



ALLGEMEINE BANK- GESCHÄFTSREGELUNG

Registriert in Brüssel,
am 28.06.2023

Belfius

Inhaltsverzeichnis	3
KAPITEL I: ALLGEMEINES	7
TEIL 1 – REGELUNG UND ANPASSUNGEN	7
1. Ziel dieser Regelung	7
2. Wo ist diese Regelung zu finden und anzunehmen?	7
3. Änderungen	7
TEIL 2 – DEFINITIONEN	7
TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH	10
TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
4. Identifikation	10
5. Rechtliche und steuerrechtliche Stellung des Kunden	11
6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters	15
7. Vertragsfreiheit	15
8. Wechsel des Inhabers, des Vertreters oder des Bevollmächtigten	15
9. Wahl der Geschäftsstelle	16
10. Korrespondenz und Kommunikation	16
11. Datenschutz	17
12. Schweigepflicht	18
13. Nachlässe	18
14. Tarife	19
15. Archivierung der Dokumente – Beweiskraft	20
16. Verjährung	20
17. Beschwerden	20
18. Haftung der Bank	21
19. Sicherheiten zugunsten der Bank	21
20. Zustellungsadresse	22
21. Geltendes Recht und zuständige Gerichte	22
22. Kündigung von Produkten/Diensten, Beendigung der Beziehung	23
TEIL 5 – VOLLMACHTEN	24
23. Vollmachten: Allgemeines	24
24. Widerruf der Vollmacht	24
25. Haftung des Vollmachtgebers	24
26. Haftung des Bevollmächtigten	24
TEIL 6 – WIDERRUFSRECHT	24
27. Widerrufsrecht bei Verträgen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen	24
TEIL 7 – PERSONENGEMEINSCHAFTEN	24
28. Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer	24
29. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht	24
30. Konten, Wertpapierdepots, Schließfächer	25
31. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht	25
32. Eigenschaft als Mitglied oder Vertreter	25
33. Regeln für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung	25
34. Regeln bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung	25
35. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung	25
TEIL 8 – DER BANK ERTEILTE AUFTRÄGE	25
36. Allgemeines	25
37. Sperrung auf Antrag des Kunden zugunsten eines Dritten	26

KAPITEL II: KONTEN

27

TEIL 1 – ALLGEMEINES

27

38. Kontoeröffnung	27
39. Verrichtungen an Bankautomaten	27
40. Verrichtungen an den Schaltern	27
41. Kontoauszüge	27
42. Wertstellungsdatum und Verrichtungsdatum	27
43. Haben- und Sollzinsen	27

TEIL 2 – ZAHLUNGSKONTEN

27

44. Wertstellungsdatum	27
45. Kontoüberziehung	28
46. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen und Ausführungsfristen	28
47. Daueraufträge	28
48. Domizilierungen	29
49. Überweisungen	29
50. Auftragszustimmung	30
51. Anfechtung einer Zahlungstransaktion	30
52. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungstransaktion	31
53. Ausführung gemäß dem einmaligen Identifikator	31
54. Vom Zahler initiiertes Zahlungsauftrag	31
55. Vom oder über den Begünstigten initiiertes Zahlungsauftrag	32
56. Haftung in Bezug auf Kosten	32
57. Höhere Gewalt	32
58. Kontoauskunftsdienste	32
59. Zahlungsinisierungsdienste	32
60. Bestätigung verfügbarer Geldmittel	33

TEIL 3 – SPARKONTEN

33

61. Zulässige Währung auf einem reglementierten Sparkonto	33
62. Zulässige Debetverrichtungen eines reglementierten Sparkontos	33
63. Abhebungsbedingungen für ein reglementiertes Sparkonto	33
64. Vergütung für ein reglementiertes Sparkonto	33
65. Steuerliche Pflichten des Kunden	34

TEIL 4 – TERMINKONTEN

34

66. Zentralkonto	34
67. Anlagebeträge	35
68. Laufzeit der Anlage	35
69. Verwendungszweck der Geldmittel am Fälligkeitsdatum	35
70. Zinssätze	35
71. Vorzeitige Gesamt- oder Teilfreisetzung	35
72. Nachlass	35

TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT

35

73. Allgemeines	35
74. Zentralkonto	35
75. Hinterlegbare Wertpapiere	35
76. Fungibilität (Austauschbarkeit)	36
77. Intervention Dritter	36
78. Gesetzliches Vorzugsrecht des Verwahrers	36
79. Pflichten der Bank: administrative Verwaltung	37
80. Kapitalmaßnahmen	37
81. Auszüge der Wertpapierdepots	37
82. Prinzip	37
83. Hinterlegung von Namenszertifikaten	38

TEIL 6 – NIE BRAUCH UND BLO ES EIGENTUM

38

84. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots	38
---	----

TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN	38
85. Allgemeine Regelung	38
86. Information an die Kunden	38
 KAPITEL III: KONTENBEZOGENE DIENSTE	 38
 TEIL 1 – KONTOVERRICHTUNGEN	 38
87. Arten von Verrichtungen	38
88. Verweigerte Verrichtungen	38
89. Beleg	39
 TEIL 2 – ZAHLUNGSaufTRÄGE	 39
90. Papier und Kanäle	39
91. Elektronisch, telefonisch oder per Fax aufgegebene Aufträge	39
92. Fehlende Deckung, Nichtverfügbarkeit	39
93. Entschädigung	39
94. Änderung oder Stornierung der Aufträge	39
95. Umwandlung Begünstigtenkonto	39
96. Aufträge zugunsten nicht bestehender Konten	39
 TEIL 3 – INTERNATIONALE VERRICHTUNGEN	 39
97. Identifikation des Begünstigten	40
98. Kosten	40
99. Ausführungsweise oder Verweigerung gewisser Aufträge	40
100. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden	40
 TEIL 4 – HANDELSPAPIER	 40
101. Gutschrift nach Einziehung – Gutschrift unter Vorbehalt	40
105. Allgemeines	41
106. Angabe einer Kontonummer	41
107. Recht auf Herausgabe des Handelspapiers	41
108. Echtheit	41
109. Domizilierung	41
110. Deckung	41
111. Bereitstellung des Dienstleistungsangebotes in Sachen Schecks	41
112. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung	41
113. Widerruf und Sperre	41
114. Zahlungsverweigerung	41
 TEIL 5 – DOKUMENTENAKKREDITIVE UND DOKUMENTENINKASSO	 42
116. Regeln in Sachen Dokumentenakkreditive	42
117. Fälligkeit der Schuldforderung	42
118. Wahl des Korrespondenten	42
119. Kosten und Provisionen	42
120. Beschädigung der Waren	42
121. „Incoterms“-Regeln	42
122. Allgemeines	42
123. Rolle und Pflichten der Bank	42
 TEIL 6 – ANGEBOT VON DEBIT-, KREDIT- UND PREPAID-KARTEN	 42
 TEIL 7 – MULTIDEVISENDIENSTE	 42
124. Allgemeines	42
125. Devisenregelung	43
126. Zinsen	43
127. Kurse	43
128. Kosten	43
129. Kontoauszüge	43
130. Schließung von Sparten	43
131. Kündigung des Multidevisendienstes	43
132. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht	43
133. Verfügbarer Saldo	43

TEIL 8 – Überziehung	43
134. Überziehung des Zahlungskontos	43
KAPITEL IV: ANLAGEDIENSTE	44
TEIL 1 – Allgemeine Bestimmungen	44
135. Gegenstand	44
136. Vertriebskanäle	44
137. Widerrufsrecht	44
TEIL 2 – VERHALTENSREGELN	44
138. Kundenkategorien	44
138.1. Geeignete Gegenparteien	44
138.2. Professionelle Kunden	44
138.3. Nicht professionelle Kunden	44
138.4. Informationen Bezug auf die Einstufung	44
139. Anlageberatung und Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage	45
141. Politik zur optimalen Ausführung für Transaktionen mit Finanzinstrumenten	46
142. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation	46
TEIL 3 – MODALITÄTEN IN BEZUG AUF DIE TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN	46
143. Intervention von Dritteinrichtungen	46
144. Deckung	46
145. Letzte Frist für die Entgegennahme einer Order	47
146. Limit-Order	47
147. Gültigkeitsdauer einer Order	47
148. Stornierung von Ordnern	47
149. Teilausführung einer Order	47
150. Informationen für den Kunden bezüglich seiner Transaktionen	48
151. Tod des Auftraggebers	48
152. Mit der Übertragung von Finanzinstrumenten oder der Nichtlieferung von Finanzinstrumenten verbundene Kosten	48
153. Abrechnung der Order	48
154. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Einziehung	48
155. Jährliche Steuer für Wertpapierkonten	48
TEIL 4 - AUFBEWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN	49
TEIL 5 - INTERESSENKONFLIKTE	49

KAPITEL I: ALLGEMEINES

TEIL 1 – REGELUNG UND ANPASSUNGEN

1. Ziel dieser Regelung

Die Allgemeine Bankgeschäftsregelung, im Folgenden als „die Regelung“ bezeichnet, beschreibt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Belfius Bank AG, im Folgenden als „die Bank“ bezeichnet, und des Kunden im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehung. Diese Beziehung unterliegt folgenden, nach ihrer Priorität aufgeführten Bestimmungen: den Sondervereinbarungen, den Sondervorschriften, der vorliegenden Regelung und den Gepflogenheiten im Bankensektor.

Die Bank hat den Verhaltenskodex für Banken unterzeichnet, in dem u.a. die Grundprinzipien für eine gute Bankbeziehung festgelegt sind. Dieses Dokument ist auf der Website von Febelfin einsehbar.

2. Wo ist diese Regelung zu finden und anzunehmen?

Die Regelung ist in niederländischer, französischer und deutscher Sprache in den Geschäftsstellen oder auf der Website der Bank verfügbar: www.belfius.be. Die deutsche Übersetzung der Regelung gilt als inoffizielle Übersetzung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem deutschen Text und dem französischen oder niederländischen Text gelten ausschließlich die letztgenannten Texte. Nimmt der Kunde eine Beziehung zur Bank auf, erhält er kostenlos eine Ausführung dieser Regelung und stimmt dieser zu. Während der Kundenbeziehung hat der Kunde das Recht, eine Ausführung dieser Regelung auf einem dauerhaften Träger anzufordern.

3. Änderungen

Die Bank kann diese Regelung und **im Allgemeinen alle Regelungen oder Bedingungen sowie** die Gebühren für ihre Dienste ändern, beispielsweise infolge der Einführung neuer Technologien, Produkte oder Dienste, (künftiger) neuer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen, Marktentwicklungen oder der Wettbewerbsposition der Bank.

3.1. Wie werden diese Änderungen mitgeteilt?

Die Bank teilt den Kunden die Änderungen mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten per Brief, über Kontoauszüge oder elektronische Mitteilungen mit.

Sobald der Kunde über Änderungen an der Regelung **oder an anderen Regelungen oder Bedingungen sowie den Gebühren für ihre Dienste** in Kenntnis gesetzt wird, muss er seine(n) Bevollmächtigten über die neue Fassung **des Dokumentes** sowie über jede Änderung unterrichten, wodurch diese neue Fassung und diese Änderungen ebenfalls als gegenüber seinem (seinen) Bevollmächtigten wirksam gelten.

3.2. Wann treten diese Änderungen in Kraft?

Die Änderungen an dieser Regelung **und im Allgemeinen an allen Regelungen oder Bedingungen sowie den Gebühren für ihre Dienste** treten nach Ablauf einer zweimonatigen Frist in Kraft, die am Tag nach ihrer Mitteilung an den Kunden/Verbraucher beginnt. Handelt es sich beim Kunden um einen Nichtverbraucher, teilt die Bank die Änderungen innerhalb einer vertretbaren Frist vor deren Inkrafttreten mit.

Die oben stehenden Fristen gelten nicht, wenn gesetzliche oder verordnungsrechtliche Pflichten eine andere Frist vorschreiben. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Änderungen akzeptiert, sofern er die Bank nicht vor dem angegebenen Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass er sie nicht annimmt. Ein Kunde, der mit der angekündigten Änderung nicht einverstanden ist, kann die von ihm in Anspruch genommenen Dienste innerhalb der oben stehenden Frist kostenlos kündigen.

Wenn die Änderung der Regelung entweder zugunsten des Kunden ausfällt oder lediglich die Hinzufügung neuer Produkte oder Dienstleistungen beinhaltet, kann eine kürzere Frist für deren Inkrafttreten festgelegt werden, oder sie kann sogar sofort in Kraft treten.

Dieselbe Regel gilt für andere Regelungen oder Bedingungen, sofern im betreffenden Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Änderungen am Zinssatz oder Wechselkurs können mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, wenn sich die Änderungen auf den vereinbarten Bezugzinssatz oder -wechselkurs stützen. Der Kunde wird möglichst schnell auf die unter Artikel 3.1 der vorliegenden Regelung beschriebene Weise über jegliche Änderung in Kenntnis gesetzt.

Änderungen am Zinssatz oder Wechselkurs zugunsten des Kunden können ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden. Kunden, die den Dienst nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin in Anspruch nehmen, erklären sich stillschweigend mit den neuen Gebühren und/oder Konditionen einverstanden.

3.3. Beilegung von Anfechtungen

Anfechtungen werden auf der Grundlage der am Datum des angefochtenen Umstandes geltenden Regelung beigelegt.

TEIL 2 – DEFINITIONEN

Für die Anwendung dieser Regelung gelten folgende Definitionen **in alphabetischer Reihenfolge**:

Anbieten einer Debitkarte: Die Bank stellt eine an das Konto des Kunden geknüpfte Debitkarte bereit. Der Betrag jeder mit der Debitkarte ausgeführten Transaktion wird umgehend und vollständig vom Konto des Kunden abgebucht.



Anbieten einer Kreditkarte: Die Bank stellt eine an das Konto des Kunden geknüpfte Kreditkarte bereit. Der Gesamtbetrag der während eines vereinbarten Zeitraums mit der Karte ausgeführten Transaktion wird entweder vollständig oder teilweise zu einem vereinbarten Datum vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht. In einem Kreditvertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden im Falle einer Kreditkarte mit einem erneuerbaren Kredit Zinsen für die Aufnahme des Kredites angerechnet werden.

Anbieten einer Prepaid-Karte: Die Bank stellt eine an das Konto des Kunden geknüpfte Zahlungskarte, auf der elektronisch Geld gespeichert werden kann, bereit. Der Betrag jeder Verrichtung mit dieser Karte wird direkt und vollständig vom gespeicherten Betrag auf der Prepaid-Karte des Kunden abgebucht.

Bank: Belfius Bank AG, mit Sitz in 1210 Brüssel, Place Charles Rogier 11 und im Register der juristischen Personen in Brüssel unter der Nummer 0403.201.185 eingetragen.

Begünstigter: die Person, die der beabsichtigte letztendliche Empfänger der Geldmittel, auf die sich eine Zahlungsverrichtung bezieht, ist

Verwaltung des Kontos: Die Bank verwaltet das Konto in Euro für den Kunden.

Anlagedienste: Die wichtigsten Anlagedienste, die den Kunden angeboten werden, lauten:

- Entgegennahme und Weitergabe von Ordnern in Bezug auf ein Finanzinstrument oder mehrere Finanzinstrumente
- Ausführung von Ordnern im Auftrag von Kunden
- Anlageberatung
- Vermögensverwaltung
- Übernahme von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit Übernahmegarantie
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne Übernahme-garantie

Zahlungskonto: ein auf den Namen eines oder mehrerer Kunden geführtes Konto, das für die Ausführung von Zahlungstransaktionen genutzt wird.

Zahler: Die Person, die ein Zahlungskonto bei der Bank führt und eine Zahlungsverrichtung von diesem Zahlungskonto aus gewährt (z.B. eine Überweisung), oder im Falle einer Person, die kein Zahlungskonto bei der Bank hat, die Person, die einen Zahlungsauftrag erteilt (z.B. eine Überweisung auf ein Konto einer Drittperson)

Dienstleister für die Zahlungsinittierung: Zahlungsdienstleistungsanbieter, der die Aktivität der Zahlungsinittierungsdienste ausübt und über eine entsprechende Zulassung seitens der Belgischen Nationalbank verfügt.

Zahlungsinittierungsdienst: Dienst für die Initiierung eines Zahlungsauftrages auf Bitten des Kunden in Bezug auf ein Zahlungskonto, das bei einem anderen Zahlungsdienstleistungsanbieter geführt wird.

Zahlungsauftrag: Anweisung eines Zahlers oder eines Begünstigten an seine Bank, eine Zahlungsverrichtung auszuführen.

Zahlungstransaktion: eine vom Zahler oder Begünstigten initiierte Handlung, bei der Geldmittel hinterlegt, überwiesen oder abgehoben werden, ungeachtet der Tatsache, ob zugrundeliegende Verpflichtungen zwischen dem Zahler und dem Begünstigten vorliegen

Vom oder über den Begünstigten initiierte Zahlungstransaktion: Transaktion, die entweder vom Begünstigten (z.B. per Domizilierung) oder über den Begünstigten (z.B. Zahlung mit Bankkarte an einer Verkaufsstelle) initiiert wird. Bei einer vom Begünstigten initiierten Verrichtung legt der Begünstigte der Bank des Zahlers den Domizilierungsauftrag zur Zahlung vor. Ein Einkauf bei einem Händler (oder an einer anderen Verkaufsstelle) erfolgt über das Zahlungsterminal, das der Händler seiner Kundschaft bereitstellt, und somit wird diese Verrichtung über den Begünstigten initiiert.

Scheck: ein Scheck gemäß Kapitel 5 des Buches VII des Wirtschaftsgesetzbuches.

Verbraucher: eine natürliche Person, die im Rahmen der Nutzung von Zahlungsdiensten oder anderen Diensten, die von der Bank angeboten werden, zu Zwecken außerhalb ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelt.

Cut off: Zeitpunkt am Ende des von der Bank festgelegten Werktages, nach dem eine Zahlungsverrichtung als am nächstfolgenden Werktag eingegangen gilt. Eine Übersicht dieser Zeitpunkte ist dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen. Es ist auf der Website www.belfius.be oder in der Geschäftsstelle verfügbar.

Digitale Kanäle: Die digitalen Fernbanking-Kanäle der Bank wie [Belfius Mobile](#), [Belfius Direct Net](#) und [Belfius Web](#).

Domizilierung: Der Kunde erteilt jemandem anderen (dem Begünstigten) die Erlaubnis, der Bank die Anweisung zu erteilen, Geld vom Konto des Kunden auf das des Begünstigten zu überweisen. Anschließend überweist die Bank dem Begünstigten Geld an (einem) vom Kunden und dem Begünstigten vereinbarten Datum oder Daten. Der Betrag kann schwanken.

Dauerauftrag: Die Bank überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.

Dauerhafter Träger: jegliches Hilfsmittel, mit denen der Kunde an ihn persönlich gerichtete Informationen so aufbewahren kann, dass diese Informationen für eine künftige Nutzung problemlos zugänglich bleiben. Der dabei geltende Zeitraum ist auf den Zweck, zu dem die Informationen dienen können, abgestimmt. Ferner muss die Möglichkeit einer unveränderten Reproduktion der aufbewahrten Informationen gegeben sein.

EWR-Mitgliedstaaten (aktueller Stand): Dabei handelt es sich um den Raum der EU-Mitgliedstaaten, erweitert um Island, Norwegen und Liechtenstein.

EU-Mitgliedstaaten (aktueller Stand): Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Zypern, Malta, Slowakei und Kroatien (EU-Mitgliedstaaten) sowie Dänemark, Schweden, Ungarn, Polen, Tschechien, Rumänien, Kroatien und Bulgarien (Nicht-EU-Mitgliedstaaten).

Selbstständige Agenten: Für ihr Dienstleistungsangebot beruft sich die Bank u.a. auf Bank- und Investmentdienstleistungsagenten. Die Agenten sind in Belgien im Register der Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler, einer Unterkategorie der Bank- und Investmentdienstleistungsmakler eingetragen. Dieses Register wird von der FSMA verwaltet.

FSMA: Autorität Finanzielle Dienste und Märkte, Rue du Congrès 12-14, 1000 Brüssel, die als Aufsichtsbehörde auftritt und in deren Register die Bank unter der Nummer 19649 A eingetragen ist.

Geldabhebung in Euro: Der Kunde hebt Geld von seinem eigenen Konto in Euro ab.

Geldabhebung in anderen Währungen: Der Kunde hebt Geld von seinem eigenen Konto in anderen Währungen als dem Euro ab.

Eingeräumte Kontoüberziehung: Die Bank und der Kunde vereinbaren im Vorfeld, dass der Kunde sein Zahlungskonto überziehen kann, wenn darauf kein Geld mehr verfügbar ist. In dieser Vereinbarung wird ebenfalls festgelegt, welcher Höchstbetrag bereitgestellt werden kann, und ob dem Kunden Vergütungen und Zinsen angerechnet werden.

Reglementiertes Sparkonto: das Sparkonto gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommenssteuergesetzbuches in Bezug auf die Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug, der auch als Königlicher Erlass in Bezug auf die reglementierten Sparkonten bezeichnet wird.

itsme@: App in Sachen digitale Identität, mit der sich der Kunde authentifizieren kann, um auf die digitalen Onlinebanking-Kanäle von Belfius zuzugreifen, Zahlungen zu bestätigen und Dokumente mit einer qualifizierten Unterschrift digital zu signieren.

Kunde: die Person, die eine vertragliche Beziehung zur Bank unterhält und einen von der Bank angebotenen Zahlungsdienst oder sonstigen Dienst in Anspruch nimmt. Dabei kann es sich sowohl um natürliche Personen als auch um juristische Personen oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit handeln.

Nebendienste: Die Bank und der Kunde können folgende Dienste vereinbaren:

- Aufbewahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Auftrag von Kunden, einschließlich der Verwahrung und der damit zusammenhängenden Dienste wie zum Beispiel der Barmittel- und Sicherheitenverwaltung
- Erteilung eines Kredites oder eines Darlehens an einen Anleger und Kunden, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Transaktion mit einem Finanzinstrument oder mehreren Finanzinstrumenten, an der die Bank beteiligt ist, zu tätigen
- Beratung an Unternehmen im Bereich der Kapitalstruktur, der Betriebsstrategie und der damit zusammenhängenden Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen im Bereich von Fusionen und Übernahmen von Unternehmen
- Dienste im Bereich der Währungsumrechnung, sofern sie mit der Verrichtung von Anlagediensten zusammenhängen
- Nachforschungen im Anlagebereich und Finanzanalyse oder allgemeine Empfehlungen in jeglicher anderen Form im Zusammenhang mit Transaktionen mit Finanzinstrumenten
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Finanzinstrumenten
- Anlagedienste sowie Nebendienste in Bezug auf den Basiswert der Derivate gemäß Artikel 2, erster Absatz, 1°, e), f), g) und j) des Gesetzes vom 2. August 2002, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Anlage- und Nebendiensten erfolgen.

Nichtverbraucher: eine Person oder Einheit, die nicht unter den Anwendungsbereich der Definition „Verbraucher“ dieser Regelung fällt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Einheiten mit Rechtspersönlichkeit, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, freie Berufe, Selbstständige (in ihrer beruflichen Eigenschaft).

Nicht reglementiertes Sparkonto: das Sparkonto, das nicht die Bedingungen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommenssteuergesetzbuches in Bezug auf die Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug erfüllt.

Überweisung in Euro: Die Bank überweist auf Anweisung des Kunden Geld vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto in Euro in der SEPA-Zone.

Referenzwechselkurs: der Wechselkurs, der bei einem Devisenwechsel als Berechnungsgrundlage dient. Er wird von der Bank auf der Website www.belfius.be und in der Geschäftsstelle aufgeführt.

Referenzzinssatz: der Zinssatz, der für die Zinsanrechnung als Berechnungsgrundlage fungiert. Er ist auf eine öffentlich zugängliche Quelle zurückzuführen, die von der Bank und vom Kunden nachvollzogen werden kann. Nähere Einzelheiten sind dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen.

Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte: Zahlungs-dienstleistungsanbieter, der Kontoauskunftsaktivitäten ausübt und sich dazu bei der Belgischen Nationalbank eingetragen hat.

Kontoauskunftsdiens: Onlinedienst für die Erteilung konsolidierter Auskünfte zu einem Zahlungskonto oder mehreren Zahlungskonten, die der Kunde bei einem anderen Zahlungsdienstleistungsanbieter oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleistungsanbieter hat.

Kontoauszüge: Die Bank erteilt Auskünfte über den Saldo und die Verrichtungen auf dem Konto des Kunden.

Kontoversicherung: Die Bank bietet eine an das Konto des Kunden geknüpfte Versicherung an.

SEPA: Single Euro Payments Area: der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum, der es ermöglicht, dass die Nutzer von Zahlungsdiensten ihre Zahlungen in allen Ländern, die dem SEPA-Zahlungsgebiet angehören (werden), mit denselben Zahlungsmitteln ausführen können. Letzterer besteht aus den EU- und EWR-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, Monaco, San Marino, der Schweiz, Andorra und der Vatikanstadt.

Starke Kundenauthentifizierung: Authentifizierung anhand von zwei oder mehr Faktoren aus der Kategorie Kenntnis (etwas, was nur der Kunde weiß), Besitz (etwas, was nur der Kunde besitzt) und inhärente Eigenschaft (etwas, was der Kunde ist), die unabhängig voneinander sind, insofern als die Gefährdung eines dieser Faktoren die Verlässlichkeit der anderen nicht beeinträchtigt, und die so angelegt ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt wird.

Terminkonto: das Konto, auf dem die eingezahlten Geldmittel während eines vorab festgelegten Zeitraums feststehen und somit im Prinzip bis zum Ende dieses Zeitraums nicht verfügbar sind.

Transaktionen mit Finanzinstrumenten: alle Verrichtungen mit Finanzinstrumenten, wie zum Beispiel die Zeichnung, der Kauf, der Verkauf, der Rückkauf, der Umtausch, die Konvertierung, die Einziehung des Kupons, die Rückzahlung, die Ausübung der an das Finanzinstrument geknüpften Rechte oder die Übertragung von Wertpapieren.

Transfer: eine Transaktion zwischen verschiedenen Konten oder Kontensparten, die der Kunde bei der Bank hat.

Einmaliger Identifikator: vom Zahler anzugebende Kombination von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, um bei einer Zahlungstransaktion den Begünstigten und/oder sein Zahlungskonto eindeutig zu identifizieren. Bei Zahlungsaufträgen, die der Kunde bei einer belgischen Bank für ein belgisches Konto aufgegeben hat, handelt es sich dabei um die sogenannte IBAN-Nummer. Die International Bank Account Number (IBAN) wird genutzt, um belgische Konten und Konten in anderen SEPA-Ländern zu identifizieren. Bei Zahlungsaufträgen, bei denen das Konto des Begünstigten eine nicht belgische Bank ist, muss der Kunde den Bank Identifier Code (BIC) angeben. Der BIC ist nämlich für die Identifikation der Bank, bei der der Begünstigte sein Konto hat, erforderlich.

Werktag: ein Tag, an dem die Bank für die zur Ausführung einer Zahlungstransaktion erforderlichen Tätigkeiten zugänglich ist. Eine ausführliche Übersicht der Tage, die vom belgischen Bankensektor nicht als Werktag betrachtet werden, ist dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen. Es ist auf der Website www.belfius.be oder in der Geschäftsstelle verfügbar.

Selbstständige Agenten: Für ihr Dienstleistungsangebot beruft sich die Bank u.a. auf Bank- und Investmentdienstleistungsagenten. Die Agenten sind in Belgien im Register der Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler, einer Unterkategorie der Bank- und Investmentdienstleistungsmakler eingetragen. Dieses Register wird von der FSMA verwaltet.

TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH

Außer im Falle anderslautender Bestimmungen gilt diese Regelung, wenn die Transaktionen in Euro oder in einer Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates, dessen Währung (noch) nicht der Euro ist, ausgeführt werden. Die Artikel 10.3, 22.7 und 41 der vorliegenden Regelung gelten nicht als solche für Nichtverbraucher. Die Bank behält sich das Recht vor, Nichtverbrauchern für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zuge dieser Regelung oder der geltenden Gesetzgebung die angemessenen Kosten anzurechnen.

Die Bank informiert den Kunden gegebenenfalls über das Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen.

TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4. Identifikation

4.1. Personalien

Die Bank stellt die vollständigen Personalien des Kunden fest, bevor sie ihm Dienste gewährt oder eine seiner Order ausführt, und zwar gemäß dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld sowie den Richtlinien der Belgischen Nationalbank. Die Identifikation beinhaltet die Prüfung der Personalien auf der Grundlage der gesetzlich verlangten Nachweise, von denen die Bank eine Kopie anfertigen und aufbewahren kann.

Solange die Identifikation nicht erfolgt ist, kann die Bank den Dienst verweigern oder die Ausführung der Order aussetzen. Die Identifizierung des Kunden muss grundsätzlich physisch in der Geschäftsstelle erfolgen. In bestimmten Fällen kann die Bank auch aus der Ferne eine Kundenbeziehung aufnehmen. In diesem Fall erfolgt die Identifizierung über itsme oder gemäß den innerhalb der Bank geltenden Verfahren für die Fernidentifizierung.

4.2. Strohmännchen

Falls die Bank Grund zur Annahme hat, dass der Kunde nicht auf eigene Rechnung handelt, kann sie von ihm verlangen, dass er ihr die Identität der Person, für die er handelt, mitteilt.

4.3. Nachweise

Außerdem kann die Bank die Ausführung einer Verrichtung davon abhängig machen, dass ihr die in ihren Augen erforderlichen Auskünfte oder Nachweise vorgelegt werden.

4.4. Kontrollrecht

Der Kunde ermächtigt die Bank, zu prüfen oder prüfen zu lassen, auch auf eigene Initiative, ob die von ihm mitgeteilten Auskünfte stimmen bzw. exakt sind. Der Kunde erteilt der Bank ausdrücklich die Erlaubnis, alle diese Auskünfte in eine Datenbank aufzunehmen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank mit Blick auf die Identifikationsnachweise einen Prüfungsantrag (nach Namen) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde stellen kann.

5. Rechtliche und steuerrechtliche Stellung des Kunden

5.1. Allgemeines

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Elemente und Nachweise in Bezug auf seine rechtliche oder steuerrechtliche Stellung, seine Rechtsfähigkeit, seinen Güterstand, die Personen, die befugt sind, ihn zu vertreten, seinen Namen, seine Bezeichnung und Adresse (Wohnsitz oder Gesellschaftssitz) sowie alle späteren Änderungen mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Der Kunde haftet vollständig für die von ihm erteilten Auskünfte und Dokumente. Er garantiert deren Richtigkeit, Konformität und Gültigkeit.

Jeder Kunde mit einer Sonderstellung hat die mit dieser Stellung verbundenen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Bank unterliegt keinerlei Kontrollpflicht in dieser Sache und haftet folglich nicht für die Nichtbeachtung dieser Regeln durch den Kunden.

Die oben stehenden Regeln gelten ebenfalls für die Vertreter, Bevollmächtigten und Endbegünstigten des Kunden.

Im Falle von Dokumenten ausländischer Herkunft hat die Bank das Recht, die Übersetzung der Dokumente durch einen vereidigten Übersetzer sowie gegebenenfalls die entsprechenden Legalisationen anzufordern.

5.2. Vertretung einer Rechtsperson

Bei den Gremien einer Rechtsperson wird eine allgemeine Vertretungsbefugnis vorausgesetzt. Die Bank leistet den ihr mitgeteilten Änderungen oder Begrenzungen von Befugnissen sowie den internen Verwaltungsregeln ab dem dritten Werktag nach deren Mitteilung an die Bank Folge.

Der Kunde muss die Vertretung einer Rechtsperson anhand der Dokumente nachweisen, die im Rahmen der unter 4.1. beschriebenen Identifikation des Kunden verlangt werden, sowie anhand jedes Dokumentes, das bei der Kanzlei des Handelsgerichtes zu hinterlegen ist oder anhand einer Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt, wie zum Beispiel Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern oder Geschäftsführern. Ferner muss der Kunde den Nachweis der Eintragung in das Register der juristischen Personen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen vorlegen.

5.3. Kunden mit ausländischer Nationalität

Die Bank kann Kunden mit ausländischer Nationalität bitten, ihre (rechtliche) Fähigkeit oder ihre rechtliche oder steuerrechtliche Stellung nachzuweisen. Diese Kunden müssen die Bank über Gesetzesänderungen, die sich auf ihre Rechtsfähigkeit oder ihre Befugnisse auswirken können, informieren.

Im Falle von Dokumenten ausländischer Herkunft hat die Bank das Recht, die Übersetzung der Dokumente durch einen vereidigten Übersetzer sowie gegebenenfalls die entsprechenden Legalisationen anzufordern.

5.4. Qualified Intermediary-Regelung

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der amerikanischen Steuerbehörde („Internal Revenue Service“ bzw. „IRS“) verfügt die Bank über den Status des qualifizierten Vermittlers („Qualified Intermediary“ bzw. „QI“). In ihrer Eigenschaft als Qualified Intermediary unterliegt die Bank verschiedenen Verpflichtungen in Bezug auf:

- die Identifikation ihrer Kunden
- die Erstellung von Berichten zu bestimmten Einkünften im Zusammenhang mit amerikanischen Finanzinstrumenten
- die korrekte Anwendung der amerikanischen Quellensteuer.

Zur Einhaltung der im Rahmen dieser Vereinbarung und in der amerikanischen Steuergesetzgebung („Internal Revenue Code“ bzw. „IRC“) auferlegten Bedingungen erlaubt die Bank dem Kunden nicht:

- amerikanische Finanzinstrumente bei der Bank in Verwahrung zu haben, wenn der Kunde amerikanischer Staatsbürger und/oder Einwohner ist
- ein Wertpapierdepot ungeachtet dessen Inhaltes von den Vereinigten Staaten aus zu verwalten
- in den Vereinigten Staaten Korrespondenz der Bank in Bezug auf Transaktionen mit Produkten, die der amerikanischen Steuerbehörde zu melden sind, zu erhalten.

Der Kunde muss dafür sorgen, dass die Bank mit Blick auf die Anwendung dieser Regeln nicht in Verzug gesetzt wird. Stellt die Bank fest, dass ein Kunde sich nicht an diese Regeln hält, kann sie:

- den Kunden bitten, die amerikanischen Finanzinstrumente aus seinem Wertpapierdepot zu entfernen oder sie zu verkaufen. Sollte der Kunde das nicht unverzüglich tun, ist die Bank ermächtigt, diese Finanzinstrumente auf Kosten und Gefahr des Kunden zu veräußern.

- den Kunden bitten, ein W-9-Formular vorzulegen, in dem er sich ausweist. In diesem Fall erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank seine Identität und die Angaben u.a. in Bezug auf die Einkünfte aus Finanzinstrumenten an die amerikanische Steuerverwaltung weitergibt. Legt der Kunde kein W-9-Formular vor, ist die Bank ermächtigt, die amerikanische Quellensteuer einzubehalten.
- die von den USA aus erteilten Order nicht ausführen oder das Wertpapier kündigen – oder sogar jegliche Beziehung zum Kunden einstellen oder auflösen.

In Ermangelung korrekter Ausweisdokumente im Rahmen des QI ist die Bank außerdem befugt, die amerikanischen Finanzinstrumente aus dem Wertpapierdepot des Kunden zu entfernen, indem diese auf Kosten und Gefahr des Kunden veräußert werden – auch ohne die vorherige Benachrichtigung des Kunden.

Wenn der Kunde seinen Steuerwohnsitz in einem Land hat, mit dem die USA ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, in dem ein anderer Quellensteuersatz als 0,15 oder 30% für Dividenden vorgesehen ist, gilt der höhere Tarif von 30%.

5.5. FATCA

Als Finanzinstitut gilt die Bank als „Reporting Model 1 Foreign Financial Institution“ („FFI“) gemäß dem amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), das in Belgien im Rahmen des IGA („InterGovernmental Agreement“) vom 23. April 2014 zwischen Belgien und den USA und des belgischen Gesetzes vom 16. Dezember 2015 umgesetzt wird. Als „FATCA compliant FFI“ unterliegt die Bank bestimmten Verpflichtungen gegenüber der amerikanischen Steuerverwaltung. Dabei geht es u.a. um die Identifikation von Kunden, sowohl von Privatpersonen, die amerikanische Staatsbürger oder Einwohner sind, als auch von amerikanischen und bestimmten anderen Kategorien juristischer Personen. Von diesen Kunden kann die Bank verlangen, dass eine ‚CRS–FATCA ERKLÄRUNG & UBO IDENTIFIZIERUNG‘, ein W-8BEN-, W-8BEN-E-, W-9-Formular sowie jegliches andere erforderliche Dokument ausgefüllt, unterzeichnet und innerhalb einer vorgegebenen Frist abgegeben wird, um sich gemäß dem FATCA auszuweisen. Die Bank akzeptiert keine juristischen Personen mit dem FATCA-Status ‚Owner-documented FFI‘, und zwar weder bei der Aufnahme der Kundenbeziehung noch als Änderung während der Kundenbeziehung.

Die Bank behält sich das Recht vor, in Ermangelung der erforderlichen Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen oder aber im Falle der Meldung eines für die Bank unannehmbaren FATCA-Status:

- bestimmte Produkte zu sperren oder nicht zu öffnen
- Ausweis- und Bankdaten auszutauschen und
- die Kundenbeziehung teilweise oder vollständig zu beenden.

Verfügt ein Kunde über den FFI-Status, ohne „FATCA compliant“ zu sein, ist die Bank verpflichtet, auf bestimmte Zahlungen amerikanischen Ursprungs eine Quellensteuer von 30% zu erheben, und außerdem hat sie das Recht, den Kunden zu bitten, die amerikanischen Finanzinstrumente aus seinem Wertpapierdepot zu entfernen oder sie zu verkaufen oder sogar jegliche Beziehung zum Kunden einzustellen oder aufzulösen. Sollte der Kunde die Wertpapiere nicht unverzüglich entfernen oder verkaufen, ist die Bank ermächtigt, diese Finanzinstrumente auf Kosten des Kunden zu veräußern.

Hat die Bank den Kunden potenziell als amerikanischen Staatsbürger oder Einwohner, als amerikanische juristische Person oder als passive „Non-Financial Foreign Entity“ („NFFE“) identifiziert, erfolgt ein Austausch von Ausweis- und Bankdaten an die belgische Steuerverwaltung, die die Daten an die amerikanische Steuerverwaltung weitergeben wird, es sei denn, der Kunde hat mit der Vorlage der erforderlichen Dokumente das Gegenteil bewiesen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit jeglichem Datenaustausch, zu dem die Bank kraft der diesbezüglichen Gesetzgebung verpflichtet ist, einverstanden. Der Kunde bewahrt die Bank vor jeglichem Schaden, der durch seine Nachlässigkeit bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel sowie der Verpflichtungen im Zuge der belgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA zwischen Belgien und den USA entstehen könnte.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich jede Änderung, die sich auf seinen FATCA-Status auswirkt, schriftlich mitzuteilen.

5.6. Securities Exchange Commission (US-Einwohner)

Jeder Kunde, der durch eine Änderung seiner persönlichen Situation als Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der Überseegebiete wie Puerto Rico zu betrachten ist („US Resident“), muss die Bank unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Der Status „US Resident“ bezieht sich u.a. auf natürliche Personen mit einem Aufenthaltsort oder Wohnsitz in den USA, auf juristische Personen mit Gesellschaftssitz oder physischer Niederlassung in den USA oder aber auf juristische Personen nach amerikanischem Recht.

Im Rahmen ihres Dienstleistungsangebotes in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß Artikel 136.1 einschließlich Anlageversicherungsverträge dürfen als US-Einwohner geltende Kunden keine Finanzinstrumente ungeachtet deren Art bei der Bank halten und nicht als Inhaber, Bevollmächtigter oder Vertreter in Bezug auf ein Wertpapierdepot auftreten. In einem solchen Fall kann die Bank den Kunden bitten, die Finanzinstrumente aus seinem Wertpapierdepot zu entfernen oder sie zu verkaufen. Sollte der Kunde das nicht unverzüglich tun, ist die Bank ermächtigt, diese Finanzinstrumente auf Kosten und Gefahr des Kunden zu veräußern.

Der Kunde bewahrt die Bank vor jeglichem Schaden, der durch seine Nachlässigkeit bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel entstehen könnte.

5.7. Gebietsfremde

Jeder Kunde, der aufgrund einer Änderung seiner persönlichen Situation als nicht in Belgien ansässig (nachstehend „Gebietsfremder“) zu betrachten ist, hat die Bank unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Status des Gebietsfremden gilt u.a. für natürliche Personen mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in einem anderen Land als Belgien, juristische Personen mit Firmensitz oder physischer Niederlassung außerhalb von Belgien oder juristische Personen, die nach einem anderen Recht als dem belgischen Recht gegründet worden sind.

Der Service der Bank gegenüber Gebietsfremden kann infolge von Beschränkungen im Zuge der Genehmigungen der Bank sowie infolge bestimmter ausländischer Vorschriften, an die die Bank sich bei der Erbringung von Dienstleistungen an Gebietsfremde zu halten hat, eingeschränkt sein.

Der Kunde bewahrt die Bank vor jeglichem Schaden, der durch seine Nachlässigkeit bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel entstehen könnte.

Für US-Einwohner gilt Artikel 5.6.

5.8. Datenaustausch mit der Belgischen Nationalbank im Rahmen der Zentralen Kontaktstelle (nachstehend „ZKS“)

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten an die Zentrale Kontaktstelle (ZKS), die von der Belgischen Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14 in 1000 Brüssel) verwaltet wird, weiterzugeben. Die weitergegebenen Daten werden bei der ZKS aufbewahrt.

Die Bank gibt folgende Daten an die ZKS weiter:

- das Datum der Eröffnung und der Schließung eines Bank- oder Zahlungskontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Kunde ist, das Datum, an dem dem (den) Bevollmächtigten eine Vollmacht für dieses Bank- oder Zahlungskonto gewährt oder entzogen worden ist, und die Nummer dieses Bank- oder Zahlungskontos sowie den in Euro ausgedrückten, periodischen Saldo dieses Bank- oder Zahlungskontos
- die Existenz und das Datum finanzieller Verrichtungen mit Bargeldbeträgen oberhalb der in der Gesetzgebung festgelegten Beträge, bei denen Bargeldbeträge durch den Kunden oder für dessen Rechnung eingezahlt oder abgehoben worden sind, sowie in letzterem Fall die Identität der natürlichen Person, die die Bargeldbeträge effektiv für Rechnung des Kunden eingezahlt oder erhalten hat
- das Datum des Beginns und des Endes einer vertraglichen Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden im Rahmen der im Gesetz vom 8. Juli 2018 genannten Kategorien von Finanzverträgen. Dabei geht es u.a. um folgende Vertragskategorien:
 - Mietverträge für Schließfächer
 - Verträge in Bezug auf Anlagendienste und/oder Nebendienste
 - Hypothekenkreditverträge
 - Teilzahlungsdarlehensverträge
 - Krediteröffnungsverträge
 - jeden anderen Vertrag, mit dem die Bank einer natürlichen oder juristischen Person Geldmittel bereitstellt, sich dazu verpflichtet, einem Unternehmen Geldmittel bereitzustellen, sofern diese fristgerecht zurückgezahlt werden, oder für ein Unternehmen als Garant fungiert
 - jeden anderen Vertrag oder jede andere Verrichtung, der oder die spezifisch per Königlichen Erlass festgelegt werden sollte.

Bei den Verträgen in Bezug auf Anlage- und/oder Nebendienste wird ebenfalls der in Euro ausgedrückte periodische Gesamtbetrag mitgeteilt, der für alle mit dem Kunden abgeschlossenen Anlage- und/oder Nebendienste gilt.

Die ZKS registriert ebenfalls folgende Personalien der Kunden und Bevollmächtigten:

- für eine natürliche Person:
 - die Nationalregisternummer oder in Ermangelung einer solchen Nummer die Identifikationsnummer bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit. In Ermangelung solcher Identifikationsnummern registriert die ZKS folgende Auskünfte:
 - Name
 - Erster offizieller Vorname
 - Geburtsdatum oder, wenn das genaue Datum unbekannt oder unsicher ist, das Geburtsjahr
 - Geburtsort
 - Geburtsland
 - für eine juristische Person:
 - Eintragungsnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder in Ermangelung:
 - Vollständige Bezeichnung
 - Etwaige Rechtsform und
 - Land der Niederlassung.

Die Aufbewahrungsfrist der bei der ZKS registrierten Daten läuft ab:

- für Daten in Bezug auf Bank- und Zahlungskonten: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die ZKS über das Ende der Eigenschaft als Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter unterrichtet worden ist
- für Daten in Bezug auf finanzielle Verrichtungen mit Bargeldbeträgen: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die ZKS über die Existenz der finanziellen Verrichtung unterrichtet worden ist
- für Daten in Bezug auf vertragliche Beziehungen: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die ZKS über das Ende der vertraglichen Beziehung einer spezifischen Kategorie unterrichtet worden ist
- für die periodischen Salden und die periodischen Gesamtbeträge: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der periodische Saldo oder der periodische Gesamtbetrag gemäß der Gesetzgebung mit Blick auf die Meldung an die ZKS zu ermitteln ist
- für die Personalien: beim Ablauf des letzten Jahres eines ununterbrochenen Zeitraums von zehn Jahren, in dem keine einzige Angabe in Bezug auf die oben stehenden drei Kategorien im Zusammenhang mit der betreffenden Person registriert worden ist.

Außerdem bewahrt die Belgische Nationalbank die Liste der Auskunftsanträge der ZKS während fünf Kalenderjahren auf.

Die bei der ZKS registrierten Daten dürfen u.a. im Rahmen einer Steuerprüfung sowie im Rahmen von Ermittlungen zu strafbaren Verstößen und der Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Schwerverbrechen verwendet werden, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

Der Kunde oder Bevollmächtigte hat das Recht, die auf seinen Namen bei der Belgischen Nationalbank registrierten Daten einzusehen. Der Kunde oder Bevollmächtigte hat ebenfalls das Recht, sowohl die Bank als auch die Belgische Nationalbank zu kontaktieren, um bei der ZKS auf seinen Namen registrierte falsche Daten korrigieren und entfernen zu lassen.

5.9. Datenaustausch im Rahmen der Europäischen Amtshilferichtlinie oder auf der Grundlage der bilateralen Abkommen im Rahmen des Common Reporting Standard der OECD („CRS“)

Der Common Reporting Standard und die Europäische Amtshilferichtlinie sehen einen automatischen Austausch von Personalien und Bankdaten zwischen teilnehmenden Ländern vor.

Als Finanzinstitut ist die Bank verpflichtet, alle ihre Kunden zu identifizieren und ihren Steuerwohnsitz festzulegen. Wenn sich herausstellt, dass der Kunde seinen Steuerwohnsitz potenziell in einem Land hat, mit dem Belgien Informationen austauscht, gibt die Bank die erforderlichen Personalien und Bankdaten an die belgische Steuerverwaltung weiter. Diese leitet sie wiederum an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland weiter.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Personalien und Bankdaten ausgetauscht werden, wenn die Bank auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zur Feststellung gelangt, dass der Kunde seinen Steuerwohnsitz in einem für den Austausch infrage kommenden Land hat.

Im Rahmen der oben stehenden Identifikation kann die Bank vom Kunden verlangen, innerhalb einer vorgegebenen Frist bestimmte Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen vorzulegen. Die Bank behält sich das Recht vor, in Ermangelung der erforderlichen Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen:

- bestimmte Produkte zu sperren oder nicht zu öffnen
- Daten mit allen Ländern, in denen der Kunde potenziell seinen Steuerwohnsitz hat, auszutauschen, und
- die Kundenbeziehung teilweise oder vollständig zu beenden.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich jede Änderung, die sich auf seinen Steuerwohnsitz auswirkt (z.B. Adressänderung), schriftlich mitzuteilen.

5.10. Datenaustausch in Bezug auf grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6)

Auf der Grundlage der Europäischen Richtlinie 2018/822, die in belgisches Recht und in die Gesetzgebung der anderen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt worden ist (nachfolgend: „DAC6“) kann die Bank in bestimmten Fällen verpflichtet sein, der belgischen Steuerverwaltung Daten in Bezug auf den Kunden zu melden. Diese Daten werden anschließend an die Steuerverwaltungen anderer beteiligten EU-Mitgliedsstaaten weitergegeben.

Die Bank hat eine solche Meldepflicht im Rahmen der DAC6, wenn sie eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, anbietet, organisiert, für eine Umsetzung bereitstellt oder deren Umsetzung verwaltet oder wenn sie weiß bzw. die Anweisung hat, dass sie dem Kunden oder anderen Personen mit ihrem Dienstleistungsangebot Hilfe, eine Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die Konzeption, das Angebot, die Organisation, die Bereitstellung für die Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung bietet.

Bei einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung handelt es sich um eine Steuergestaltung mit grenzüberschreitendem Charakter, die mindestens eines der in der DAC6-Richtlinie aufgeführten Merkmale erfüllt. Bei diesen Merkmalen handelt es sich um Hinweise auf eine aggressive Steuerplanung. Bei manchen dieser Merkmale bedarf es jedoch lediglich einer Meldung, wenn der wichtigste Vorteil oder einer der wichtigsten Vorteile, der in Anbetracht aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Steuergestaltung zu erwarten ist, die Erwirkung eines Steuervorteils ist.

Anhand der ihr vorliegenden Auskünfte beurteilt die Bank selbst, ob ihre Dienstleistung dem Kunden gegenüber im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung steht, und falls ja, ob die Bank gesetzlich zu einer Meldung gemäß der DAC6 verpflichtet ist. Die Bank beschließt auf der Grundlage ihrer eigenen Auslegung der DAC6 eigenständig, ob eine Meldung erforderlich ist; gegebenenfalls kann sie in keiner Weise für die etwaigen Folgen der Meldung für den Kunden haftbar gemacht werden.

5.11. Rechtsfähigkeit

Im Falle eines Gerichtsurteils, das die Rechtsfähigkeit des Kunden verändert, oder wenn sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet, muss der Kunde oder sein Vertreter die Bank möglichst schnell darüber in Kenntnis setzen.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Konten des Kunden zu sperren, wenn die Bank Grund zur Annahme hat oder über Hinweise verfügt, dass sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet.

5.12. Außergerichtlicher Schutz

Der Kunde kann eine Vollmacht mit Blick auf die Regelung seines außergerichtlichen Schutzes erteilen. Der Kunde kann vorsehen, dass diese Vollmacht sofort in Kraft tritt, oder aber dass sie erst wirksam wird, wenn sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet, in dem er nicht mehr fähig ist, seinen Willen zu äußern. Kommt es zu Diskussionen zwischen der Bank und dem Bevollmächtigten, oder bestehen Unklarheiten in Bezug auf den Umfang der Befugnisse des Bevollmächtigten, behält sich die Bank das Recht vor, derartige Vollmachten abzulehnen oder aber die Konten und Bankdienste des Kunden zu sperren und ein Gerichtsverfahren zu fordern.

Eine Vollmacht gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches ist vom Vollmachtgeber und/oder Bevollmächtigten in das vom Königlichen Verband des belgischen Notariats geführte Zentralregister für Vollmachten einzutragen.

So wird eine Vollmacht ausschließlich auf diese Weise bei der Bank aktiviert, nachdem sie einen Registrierungsnachweis erhalten hat und gegebenenfalls die erforderlichen Bankformulare unterzeichnet worden sind.

Tritt die Vollmacht erst in Kraft, wenn sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet, ist der Bevollmächtigte befugt, die Dauer festzulegen, innerhalb deren sich der Kunde in diesem Zustand befindet. Diese Beurteilung durch den Bevollmächtigten ist der Bank gegenüber wirksam. Der Bevollmächtigte trägt die Verantwortung für diese Beurteilung, und die Bank kann nicht für eine etwaige falsche Beurteilung durch den Bevollmächtigten haftbar gemacht werden.

Falls die Vollmacht spezifische Beschränkungen der Befugnisse des Bevollmächtigten beinhaltet, die nicht in den dazu von der Bank bereitgestellten Formularen enthalten sind, gelten diese ausschließlich intern zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Es obliegt dem Bevollmächtigten, gemäß den ihm in der Vollmacht erteilten Befugnissen zu handeln.

5.13. Urkunden und Verträge Dritter mit besonderen Bedingungen

Die Bank ist nicht verpflichtet, besondere Bedingungen in Bezug auf Guthaben bei der Bank zu berücksichtigen, die Teil eines Vertrages oder einer Urkunde sind, an dem/der die Bank nicht beteiligt ist (z.B. Schenkungsurkunde oder Testament usw.). Unter besonderen Bedingungen in Bezug auf Guthaben bei der Bank ist u.a. Folgendes zu verstehen: eine Aufwendung, eine Rückkehrklausel, ein Zuwachs oder eine Rückkehr der Nutznießung, eine Vormundschaft, Nichtverfügbarkeit bis zu einem bestimmten Alter, ... Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einhaltung, Auslegung oder Erfüllung dieser besonderen Bedingungen.

Soweit dies gesetzlich und technisch möglich ist, behält sich die Bank jedoch das Recht vor, diese besonderen Bedingungen zu berücksichtigen. Dazu hat die Bank das Recht, für die Ausführung besonderer Bedingungen von allen Parteien (bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern) die Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrages und/oder die Zustimmung zu zusätzlichen Bedingungen zum Schutz der Rechte der Bank zu verlangen.

5.14. Drittpfändung auf Ersuchen eines Dritten

Pflichten der Bank

Die Bank ist in ihrer Eigenschaft als Drittgepfändete verpflichtet, die nachstehenden gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten:

- Ab dem Eingang einer Drittpfändungsurkunde während der Arbeitszeiten (werktags bis 17 Uhr) **am Gesellschaftssitz der Bank in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen**: Sperrung aller Guthaben auf dem Konto (den Konten) und dem (den) Wertpapierdepot(s), dessen (deren) Inhaber und/oder Mitinhaber der Kunde ist, und eher allgemein betrachtet, aller Forderungen der Kunden gegenüber der Bank.
- Binnen 15 Kalendertagen: Übermittlung per Einschreiben einer Erklärung als Drittgepfändeter sowohl an den Pfändenden als auch an den Kunden mit einer detaillierten Aufstellung der gesperrten Guthaben. **Die Bank sendet diese Erklärung an die letzte vom Kunden angegebene Adresse**. Deshalb verpflichtet sich der Kunde, die Bank unverzüglich schriftlich über jede Adressänderung in Kenntnis zu setzen.
- Frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist **und innerhalb einer vertretbaren Frist**: Überweisung entweder aller gesperrten Guthaben an den Gerichtsvollzieher oder des geforderten Betrages an die Behörden.

Kosten und Anrechnung der Kosten

Die Kosten für die Erstellung und Übermittlung der oben stehenden Erklärung als Drittgepfändeter sind im für den Kunden geltenden Tarifverzeichnis aufgeführt.

Gemäß Artikel 1454 des Gerichtsgesetzbuches können die Kosten vom Konto des Kunden abgebucht werden.

6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters

Nur das vom Kunden über das Dokument „Personalien Kunde“ oder das Dokument „Kontoeröffnung/-änderung“ hinterlegte Unterschriftsmuster kann gegenüber der Bank geltend gemacht werden.

Teilt der Kunde der Bank einen neuen Bevollmächtigten oder Vertreter mit, bescheinigt er die Echtheit der Unterschrift des Bevollmächtigten oder Vertreters auf dem Anstellungsdokument.

Die Bank behält sich trotz allem das Recht vor, die Unterschrift eines Kunden auf einem beliebigen Dokument mit Briefkopf der Bank als Muster dessen Unterschrift zu betrachten.

Insofern sie nicht gegen die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen und vorbehaltlich erwiesener Absicht, erwiesenen Betrugs oder eines schwerwiegenden Fehlers der Bank, ihrer Angestellten oder Bevollmächtigten können Aufträge, bei denen sich hinterher herausstellen sollte, dass sie aufgrund einer falschen oder gefälschten Unterschrift oder anderer falscher oder gefälschter Elemente eines Auftrages ausgeführt worden sind, dem Kunden entgegengehalten werden, möglicherweise in Abweichung von den Grundsätzen des Gemeinrechts (z.B. in Sachen Verwahrung, Zahlung u.ä.) und somit als gültig betrachtet werden.

7. Vertragsfreiheit

Außer im Falle von Bestimmungen zwingenden Rechts steht es der Bank frei zu entscheiden, ob (und inwieweit) sie eine Vertragsbeziehung eingehen möchte. Wird infolge eines ersten Kontaktes eine Kunden- oder Kontonummer erstellt, oder werden bestimmte Verrichtungen ausgeführt, so kommt dies noch keiner Vermutung oder dem Ausdruck einer Annahme der Beziehung gleich. Gegebenenfalls teilt die Bank dem Kunden mit, dass sie keine Beziehung zu ihm knüpfen möchte. Diese Regelung gilt für etwaige zwischenzeitlich getätigte Verrichtungen. Die Bank genießt außerdem dieselbe Vertragsfreiheit mit Blick auf jeden neuen Vertrag/jeden neuen Dienst/jedes neue Produkt, den/das der Kunde beantragt.

8. Wechsel des Inhabers, des Vertreters oder des Bevollmächtigten

Wenn die Bank einen Kontoinhaberwechsel erlaubt, muss der neue Inhaber die Kontoführungsinstrumente wie zum Beispiel die Debit- und Kreditkarten übernehmen. Er haftet für die Verrichtungen, die die ehemaligen Inhaber und Bevollmächtigten ab dieser Änderung mit diesen Instrumenten ausführen sollten. Dasselbe gilt für die juristischen Person oder Mitglieder einer faktischen Vereinigung oder Rechtsgemeinschaft im Falle von Änderungen an der Liste ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten hinsichtlich der Instrumente, die den ehemaligen Vertretern oder Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt worden waren.

9. Wahl der Geschäftsstelle

Die Wohnsitzgeschäftsstelle ist die Geschäftsstelle, an die sich der Kunde bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung gewandt hat oder die er voraussichtlich für seine späteren Beziehungen zur Bank wählen wird. Der Kunde kann die Wohnsitzgeschäftsstelle wechseln, indem er das Formular ausfüllt, das die neue Geschäftsstelle ihm dazu bereitstellen wird.

10. Korrespondenz und Kommunikation

10.1. Form, Träger und Sprache

Die Bank bestimmt die Form und den Träger der für den Kunden bestimmten Dokumente.

Der Kunde, der einen oder mehrere Belfius-Onlinebanking-Kanäle nutzt, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank so weit wie möglich über diese Kanäle mit ihm kommuniziert.

Mit der Angabe einer Telefonnummer, einer Faxnummer oder einer E-Mail-Adresse willigt der Kunde darin ein, dass die Bank diesen Kanal nutzen kann, um mit ihm zu kommunizieren.

Die Auskunftserteilung und die Kommunikation der Bank an den Kunden erfolgen in der Sprache, die der Kunde zu Beginn seiner Kundenbeziehung angegeben hat. Dabei hat der Kunde die Wahl zwischen der niederländischen, französischen und deutschen Sprache. Bestimmte Dokumente sind jedoch auch in englischer Sprache verfügbar.

Der Kunde verpflichtet sich, die an ihn gerichtete Korrespondenz der Bank ungeachtet der Empfangsweise zur Kenntnis zu nehmen.

10.2. Änderungen an den Kundendaten

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich über alle Änderungen in Kenntnis zu setzen, die sich auf die Korrespondenz der Bank auswirken können. Diese Änderungen können sich u.a., aber nicht ausschließlich auf Änderungen der Versandadresse, der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer und der Faxnummer beziehen.

Die Bank haftet nicht für etwaige Schäden, wenn der Kunde die Änderung dieser Daten nicht bzw. nicht rechtzeitig mitteilt.

10.3. Korrespondenz und Kommunikation über Fernkommunikationsmittel

10.3.1. Allgemeines

Die gesamte Korrespondenz und alle Dokumente können dem Kunden über Fernkommunikationsmittel bereitgestellt werden. Die über die elektronischen Fernbanking-Kanäle der Bank oder an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Faxnummer geschickte Korrespondenz erfolgt auf jeden Fall in gültiger Form.

10.3.2. Korrespondenz und Kommunikation über die elektronischen Fernbanking-Kanäle

Nutzt der Kunde die elektronischen Fernbanking-Kanäle der Bank, wird davon ausgegangen, dass er die über diese Kanäle versandte Korrespondenz innerhalb von sieben (7) Tagen ab deren Bereitstellung durch die Bank zur Kenntnis nimmt.

Der Kunde kann die Bank jedoch jederzeit ausdrücklich darum bitten, diesen Standardkommunikationskanal nicht zu verwenden. In diesem Fall erhält der Kunde die Korrespondenz per Post, und die entsprechenden Kosten werden ihm gemäß dem Tarifverzeichnis angerechnet.

Hat ein Bevollmächtigter Zugang zu einem elektronischen Fernbanking-Kanal der Bank, so erhält er über diesen Kanal außerdem die Korrespondenz zu den Konten, zu denen er in dieser Eigenschaft Zugang hat.

10.3.3. Korrespondenz und Kommunikation per E-Mail

Weder der Kunde noch die Bank haben das Recht, die Gültigkeit oder den Beweis der per E-Mail übermittelten Informationen aufgrund des alleinigen Umstandes anzufechten, dass diese Informationen per E-Mail verschickt worden sind.

Die Bank geht vernünftigerweise davon aus, dass die E-Mail vom Kunden stammt. Diese E-Mail gilt als Empfangsbestätigung durch die Bank und als Datums- und Inhaltsnachweis.

Die Bank kann nicht für den Verlust der E-Mail oder für die verspätete Ausführung eines in dieser E-Mail enthaltenen Auftrages haftbar gemacht werden, es sei denn, es liegt eine Absicht oder ein schwerwiegender Fehler seitens der Bank, ihrer Angestellten oder Bevollmächtigten vor.

Der Kunde haftet für die mit seiner persönlichen elektronischen Ausrüstung verbundenen Risiken (beispielsweise aufgrund eines unbefugten Zugangs oder der Änderung einer elektronischen Mitteilung) sowie für die Risiken beim Versand einer E-Mail. Der dadurch entstandene Schaden ist vom Kunden zu tragen.

10.4. Korrespondenz und Kommunikation per Post - Versandadresse

Die für den Kunden bestimmte Korrespondenz wird an seine zuletzt bekannte Adresse oder an jede andere dazu von ihm angegebene Adresse gesendet.

Der Kunde kann die Korrespondenz bezüglich der ihm bereitgestellten Dienste ebenfalls an die Geschäftsstelle seiner Wahl zustellen lassen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank beschließen, dem Kunden bestimmte Kontoführungsinstrumente in seiner Wohnsitzgeschäftsstelle bereitzustellen, anstatt sie per Post zu ihm nach Hause zu schicken.

10.5. Bereitstellung und Häufigkeit der Kontoauszüge

Die Bank stellt dem Kunden die Kontoauszüge mindestens einmal monatlich an den Bankautomaten, über die elektronischen Fernbanking-Kanäle oder über die Telefonnummer 0800 12 053 (ausschließlich für Kunden, die keinen Zugang zu den Bankautomaten und den elektronischen Fernbanking-Kanälen haben, zum Beispiel weil sie keine Bankkarte haben) kostenlos zur Verfügung. Außer im Falle zwingender gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen legt der Kunde den Versandrhythmus seiner Korrespondenz fest.

Der Kunde kann die Bank ausdrücklich darum bitten, die oben genannten Kommunikationsmittel nicht zu nutzen und die Kontoauszüge per Post an seine Wohnsitz- oder Versandadresse zu senden. In diesem Fall oder im Falle der Übermittlung zusätzlicher Exemplare oder Duplikate wird dem Kunden eine angemessene Gebühr abgerechnet. Außer im Falle zwingender gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen legt der Kunde den Versandrhythmus seiner Korrespondenz fest.

Aufgrund zwingender gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen kann die Bank die Kontoauszüge ungeachtet des vom Kunden festgelegten Versandrhythmus' verschicken. Der Kunde anerkennt, dass die Bank die Kontoauszüge aus technischen Gründen verschickt, sobald 30 (dreißig) Kontotransaktionen ausgeführt worden sind. Dazu kann die Bank die entsprechenden Kosten anrechnen.

10.6. Sonderfälle

Die Bank kann die Auszüge **zu mehreren – auch verschiedenartigen – Konten** mit einem und demselben Umschlag verschicken, wenn diese Konten auf den Namen desselben Inhabers eröffnet worden sind oder wenn sich diese Auszüge an denselben Empfänger richten.

Die Korrespondenz in Bezug auf ein Konto oder Wertpapierdepot auf den Namen verschiedener natürlicher Personen oder auf den Namen einer Rechtsperson wird an die Adresse(n) geschickt, die die zur Verwaltung des Kontos oder Wertpapierdepots berechnete(n) Person(en) angegeben hat (haben). In Ermangelung genauer Anweisungen wird die Korrespondenz an die Person geschickt, deren Name auf den Dokumenten zur Eröffnung des Kontos oder des Wertpapierdepots an erster Stelle erscheint.

10.7. Beweis für den Versand und den Inhalt der Korrespondenz

Die Bank kann den Versand der Korrespondenz an den Kunden gegen Vorlage einer Kopie dieser Korrespondenz oder einer Verrichtungsübersicht beweisen. Diese Kopie kann eine andere Form als das Originaldokument annehmen, wenn dies auf die verwendete Technologie, wie zum Beispiel die EDV-Technik zurückzuführen ist.

10.8. Haftung

Der Kunde kann die Bank nicht für seine eigene Nachlässigkeit haftbar machen und behaupten, nicht rechtzeitig über eine Mitteilung informiert worden zu sein, wenn er seine Korrespondenz nicht aufruft.

11. Datenschutz

Die Belfius Bank, die anderen Einheiten der Belfius-Gruppe, ihre allgemeinen Rechtsnachfolger (nach einer Fusion, Aufspaltung, Einbringung und Sonstigem) und besonderen Rechtsnachfolger (nach einer Übertragung, einem Forderungsübergang oder Sonstigem) und die Gesellschaften, an die sie im Rahmen ihrer Aktivitäten vertraglich gebunden ist/sind, verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist gesetzlich geregelt.

Die Verarbeitung kann eine Weitergabe oder einen Austausch von Daten zwischen den Einheiten der Belfius-Gruppe beinhalten. Die beabsichtigten Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Belfius Bank und die Rechte des Kunden werden in der Datenschutzcharta dargelegt. Diese Charta ist Teil der vertraglichen Beziehung zum Kunden und ist dem Kunden gegenüber wirksam. Diese Charta ist in der Geschäftsstelle erhältlich und kann ebenfalls auf belfius.be/privacycharter aufgerufen werden.

Gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen gibt die Bank bestimmte personenbezogene Daten an die Belgische Nationalbank weiter. Das betrifft u.a. die Daten in Bezug auf Verbraucherkredit- und Hypothekenkreditverträge sowie die Daten in Bezug auf Kredite an Unternehmen, die damit verbundenen Sicherheiten und die daran beteiligten Personen. Letztere Daten werden an das von der Nationalbank geführte Register für Kredite an Unternehmen (RKU) weitergeleitet.

Die Daten des RKU werden auf der Grundlage des Gesetzes vom 28. November 2021 über die Organisation eines Registers für Kredite an Unternehmen zu verschiedenen Zwecken registriert:

- Anderen Instituten zu ermöglichen, die mit dem Kreditnehmer verbundenen Kreditrisiken zu bewerten
- Der Nationalbank zu ermöglichen, die Risiken des Finanzsektors zu beurteilen sowie Nachforschungen anzustellen und Statistiken zu führen oder aber andere Aufgaben zu erfüllen, die sie gemäß dem Gesetz wahrnimmt, wie zum Beispiel die Geldpolitik.

Diese Daten verbleiben im RKU für eine Dauer von bis zu zwei Jahren nach dem Enddatum des Kreditvertrages oder der Sicherheit im Hinblick auf eine mögliche Meldung:

- an bestimmte Behördeneinrichtungen wie die FSMA, die Datenschutzbehörde, die Europäische Zentralbank oder den FÖD Wirtschaft
- bei einer Zeugenaussage in Strafsachen vor Gericht oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft
- in anderen Fällen, in denen ein Gesetz die Meldung vorschreibt oder erlaubt.

Die Nationalbank kann die Daten auch während einer Dauer von dreißig Jahren nach dem Ende des Kreditvertrages oder der Sicherheit für wissenschaftliche Nachforschungen oder die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben wie der (Geld-)Politik speichern.

Außerdem ist die Bank kraft einer Vereinbarung zwischen der Bank und der Nationalbank verpflichtet, in der ENR-Kartei die Zahlungsrückstände (einschließlich der Überziehung von Geschäftskonten) im Rahmen von Kreditverträgen und von zu privaten oder geschäftlichen Zwecken von natürlichen Personen abgeschlossenen finanziellen Verpflichtungen, die nicht vom Wirtschaftsgesetzbuch geregelt sind, zu melden. Der Kunde anerkennt diese vertragliche Verpflichtung der Bank.

Im Falle einer Verbriefung, Übertragung oder Verpfändung oder aber Eintragung in das Register des Sondervermögens eines Kreditvertrages (oder der sich daraus ergebenden Rechte/Schuldforderungen) kann/können die Bank/ihre allgemeinen oder besonderen Rechtsnachfolger die Daten und Verpflichtungen des Kreditnehmers und/oder des betreffenden Bürgen/Garanten einer solchen Einheit oder einem Drittemittenten von Wertpapieren, Übernehmer, Pfandgläubiger bzw. dem

Verwalter der Sparte des Sondervermögens oder der zugrundeliegenden Schulforderungen oder den Rating-Agenturen, den Aufsichtsbehörden und Marktaufsichtsbehörden mitteilen, sofern der Empfänger dieser Daten den vertraulichen Charakter und die Sicherheit dieser Daten garantiert, vor allem wenn dies mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der Europäischen Union verbunden ist, dessen Schulfniveau gemäß der dort geltenden Gesetzgebung nicht mit dem in Belgien oder der Europäischen Union geltenden Niveau vergleichbar ist, und sofern diese Daten ausschließlich mit Blick auf die Ausführung der übertragenen oder verpfändeten Schulforderung/des übertragenen oder verpfändeten Kreditvertrages und/oder der sich daraus ergebenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Mitteilung dieser Daten, verwendet werden (einschließlich der Verpflichtung, der Europäischen Bank Bericht über den Vertrag zu erstatten, und wobei derartige Informationen den Personen, die in diese Finanzinstrumente anlegen, zur Verfügung gestellt werden müssen). Ist der Kunde eine juristische Person, stimmt der Kunde der wiederkehrenden Weitergabe von Daten zu den gesetzlichen Vertretern und Endbegünstigten zu, über die die Bank gemäß dem Geldwäschegesetz verfügen muss, und zwar an andere Finanzinstitute, die dem belgischen Geldwäschegesetz unterworfen sind und zu denen der Kunde ebenfalls eine aktive Kundenbeziehung unterhält. Die Bank gibt diese Daten bei der Aufnahme der Kundenbeziehung und bei späteren wiederkehrenden Aktualisierungen dieser Daten an diese anderen Finanzinstitute weiter und erhält diese ebenfalls von diesen anderen Finanzinstituten.

12. Schweigepflicht

Die Bank steht unter Schweigepflicht. Sie gibt keine Auskünfte zu den Verrichtungen ihrer Kunden an Dritte weiter, außer wenn sie deren ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten hat, aufgrund eines belgischen oder ausländischen Gesetzes dazu verpflichtet wird oder wenn dies durch legitime Belange gerechtfertigt ist oder aber auf ausdrückliche Anweisung einer Aufsichtsbehörde erfolgt oder aber wenn ein Gerichtsbeschluss vorliegt.

13. Nachlässe

13.1. Mitteilung des Todesfalls

Beim Ableben eines Kunden oder dessen Partners müssen die Erben, die Anspruchsberechtigten, die Mitinhaber und/oder die Bevollmächtigten die Bank unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde, seine Erben oder Anspruchsberechtigten haften gesamtschuldnerisch für die Folgen einer verspäteten Meldung bei der Bank.

13.2. Freigabe des Nachlassguthabens

Allgemeines

Zur Auszahlung der Guthaben, zur Öffnung der Schließfächer und/oder zur Rückgabe eines versiegelten Umschlages müssen die Erben oder Anspruchsberechtigten eine Erbschaftsurkunde oder Erbescheinigung, die von einem Notar oder einem Beamten des zuständigen Amtes für Rechtssicherheit ausgestellt worden ist und die Erbfolge feststellt, sowie jedes andere gesetzlich vorgeschriebene oder von der Bank als nützlich erachtete Dokument vorlegen. Die Bank holt außerdem das einhellige Einverständnis der Erben oder Anspruchsberechtigten ein.

Was die Prüfung der Echtheit der der Bank übermittelten Dokumente angeht, so haftet sie ausschließlich für schwerwiegende Fehler oder arglistige Täuschung, was insbesondere für Dokumente ausländischen Ursprungs gilt. In letzterem Fall hat die Bank das Recht zu verlangen, dass die Dokumente von einem vereidigten Übersetzer übersetzt und mit den erforderlichen Legalisationen versehen werden.

Die Guthaben werden erst freigegeben, wenn aus der Erbschaftsurkunde oder der Erbescheinigung hervorgeht, dass keine Steuer- oder Sozialschuld gemeldet worden ist, oder dass die gemeldeten Schulden beglichen worden sind, oder aber dass die gemeldeten Schulden mit Guthaben bei der Bank verrechnet werden können. Ein Erbe kann seinen Anteil des Nachlasses einfordern, sofern er eine Erbschaftsurkunde oder eine Erbescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass auf den Namen des betreffenden Erben sowie auf den Namen des Verstorbenen keine Steuer- oder Sozialschuld gemeldet worden ist, bzw. dass diese Schulden bereits beglichen worden sind. Außerdem muss der betreffende Erbe das einhellige Einverständnis aller Erben oder Anspruchsberechtigten in Bezug auf diese Freigabe einholen.

Hinterbliebene(r) Ehegatte (Ehegattin) oder hinterbliebene(r) gesetzlich zusammenwohnende(r) Partner(in)

Nach Bekanntgabe des Ablebens kann die Bank dem (der) hinterbliebenen Ehegatten (Ehegattin) oder dem (der) hinterbliebenen gesetzlich zusammenwohnenden Partner(in) einen Betrag zur Verfügung stellen, **ohne dass eine Erbescheinigung oder Erbschaftsurkunde vorgelegt werden muss.**

Dieser Betrag darf weder die Hälfte der verfügbaren Habensalden noch den Betrag von 5 000 Euro übersteigen. Diese Begrenzungen gelten als absolutes Maximum, das der (die) Hinterbliebene bei der Bank und allen anderen Finanzinstituten zusammengenommen anfordern kann. Infolgedessen kann der (die) Hinterbliebene lediglich einen Betrag von höchstens 5 000 Euro in Anspruch nehmen.

Sollte der (die) hinterbliebene Ehegatte (Ehegattin) oder der (die) hinterbliebene gesetzlich zusammenwohnende Partner(in) **einen Betrag von mehr als der Hälfte der oben stehenden verfügbaren Habensalden bei einem absoluten Höchstbetrag von 5 000 EUR bei der Bank und allen anderen Finanzinstituten zusammengenommen abheben, verliert er (sie) in Höhe der Summe, die über diesen Betrag hinaus abgehoben wird, jeglichen Anteil am gemeinsamen Vermögen, am Miteigentum oder dem Nachlass. Der (die) Hinterbliebene, der (die) auf diese Weise jeglichen Anteil verliert, verliert darüber hinaus die Befugnis, das Erbe unter Vorbehalt der Inventarerrichtung anzutreten.**

In diesem Fall muss der (die) hinterbliebene Ehegatte (Ehegattin) oder der (die) hinterbliebene gesetzlich zusammenwohnende Partner(in) die Bank vor jeglicher Forderung bewahren, die wegen der Abhebung eines Betrages oberhalb der gesetzlich zugelassenen Höchstbeträge gegenüber der Bank geltend gemacht werden könnte.

13.3. Kosten

Allgemeines

Die mit der Verwaltung und Abwicklung der Guthaben eines Nachlasses verbundenen Kosten werden von den Konten des Nachlasses abgebucht. Die Nachforschungskosten gehen zulasten des Erben, der die Nachforschungen anfordert. Sie sind vor Beginn der Nachforschungen zu begleichen. Sofern nichts Näheres angegeben wird, ist der Erbe damit einverstanden, dass die Kosten von gleich welchem Konto, dessen Inhaber er bei der Bank ist, abgeboben werden. Diese Kosten sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben.

Verkauf von Finanzinstrumenten

Erteilen die Erben die Anweisung, Finanzinstrumente zu verkaufen, deren Wert unter den Verkaufskosten liegt (z.B. „Strips“), wird davon ausgegangen, dass die Erben, sofern nichts Näheres angegeben wird, unwiderruflich zugunsten der Bank darauf verzichten. Dasselbe gilt für die Abhebung oder den Transfer von Finanzinstrumenten, wenn die Festkosten den Wert der betreffenden Finanzinstrumente übersteigen.

13.4. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung

Die Erben und Anspruchsberechtigten eines verstorbenen Kunden sind gesamtschuldnerisch und unteilbar verpflichtet, allen Verbindlichkeiten des Kunden der Bank gegenüber nachzukommen.

14. Tarife

14.1. Standardtarife und -konditionen

Die für die von der Bank angebotenen Standarddienste geltenden Tarife und Konditionen sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben, das der Kunde in allen Geschäftsstellen oder auf der Website der Bank www.belfius.be einsehen kann. Der Kunde, der eine Beziehung zur Bank eingeht, erhält kostenlos eine Ausführung dieser Tarife und Konditionen in gedruckter Form oder auf einem dauerhaften Träger. Auf Bitten des Kunden erteilt die Bank Auskünfte zu den geschuldeten Kosten und deren etwaigen Aufschlüsselung für eine auszuführende einzelne Zahlungstransaktion.

14.2. Besondere Tarife und Konditionen

Der Kunde und die Bank können nach gemeinsamer Absprache beschließen, für bestimmte Dienste von den unter Punkt 14.1. genannten Standardtarifen und Konditionen abzuweichen und besondere Tarife und Konditionen festzulegen.

In diesem Fall gelten diese besonderen Tarife und Konditionen bis zur Beendigung dieser Vereinbarung durch den Kunden und/oder die Bank.

14.3. Kosten oder Provision

Außer im Falle anderslautender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gehen die von der Bank angerechneten üblichen Kosten und Provisionen sowie die Kosten, die der Bank auf Anfrage des Kunden oder in seinem Interesse angefallen sind, zulasten dieses Kunden. Das gilt u.a. für Aufbewahrungs-, Nachforschungs-, Versand- oder Bereitstellungskosten in Bezug auf Wertpapiere, die Kosten von Duplikaten, die Kosten für die Intervention von Korrespondenten oder Vermittlern, die Kosten im Zusammenhang mit Pfändungen, Einsprüchen oder Drittforderungen sowie Kosten für die Konsultation von Dritten oder Auskunftszentralen, Kosten für behördliche Ermittlungen zulasten des Kunden sowie die Kosten, die mit den Maßnahmen für die Aufbewahrung, der Erneuerung und der Wiedererlangung der Gebühren der Bank gegenüber dem Kunden zusammenhängen.

14.4. Gebühren, Abgaben und Steuern

Alle Stempel- und Registrierungsgebühren und sonstigen (in- oder ausländischen) Abgaben gleich welcher Art oder die aufgrund oder anlässlich einer vom Kunden getätigten Verrichtung anfallenden Entgelte gehen zulasten dieses Kunden. Die Einkommenssteuern, die die Bank als Schuldner oder Vermittler einbehält, bleiben zulasten des Begünstigten der Einkünfte.

Der Kunde muss sich zu den steuerlichen Auswirkungen u.a. folgender Punkte beraten lassen:

- Verrichtungen aller Art
- Halten von Finanzinstrumenten
- Erzielen von Mehr- oder Minderwerten von Anlagen
- Einziehung von (in- und/oder ausländischen) Einkünften aus Wertpapieren
- Schenkung von Finanzinstrumenten und/oder anderen Vermögen

Dazu sollte man einen Steuerberater zurate ziehen. Die Bank erteilt auf keinen Fall Ratschläge und/oder Informationen zu den steuerlichen Auswirkungen der vom Kunden getätigten Verrichtungen, bei denen die Bank als Vermittler fungiert. Dieser Artikel gilt auch dann, wenn die betreffende Verrichtung von der Bank empfohlen worden ist.

14.5. Anrechnung der Kosten

Die Bank erteilt deutliche Informationen zu den angerechneten Kosten (mit deren etwaigen Aufschlüsselung) und kann alle oben genannten Kosten oder Steuern automatisch von den Konten des Kunden (ungeachtet der Tatsache, ob er Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter ist) abbuchen.

14.6. Indexierung für Nichtverbraucher

Die Bank behält sich das Recht vor, die Tarife für Nichtverbraucher einmal pro Jahr anzupassen. Diese Anpassung kann grundsätzlich im Oktober stattfinden.

Die Bank informiert die Kunden, bei denen es sich um Nichtverbraucher handelt, auf die in Artikel 3 der vorliegenden Regelung beschriebene Weise über eine solche Indexierung.

15. Archivierung der Dokumente – Beweiskraft

15.1. Pflichten der Bank

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Bücher, Belege oder sonstige Dokumente in gleich welcher Form länger als gesetzlich vorgesehen aufzubewahren.

15.2. Beweiskraft

Der Kunde akzeptiert, dass die von der Bank gespeicherten digitalen/elektronischen Daten ungeachtet ihres Trägers als Beweis für die elektronisch ausgetauschten Verrichtungen, Order, Mitteilungen oder Informationen gelten. Für diese elektronischen Verrichtungen ersetzt die elektronische Signatur des Kunden die handschriftliche Unterschrift. Entsprechend den vom Kunden gezeichneten Diensten und gemäß den damit verbundenen Sonderregelungen wird u.a. die Eingabe folgender Angaben als elektronische Signatur betrachtet: PIN-Code, Geheimcode, Zugangscode, Kombination aus der Eingabe der Bank- oder Kreditkarte und dem persönlichen Code, Kombination aus der Kontonummer und/oder Identifikationsnummer und dem persönlichen Code, doppelter (öffentlicher und privater) Schlüssel.

Der Kunde erklärt sich mit der Aufzeichnung seiner telefonisch erteilten Aufträge einverstanden und akzeptiert, dass diese Aufzeichnungen vor Gericht verwendet werden und als Beweismittel dienen können.

15.3. Archivierungsmethode

Die Bank hat das Recht, alle Dokumente in Form von fotografischen, mikrofotografischen (Filmen, Mikrofilmen), magnetischen, elektronischen oder optischen Kopien zu speichern. Sie haben dieselbe Beweiskraft wie die Originale; bis zum Beweis des Gegenteils gelten sie als deren getreue Kopie.

16. Verjährung

Das Recht, gerichtlich gegen die Bank vorzugehen, verjährt ungeachtet des betreffenden Dienstes, Kredite inbegriffen, nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der angefochtenen Verrichtung, es sei denn, das Gesetz sieht eine kürzere Frist vor; in diesem Fall gilt die gesetzliche Frist.

17. Beschwerden

17.1. Beweiskraft gegenüber der Bank

Die bei Bareinzahlungen oder Hinterlegungen von Finanzinstrumenten, Handelspapieren usw. von der Bank ausgestellten Dokumente oder Belege können lediglich als Beweismittel gegen die Bank geltend gemacht werden, wenn sie mindestens eine Unterschrift der Bank oder ein von der Bank anerkanntes Identifikationszeichen aufweisen. Damit diese Dokumente gegenüber der Bank geltend gemacht werden können, müssen sie den Kunden entweder durch Angabe seiner vollständigen Identität oder den Vermerk einer Kontonummer identifizieren.

17.2. Beschwerdefrist

Allgemeines

Der Kunde muss alle Anomalien oder Fehler, die er in sämtlichen von der Bank erhaltenen Dokumenten, wie zum Beispiel Kontoauszügen feststellt, unverzüglich schriftlich mitteilen.

Reicht der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Bereitstellung keine Beschwerde ein, gelten alle Dokumente, wie zum Beispiel Kontoauszüge als vom Kunden akzeptiert, und sie bilden einen Nachweis für die Bank. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Kunde definitiv auf jegliches Einspruchsrecht verzichtet.

Zahlungstransaktionen

Stellt der Kunde eine nicht genehmigte oder nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktion fest, die zu einer Forderung führt, erhält er nur dann eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 13 Monate nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzt. Nichtverbraucher im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienste erhalten gegebenenfalls lediglich eine Korrektur der Bank, wenn sie sie unverzüglich und spätestens einen Monat nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzen.

Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Stellt ein Kunde eine nicht korrekt ausgeführte oder nicht genehmigte Transaktion mit Finanzinstrumenten fest, erhält er lediglich eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 10 Tage nach der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzt.

17.3. Ausbleibende Bestätigung

Erhält der Kunde keine Bestätigung für eine von ihm ausgeführte Verrichtung, muss er dies unverzüglich der Bank melden.

17.4. Korrektur von Amts wegen

Die Bank hat stets das Recht, Verrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Fehlerfeststellung automatisch mit richtigem Wertstellungsdatum zu korrigieren, wenn diese infolge eines Fehlers ihrer Dienste, ihrer Bevollmächtigten oder Angestellten oder des Finanzinstitutes, das als Vermittler oder als auftraggebende Einrichtung auftritt, zum Nachteil des Kunden oder der Bank gebucht worden sind.

17.5. Sollzinsen

Wann immer eine automatische Korrektur unmöglich ist und der Kunde sich weigert, den unrechtmäßig erhaltenen Betrag zurückzuzahlen, schuldet er ab der Inverzugsetzung für eine Überziehung geltende Sollzinsen.

17.6. Beschwerde- und Berufungsverfahren

Für jede Beschwerde in Bezug auf ein Bank- und/oder Versicherungsprodukt muss sich der Verbraucher zunächst an die Bank wenden, und zwar entweder online über das Beschwerdeformular auf www.belfius.be oder an die E-Mail-Adresse complaints@belfius.be.

oder an folgende Adresse: Belfius Bank AG, Abteilung Beschwerdenverwaltung (Kollonummer: 7908), Place Charles Rogier 11, 1210 Brüssel oder per Telefon unter der Nummer: 02/222.12.02.

Sollte dem Verbraucher die Antwort der Abteilung Beschwerdenverwaltung nicht ausreichen, kann er sich an den Negotiator wenden, und zwar entweder online über das Beschwerdeformular auf www.belfius.be oder an die E-Mail-Adresse negotiation@belfius.be.

oder an folgende Adresse: Belfius Bank AG, Negotiation (Kollonummer: 7913), Place Charles Rogier 11, 1210 Brüssel oder per Telefon unter der Nummer: 02/222.55.11.

Sollte auch die Antwort des Negotiators für den Verbraucher nicht zufriedenstellend sein, kann er sich für Bankprodukte an Ombudsfm (Ombudsmann für finanzielle Streitfälle) und für Versicherungsprodukte an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diese qualifizierten Einheiten für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitfällen haben den Auftrag, auf unabhängige Weise Streitfälle zu prüfen und zu einer gegenseitigen Einigung zu gelangen. In diesem Fall kann der Verbraucher seinen Antrag an folgende Adresse senden:

- Für Bankprodukte: Ombudsfm (Ombudsmann für finanzielle Streitfälle, North Gate II, Boulevard du Roi Albert II 8, Postfach 2, 1000 Brüssel.

Die detaillierten Informationen über die Merkmale und Geltungsbedingungen dieser außergerichtlichen Regelung sind auf der Website www.ombudsfm.be aufrufbar.

- Für Versicherungsprodukte: Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeüs 35, 1000 Brüssel.

Die detaillierten Informationen über die Merkmale und Geltungsbedingungen dieser außergerichtlichen Regelung von Verbraucherstreitfällen sind auf der Website www.ombudsman.as aufrufbar.

Die Bank hat sich verpflichtet, sich an dieser außergerichtlichen Regelung von Verbraucherstreitfällen zu beteiligen.

18. Haftung der Bank

18.1. Prinzip

Außer im Falle abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haftet die Bank ausschließlich im Falle eines schwerwiegenden oder absichtlichen Verschuldens bei der Ausübung ihrer professionellen Aktivitäten.

Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden infolge einer Verfehlung der Bank kann auf keinen Fall einen Schadenersatz für indirekte Schäden finanzieller, gewerblicher oder sonstiger Art nach sich ziehen.

Unter indirektem Schaden ist u.a. Folgendes zu verstehen: Erhöhung der allgemeinen Kosten, Störung der Planung, Verpflichtung, die Dienstleistungserbringung aufrechtzuerhalten, Verlust von Gewinnen, Image, Kunden oder erhofften Einsparungen.

18.2. Höhere Gewalt – Behördliche Maßnahmen

Die Bank haftet nicht für Schäden, die ihre Kunden infolge höherer Gewalt oder infolge behördlicher Maßnahmen erleiden könnten.

18.3. Sonderfälle

Ebenso haftet die Bank nicht für Schäden, die auf bewaffnete Überfälle, Drittpersonen zuzuschreibende Fehler oder Verspätungen, die Unterbrechung der Telekommunikationsverbindungen, auf vollständige Ausfälle oder Teilausfälle der EDV-Systeme oder auf Streiks zurückzuführen sind.

18.4. Minderjährige

Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kunden bewahren die Bank gesamtschuldnerisch und unteilbar vor jeglicher Forderung gegenüber der Bank infolge der Tatsache, dass die gesetzlichen Vertreter die Guthaben des minderjährigen Kunden nicht im Interesse des minderjährigen Kunden verwaltet haben und gegebenenfalls nicht über die erforderliche vorausgehende richterliche Erlaubnis verfügt haben.

Wird ein minderjähriger Kunde ohne Zutun seiner gesetzlichen Vertreter über itsme identifiziert, bedeutet das nicht, dass ein minderjähriger Kunde ohne die vorherige Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter Zugang zu den Produkten/Dienstleistungen der Bank erhalten kann.

19. Sicherheiten zugunsten der Bank

19.1. Konteneinheit

Die verschiedenen Konten, deren (Mit-)Inhaber der Kunde ist, gelten als Sparten eines einzigen und unteilbaren Kontos, sofern nichts anderes vereinbart wurde und ihre Funktionsmodalitäten dies zulassen. Die Bank kann jederzeit nach einfacher Mitteilung Beträge von einer Sparte auf die andere, einen Sollsaldo auf einen Habensaldo und umgekehrt oder einen Sollsaldo auf einen Sollsaldo übertragen, um einen einzigen Saldo zu erlangen. Werden bestimmte Sparten in ausländischen Währungen geführt, bilden auch sie einen Teil dieses alleinigen Kontos. Bei der Schließung des Kontos werden die ausländischen Währungen auf Kosten des Kunden in Euro umgewandelt, damit der Kontoendstand in Euro erscheint.

19.2. Ausgleich: Prinzipien

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, kann die Bank, auch bei oder nach einem Konkurs oder Ableben des Kunden, einer Pfändung oder jeder Konkurrenzsituation alle ihre Schuldforderungen gegenüber einem Kunden mit allen Schuldforderungen dieses Kunden zu ihren Lasten ausgleichen, ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um einforderbare oder nicht einforderbare Schuldforderungen oder aber um Schuldforderungen in Euro oder in einer ausländischen Währung handelt. Bezieht sich die Kompensation auf Fremdwährungen, so werden diese zum Wechselkurs des Bankwerktages, an dem die Kompensation erfolgt, in Euro umgewandelt.

Die Bank hat das Recht, sowohl bei Schuldforderungen derselben Art als auch bei Schuldforderungen unterschiedlicher Art (z.B. Kontoguthaben und Finanzinstrumente) eine Kompensation vorzunehmen. Die Bank ist berechtigt, die Finanzinstrumente auf dem Konto des Kunden im Rahmen einer Kompensation zu verkaufen.

19.3. Ausgleich: Gemeinsames Konto

Die Bank kann jederzeit den Sollsaldo eines gemeinsamen Kontos, dessen Mitinhaber der Kunde ist, mit dem Habensaldo eines Kontos, dessen alleiniger Inhaber der Kunde ist, ausgleichen.

19.4. Ausgleich: Bevollmächtigter

Ferner kann die Bank jederzeit den Sollsaldo eines Kontos, dessen Bevollmächtigter der Kunde ist, mit dem Habensaldo eines Kontos, dessen alleiniger Inhaber derselbe Kunde ist, ausgleichen, sofern dieser Kunde den Sollsaldo verursacht hat.

19.5. Sperrung

Die Bank kann die Beträge, Finanzinstrumente und Guthaben, die die Bank für Rechnung des Kunden führt, aus objektiv gerechtfertigten Gründen – ebenfalls wenn dies zum Schutz der Rechte der Bank oder von Dritten oder aber zur Befolgung jeglicher Anordnung einer zuständigen Behörde erforderlich ist – für einen begrenzten Zeitraum ganz oder teilweise sperren.

19.6. Verpfändung

Alle Beträge, Finanzinstrumente und Guthaben, die die Bank für Rechnung eines Kunden führt, dienen als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung der gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, kann die Bank diese Guthaben unter Einhaltung der gesetzlichen Verfahren veräußern, bis die Schulden des Kunden getilgt sind.

Die Bank darf die verpfändeten Finanzinstrumente außerdem im Portfolio halten oder gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen veräußern, bis die Schulden des Kunden getilgt sind, und zwar ungeachtet des Zeitpunkts und ohne Haftung der Bank, was den Zeitpunkt der Veräußerung betrifft.

Der Kunde verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, was den Wert dieses Pfandes verringern oder dessen Ausführung erschweren würde und diese Beträge, Finanzinstrumente oder Guthaben ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank u.a. weder zu verpfänden noch an Dritte zu übertragen.

19.7. Zurückbehaltungsrecht

Die Bank kann sich ebenfalls weigern, dem Kunden die Beträge, Wertpapiere oder Guthaben, die sie für seine Rechnung führt, zurückzugeben, solange er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

19.8. Abtretung von Schuldforderungen

Als Sicherheit für die Rückzahlung aller Beträge, die der Kunde der Bank schulden sollte, tritt der Kunde alle seine sowohl aktuellen als auch künftigen Schuldforderungen an die Bank ab: Schuldforderungen zulasten aller Mieter, Pächter oder sonstigen Personen, die über ein dingliches oder persönliches Recht an einem ihm gehörenden beweglichen oder unbeweglichen Gut verfügen, Versicherungsgesellschaften, anderer Banken oder Finanzinstitute, jedes Arbeitgebers oder jeder Sozialversicherungseinrichtung, aller Schuldner von Einkünften, Renten oder Unterhaltsleistungen sowie im Allgemeinen alle Beträge, für die er zum Gläubiger werden sollte.

Sollte der Kunde einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nachkommen, kann diese den Schuldner die Abtretung der Schuldforderungen mitteilen. Letztere können dann nur noch gültige Zahlungen an die Bank leisten. In diesem Zusammenhang kann die Bank diesen Schuldner u.a. eine Kopie der Urkunden zu den Schulden des Kunden übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf deren Bitten alle Auskünfte und Dokumente zu diesen abgetretenen Schuldforderungen vorzulegen. Außerdem ermächtigt er die Schuldner, dasselbe zu tun. Die Bank kann die im Rahmen der abgetretenen Forderungen fälligen Beträge direkt und ohne die geringste Formalität oder Inverzugsetzung gegenüber dem Kunden von den Schuldner in Empfang nehmen.

20. Zustellungsadresse

Für die Ausführung der vorliegenden Regelung wählt die Bank als Zustellungsadresse ihren Gesellschaftssitz, Place Charles Rogier 11 in 1210 Brüssel. Der Kunde wählt als Zustellungsadresse die letzte Adresse, die er der Bank mitgeteilt hat. Hat der Kunde keinen bekannten Aufenthaltsort oder Wohnsitz, wird davon ausgegangen, dass er als Zustellungsadresse die Staatsanwaltschaft in Brüssel wählt. Dort können alle Mitteilungen und Zustellungen rechtsgültig erfolgen. Allerdings behält sich die Bank das Recht vor, den tatsächlichen Wohnsitz des Kunden zu berücksichtigen.

21. Geltendes Recht und zuständige Gerichte

Außer im Falle einer anderslautenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung werden alle Streitfälle zwischen der Bank und einem Kunden nach belgischem Recht beigelegt und sind allein die belgischen Gesetze zuständig.

22. Kündigung von Produkten/Diensten, Beendigung der Beziehung

Der Kunde und die Bank können ihre Beziehung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beenden.

Der Kunde und die Bank können einen, mehrere oder alle unbefristeten Verträge in Bezug auf Produkte/Dienstleistungen unter folgenden Bedingungen kündigen:

22.1. Kündigung mit Kündigungsfrist

Kündigung eines Zahlungs- und Sparkontos:

Der Kunde kann jeden Vertrag mit Blick auf die Eröffnung eines Zahlungs- und Sparkontos unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit kostenlos kündigen. Die Bank behält sich das Recht vor, angemessene Kosten anzurechnen, wenn der Vertrag für weniger als sechs Monate wirksam war.

Die Bank kann einen unbefristeten Vertrag mit Blick auf die Eröffnung eines Zahlungs- und Sparkontos unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten auflösen. Sie informiert den Kunden in einem Schreiben oder über jeglichen anderen dauerhaften Träger über diese Auflösung. Die Auflösung dieses Vertrages muss nicht begründet werden.

Kündigung anderer Dienste:

Außer im Falle von Abweichungen in besonderen Vertragsbedingungen kann der Kunde jeden unbefristeten Vertrag, bei dem es sich nicht um einen Vertrag mit Blick auf die Eröffnung eines Zahlungs- und Sparkontos handelt, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit kostenlos kündigen.

Die Bank kann einen unbefristeten Vertrag anders als im Falle eines Vertrages mit Blick auf die Eröffnung eines Zahlungs- und Sparkontos unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kündigen. Sie informiert den Kunden in einem Schreiben oder über jeglichen anderen dauerhaften Träger über diese Auflösung. In diesem Fall muss die Auflösung nicht begründet werden.

Im Falle der Beendigung eines Vertrages mit Blick auf die Eröffnung eines Wertpapierdepots hat die Bank das Recht, die darin enthaltenen Wertpapiere nach Ablauf der Kündigungsfrist ohne die vorherige Zustimmung des Kunden zu verkaufen, sofern der Kunde während der Kündigungsfrist kein Konto bei einem anderen Finanzinstitut angegeben hat, auf das die Wertpapiere übertragen werden können.

22.2. Fristlose Kündigung

Bei Vertrauensbruch, Nichteinhaltung der Regelungen oder Verschulden des Kunden hat die Bank das Recht, den Vertrag fristlos und ohne Inverzugsetzung sofort zu beenden.

Im Falle einer solchen fristlosen Kündigung eines Vertrages mit Blick auf die Eröffnung eines Wertpapierdepots hat die Bank das Recht, die darin enthaltenen Wertpapiere ohne die vorherige Zustimmung des Kunden zu verkaufen.

22.3. Schlafende Konten

Die Bank behält sich ebenfalls das Recht vor, die Konten und Wertpapierdepots des Kunden zu schließen, wenn auf diesen Konten und Wertpapierdepots während eines Zeitraums von fünf Jahren keine anderen Verrichtungen als Kostenabbuchungen stattgefunden haben. Diese Schließung hat gegebenenfalls die Kündigung aller damit verbundenen Dienste zur Folge.

22.4. Rückgabe

Wenn der Kunde oder die Bank die Nutzung eines Produktes oder Dienstes beendet, muss der Kunde der Bank unverzüglich alle Kontoführungsinstrumente (Überweisungsformulare oder Schecks, Zugangskarte für die Bankautomaten, Kreditkarten usw.) zurückgeben. Der Kunde haftet für die Nutzung dieser Instrumente nach der Kündigung.

22.5. Einforderbarkeit

Bei der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden oder der Einstellung bestimmter Dienste werden alle der Bank geschuldeten Beträge einforderbar, und es fallen keine Habenzinsen mehr an.

22.6. Bereitstellung der Guthaben

Besitzt der Kunde nach der Rückzahlung und Rückgabe aller Kontoführungsinstrumente noch Guthaben, stellt die Bank ihm den Habensaldo zur Verfügung.

22.7. Anrechnung der Kosten

Zu bestimmten Zeitpunkten angerechnete Kosten für Zahlungsdienste muss der Kunde bis zur Beendigung des Vertrages lediglich anteilmäßig entrichten. Sind die Kosten vorab gezahlt worden, werden sie ab dem Monat nach dem Datum der Beendigung anteilmäßig zurückgezahlt.

Die Bank wird den positiven Saldo des Zahlungskontos, einschließlich aller Zinsen, auf die der Kunde gemäß den gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen Bedingungen Anrecht hat, ohne zusätzliche Kosten auszahlen oder auf ein vom Kunden angegebenes Zahlungskonto bei einem Finanz- oder Zahlungsinstitut überweisen.

Nach der Schließung eines Zahlungskontos zahlt die Bank die vom Kunden auf jährlicher Basis gezahlten Verwaltungskosten für das Zahlungskonto entsprechend der Zahl der vollständigen Kalendermonate ab dem Monat nach der Kontoschließung bis zum Ende des Zeitraums, für den die Verwaltungskosten gezahlt worden sind, anteilmäßig zurück.

Dieser Artikel gilt für Zahlungs- und Sparkonten.

TEIL 5 – VOLLMACHTEN

23. Vollmachten: Allgemeines

Mit den von der Bank bereitgestellten Formularen kann der Kunde einen Dritten bevollmächtigen, ihn generell in seinen Beziehungen zur Bank oder aber in Bezug auf einen bestimmten Dienst, dessen Inhaber er bei der Bank ist, zu vertreten. Außer im Falle einer anderslautenden Vereinbarung hat der Bevollmächtigte dieselben Befugnisse (Verwaltung, Verfügung, Kündigung, Streichung von Vollmachten ...) wie der Inhaber, abgesehen von der Hinzufügung weiterer Vollmachten. Außerdem ist der Bevollmächtigte befugt, Kontoauskunftsdienste und Zahlungsinisierungsdienste zu aktivieren.

Während der Dauer der Vollmacht hat der Bevollmächtigte Anrecht auf alle Auskünfte in Bezug auf die Dienste, auf die sich die Vollmacht bezieht, also auch in Bezug auf vor Beginn der Vollmacht getätigte Verrichtungen. Nach der Beendigung der Vollmacht hat der Bevollmächtigte weiterhin Anrecht auf alle Informationen in Bezug auf die Dienste, auf die sich die Vollmacht bezogen hat; allerdings beschränkt sich dies auf den Zeitraum der Vollmachtsdauer.

24. Widerruf der Vollmacht

Die Vollmachten enden – außer bei höherer Gewalt – am ersten Bankwerktag nach Eingang des Widerrufsformulars bei der Bank. Sie enden auf jeden Fall an dem Tag, an dem der Dienst, auf den sich die Vollmacht bezieht, eingestellt wird. Möchte der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte die Vollmacht beenden, muss er dies mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich erledigen.

25. Haftung des Vollmachtgebers

Der Vollmachtgeber haftet voll und ganz für die vom Bevollmächtigten getätigten Verrichtungen, unabhängig davon, ob sie im Zuge der rechtmäßigen Nutzung der bereitgestellten Bankinstrumente oder deren betrügerischen oder missbräuchlichen Nutzung erfolgt sind. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Vollmachten auf gültige Weise von den Vertretern einer juristischen Person erteilt worden sind. Wenn der Inhaber des Dienstes eine Vollmacht beendet, informiert er den Bevollmächtigten per Einschreiben darüber und ist er verpflichtet, die Bankinstrumente und die Zugangskarte zum Schließfach bei den Bevollmächtigten zurückzuholen.

26. Haftung des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte haftet gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle von ihm erteilten Aufträge oder ausgeführten Verrichtungen.

TEIL 6 – WIDERRUFSRECHT

27. Widerrufsrecht bei Verträgen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen

Der Kunde/Verbraucher kann bestimmte Verträge im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume gemäß Buch VI des Wirtschaftsgesetzbuches abschließen. Gemäß der geltenden Gesetzgebung, und sofern in besonderen Vereinbarungen oder Sonderregelungen nichts anderes festgelegt ist, hat der Kunde/Verbraucher das Recht, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ohne Geldbuße und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Diese Frist von vierzehn Kalendertagen beginnt am Tag des Vertragsabschlusses oder an dem Tag, an dem der Kunde die Vertragsbedingungen und -informationen erhalten hat, falls dieser Tag nach dem Tag des Vertragsabschlusses liegt.

Der Kunde/Verbraucher macht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, indem er vor Ablauf der Widerrufsfrist eine unmissverständliche schriftliche Erklärung an seine Geschäftsstelle sendet. Falls der Kunde/Verbraucher bereits Gebühren für diesen Vertrag entrichtet hat, so werden diese unverzüglich und spätestens innerhalb von dreißig Kalendertagen, nachdem die Bank über die Entscheidung, den Vertrag zu widerrufen, informiert worden ist, erstattet. In bestimmten Fällen kann die Bank für bereits erbrachte vertraglich vorgesehene Leistungen Kosten anrechnen.

TEIL 7 – PERSONENGEMEINSCHAFTEN

Gemeinsame Bankdienste

28. Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer

Zur Bezeichnung/Benennung gemeinsamer Dienste ist die Rede vom Konto, Wertpapierdepot oder Schließfach „Herr/ Frau“ oder „Frau/Frau“. oder „Herr/Herr“. Bei mehr als zwei Inhabern werden die beiden ersten Namen in der Aufschrift angegeben, sofern der Kunde keine andere Bezeichnung angegeben hat. Überweisungen oder Schecks in Bezug auf diese Konten tragen dieselbe Bezeichnung. Die Inhaber eines gemeinsamen Kontos, Wertpapierdepots oder Schließfaches haften sowohl der Bank als auch jedem interessierten Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch und unteilbar, aktiv und passiv

für alle Verpflichtungen im Zuge des Bestehens und der Führung des Kontos oder Wertpapierdepots. Juristische Personen können jeweils in ihrer Eigenschaft als Inhaber ein gemeinsames Konto eröffnen/verwalten.

29. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht

Jeder Inhaber eines gemeinsamen Kontos oder Wertpapierdepots oder Mieter eines gemeinsamen Schließfaches verfügt, sofern nicht anders vereinbart, über ein individuelles Verfügungs-, Zugangs- oder Kündigungsrecht. Er kann alle Verrichtungen allein ausführen und hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie ein alleiniger Inhaber oder Mieter. Jeder Mieter eines gemeinsamen Schließfaches erhält eine Bevollmächtigten-Zugangskarte. Die Mitmieter oder Bevollmächtigten, die Zugang zum Schließfach haben möchten, müssen sich ins Bevollmächtigtenregister eintragen.

Wird ein Konto von zwei oder mehreren juristischen Personen gemeinsam verwaltet, müssen alle Mitinhaber, sofern nicht anders vereinbart, vor der Ausführung von Verrichtungen jedes Mal ihre Zustimmung erteilen.

Unteilbare Dienste

30. Konten, Wertpapierdepots, Schließfächer

Zur Bezeichnung unteilbarer Dienste ist die Rede vom Konto/Wertpapierdepot „Herr/Frau“, „Herr/Herr“ und „Frau/ Frau“. Bei mehr als zwei Inhabern trägt der Dienst die Aufschrift „Unteilbarkeit“, gefolgt von den beiden ersten Namen, wenn der Kunde keine andere Bezeichnung angegeben hat.

31. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht

Alle Inhaber oder Mieter müssen bei jeder Verwaltungs- oder Verfügungshandlung und bei jedem Antrag auf Schließfachzugang gemeinsam auftreten. Allerdings können sie ihre Befugnisse an einen oder mehrere Bevollmächtigte übertragen oder sich gegenseitig bevollmächtigen.

Die Zugangskarte zum gemieteten Schließfach wird auf den Namen aller Mieter ausgestellt. Das Bevollmächtigtenregister ist bei jedem Zugang zum Schließfach von allen Mietern oder gegebenenfalls vom Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Faktische Vereinigungen

32. Eigenschaft als Mitglied oder Vertreter

Wenn keine Mitgliederliste ausgehändigt wird, anerkennt die Bank ausschließlich die Personen, die sich ausgewiesen und ihre Unterschrift im Dokument Kundenpersonalien „faktische Vereinigung“ hinterlassen haben, als Mitglieder, im Folgenden als „die Mitglieder“ oder „die Vertreter“ bezeichnet. In Ermangelung der Angabe der Person(en) mit einer Verwaltungsbefugnis für die Konten oder andere Dienste, die von der Vereinigung (Bevollmächtigte) eröffnet worden sind, übernehmen die Vertreter eigenhändig die Verwaltung und verfügen damit über die doppelte Eigenschaft als Vertreter und Bevollmächtigter.

33. Regeln für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung

Die Verwaltung erfolgt gemäß der Satzung oder der Geschäftsregelung, die über das dazu vorgesehene Formular bei der Bank hinterlegt worden ist.

34. Regeln bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung

34.1. Verwaltung

Falls die Vertreter für die Verwaltung eines bestimmten Kontos oder eines bestimmten Dienstes keine Bevollmächtigten benannt haben, müssen alle Vertreter gemäß Artikel 31 der vorliegenden Regelung zusammen auftreten.

34.2. Eigentum der Guthaben der Vereinigung

Die Guthaben gehören der Vereinigung; die Mitglieder oder Vertreter verzichten ausdrücklich für sich selbst und für ihre Erben und Anspruchsberechtigten auf alle Rechte an den Guthaben der Vereinigung.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder wenn nur noch ein Mitglied übrig bleibt, werden die Guthaben vorzugsweise an eine Vereinigung aus derselben Region mit denselben Zielen übertragen.

35. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung

Die Mitglieder der Vereinigung haften gegenüber der Bank und allen interessierten Dritten gesamtschuldnerisch und unteilbar für die Verbindlichkeiten, die sich aus dem Bestehen und der Führung der Konten und Dienste ergeben und ergeben werden.

TEIL 8 – DER BANK ERTEILTE AUFTRÄGE

36. Allgemeines

Grundsätzlich muss der Kunde seine Aufträge über die von der Bank bereitgestellten Formulare, über die elektronischen Fernbanking-Kanäle der Bank oder über die zugelassenen Plattformen für elektronische Signaturen erteilen.

Nach Absprache mit dem Kunden kann die Bank unter den von ihr festgelegten Bedingungen jedoch Ausnahmen zulassen, ohne allerdings dazu verpflichtet zu sein.

In diesem Fall muss der Kunde vollständige und deutliche Aufträge erteilen, und die Bank behält sich das Recht vor, vom Kunden zu verlangen, die übermittelten Aufträge schriftlich und mit entsprechender Unterschrift zu bestätigen. In diesem Fall wird die Unterschrift des Kunden mit dem bei der Bank hinterlegten Exemplar abgeglichen. Die Bank kann bezüglich der Echtheit der Unterschrift des Kunden nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, bei der Konformitätsprüfung der Unterschrift lag eine arglistige Täuschung oder schwerwiegende Pflichtverletzung ihrerseits vor. Die Bank kann außerdem verlangen, dass unmittelbar ausgeführte Aufträge nachträglich schriftlich vom Kunden bestätigt werden.

Die Bank haftet nicht für Schäden infolge von arglistiger Täuschung, Nichtzuständigkeit, Fehlern, Irrtümern oder Verzögerungen bei der Erteilung und/oder Ausführung des Auftrages, es sei denn, der Kunde kann eine arglistige Täuschung oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung seitens der Bank nachweisen.

Die Bank behält sich das Recht vor, ungenaue oder unvollständige Aufträge nicht auszuführen. Ist sie jedoch der Auffassung, die Auftragsangaben mühelos korrigieren zu können, kann sie den Auftrag ausführen, ohne dass die Bank für Fehler oder Verzögerungen aufgrund der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der Aufträge haftbar gemacht werden kann, es sei denn, es liegt eine arglistige Täuschung oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung seitens der Bank vor.

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Auftrag des Kunden aufzuschieben, auszusetzen oder nicht auszuführen, wenn (ein Verdacht auf) Betrug, Missbrauch, kriminelle und/oder gesetzeswidrige Handlungen oder Beihilfe zu solchen Handlungen vorliegt bzw. vorliegen oder wenn die Bank von einer zuständigen Behörde dazu aufgefordert wird. Wurde ein Auftrag bereits ausgeführt, hat die Bank aus denselben Gründen das Recht, die Ausführung rückgängig zu machen.



Der Kunde kann der Bank verbindliche Anweisungen in Bezug auf die Art und Weise der Ausführung der von ihm erteilten Aufträge erteilen. Falls sich diese Anweisungen als undurchführbar erweisen, zu kompliziert oder zu teuer erscheinen, kann die Bank deren Ausführung verweigern. In Ermangelung von Anweisungen führt die Bank die erhaltenen Aufträge auf die für den Kunden günstigste Weise aus.

Allgemein betrachtet, kann die Bank die Irrtümer oder Fehler ihrer Abteilungen, der für ihre Rechnung handelnden Einrichtungen oder anderer Banken jederzeit korrigieren.

37. Sperrung auf Antrag des Kunden zugunsten eines Dritten

Auf Bitten des Kunden kann die Bank einen bestimmten Betrag auf einem Sparkonto oder in einem Wertpapierdepot als Garantie für die Verbindlichkeiten dieses Kunden gegenüber einem Dritten sperren. Die Bank bestätigt dem Dritten die Sperrung schriftlich.

Wird ein Wertpapierdepot als Garantie genutzt, muss stets der gesamte Saldo als Garantie gesperrt werden.

Die gesperrten Guthaben können erst nach Vorlage eines vom Kontoinhaber und dem Drittbegünstigten der Garantie gemeinsam unterzeichneten Dokumentes oder im Falle einer exklusiven Freigabe zugunsten des Kontoinhabers eines lediglich vom Drittbegünstigten unterzeichneten Dokumentes oder aber eines vollstreckbaren Urteils, das festlegt, wie die Beträge freigegeben werden können, freigegeben werden.

KAPITEL II: KONTEN

TEIL 1 – ALLGEMEINES

38. Kontoeröffnung

Der Kunde wählt die Kontoart sowie die Kontoführungs- und Verwaltungsmodalitäten aus den verschiedenen, von der Bank bereitgestellten Formeln über das Eröffnungsdokument aus.

39. Verrichtungen an Bankautomaten

Die Modalitäten für Geldabhebungen per Bankkarte an den Bankautomaten werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der betreffenden Karten festgelegt.

40. Verrichtungen an den Schaltern

Der Kunde kann gegen Vorlage seines Personalausweises und seiner Debitkarte Bargeld an den Schaltern der Bank abheben und einzahlen. Die Bank kann Bargeldabhebungen und Einzahlungen auf alleinige Vorlage des Personalausweises des Kontoinhabers erlauben. Aus Sicherheitsgründen kann der Betrag der Geldabhebungen und Einzahlungen begrenzt werden. Zur Erhöhung der Sicherheit der in den Geschäftsstellen anwesenden Personen kann die Bank Maßnahmen ergreifen, um die Bargeldabhebung an den Schaltern einzuschränken oder dem Kunden alternative Lösungen anbieten. Der Kunde muss sich im Vorfeld bei der Geschäftsstelle nach der verfügbaren Bargeldmenge und den Abhebungsmodalitäten erkundigen.

41. Kontoauszüge

Für jede auf dem Konto registrierte Verrichtung vermerkt die Bank auf den Kontoauszügen eine Referenz, anhand deren der Kunde Folgendes erkennen kann: die jeweilige (Zahlungs-)Transaktion, die Bezeichnung der Verrichtung, den vom Zahler eingegebenen Namen des Begünstigten, den Betrag der Verrichtungen und die Devisenart, in der der Betrag vom Konto abgebucht oder darauf eingezahlt worden ist, die Höhe der Kosten für die Verrichtung (und nach Möglichkeit deren Aufschlüsselung), gegebenenfalls den angewandten Wechselkurs und den Betrag der Zahlungstransaktion nach dem Devisenwechsel, das Datum der Verrichtung, das Wertstellungsdatum, den Kontosaldo vor den Verrichtungen und den Saldo nach den Verrichtungen. Die Kontoauszüge sind nummeriert und werden in einem einzigen Exemplar erstellt.

42. Wertstellungsdatum und Verrichtungsdatum

Das Datum, ab dem ein auf ein Konto eingezahlter Betrag Zinsen abwirft bzw. ein abgehobener Betrag keine Zinsen mehr abwirft, wird als Wertstellungsdatum bezeichnet. Das Datum, an dem die Verrichtung vom Kunden ausgeführt wird, ist das Verrichtungsdatum.

43. Haben- und Sollzinsen

Die geltenden Zinssätze sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben. Der Kunde wird auf die in dieser Regelung festgelegte Weise über Zinsänderungen informiert. Die Bank behält sich das Recht vor, Haben- oder Sollzinsen, die nicht den im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen festgelegten Mindestbetrag erreichen, nicht auf das Konto zu buchen. Außer im Falle geltender bindender Rechtsbestimmungen kann die Bank auf den Habensaldo eines spezifischen Kontos oder auf die Summe der Habensalden mehrerer Konten negative Habenzinsen anrechnen.

TEIL 2 – ZAHLUNGSKONTEN

Unter Vorbehalt von Artikel 7 der vorliegenden Regelung können der Kunde und die Bank vereinbaren, ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten für den Kunden zu eröffnen.

44. Wertstellungsdatum

Im Falle einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto in der Währung dieses Zahlungskontos sorgt die Bank dafür, dass der eingezahlte Betrag, unmittelbar nach Eingang der Geldmittel unter Vorbehalt einer Kontrolle und Prüfung bereitgestellt und valuiert wird. Erfolgt die Bargeldeinzahlung durch einen Nichtverbraucher, wird der Betrag spätestens am nächstfolgenden Werktag nach Eingang der Geldmittel auf dem Zahlungskonto bereitgestellt und valuiert.

Das Wertstellungsdatum der Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Kunden (Begünstigten) fällt spätestens auf den Werktag, an dem der Betrag der Zahlungsverrichtung dem Konto bei der Bank des Kunden (Begünstigten) gutgeschrieben wird.

Das Wertstellungsdatum der Abbuchung vom Zahlungskonto des Kunden (des Zahlers) fällt frühestens auf den Zeitpunkt, zu dem der Betrag der Zahlungsverrichtung von diesem Konto abgebucht worden ist.

Die Einzahlungen werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben worden ist, Zinsen ab. Die abgehobenen Beträge werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag vom Konto des Kunden abgebucht worden ist, keine Zinsen mehr ab.

45. Kontoüberziehung

Für jeden Soll auf dem Zahlungskonto fallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Sollzinsen zugunsten der Bank an, bis dieser Sollsaldo vollständig getilgt ist, unabhängig davon, ob das Konto geschlossen wird oder nicht.

46. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen und Ausführungsfristen

46.1. Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrages

Bei der Bank gilt ein Zahlungsauftrag zu dem Zeitpunkt als eingegangen, wenn der Zahlungsauftrag, der (i) direkt vom Zahler oder (ii) indirekt vom oder über den Begünstigten oder (iii) über den Dienstleister für die Zahlungsinitiierung bei der Bank aufgegeben wird, bei ihr eingegangen ist.

Fällt dieser Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank nicht auf einen Werktag, gilt der Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen.

Die Bank legt für alle Arten von Zahlungsverrichtungen einen äußersten Zeitpunkt am Ende eines Werktages fest, nach dem ein entgegengenommener Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen gilt. Aus diesem Grunde beginnt die Ausführungsfrist erst an diesem nächstfolgenden Werktag.

Die Bank und der Kunde können vereinbaren, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages entweder an einem spezifischen Datum oder am Ende einer bestimmten Frist oder aber an dem Tag, an dem der Kunde der Bank die Geldmittel zur Verfügung gestellt hat, beginnt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrages auf den vereinbarten Tag fällt. Ist der vereinbarte Tag kein Bankwerktag, gilt der Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen.

Wurden der Bank am Verrichtungsdatum nicht genügend Geldmittel zur Verfügung gestellt, wird vereinbart, dass der Kunde den Zeitpunkt der Entgegennahme aufschieben möchte, bis die Geldmittel bereitgestellt worden sind. Diese Aufschiebung darf höchstens vier Bankwerktage betragen.

46.2. Ausführungsfristen eines Zahlungsauftrages

46.2.1 Für eine Inlandsüberweisung gelten folgende Grundsätze:

- Erfolgt die Überweisung in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Für die Ausführung einer elektronisch übermittelten Überweisung, und wenn die Bank in der doppelten Eigenschaft als Bank des Zahlers und Bank des Begünstigten handelt, ist die Ausführungsfrist auf das Ende des Bankwerktages, an dem der Auftrag gemäß Artikel 46.1 eingegangen ist, begrenzt.
- Erfolgt die Überweisung in einer EWR-Währung, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des vierten Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben.
- Erfolgt die Überweisung in einer anderen Währung als dem Euro/einer EWR-Währung, können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.

46.2.2 Für eine grenzüberschreitende Überweisung auf ein Konto eines Begünstigten bei einer im EWR ansässigen Bank, bei der die Überweisung in Euro oder in einer EWR-Währung erfolgt, gelten folgende Grundsätze:

- Erfolgt die Überweisung in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Erfordert die Überweisung einen Devisenwechsel zwischen Euro und der Währung eines EWR-Landes, und wird der Devisenwechsel in einem EWR-Land, dessen Währung nicht der Euro ist, ausgeführt, und erfolgt die Überweisung in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Erfolgt die Überweisung in einer EWR-Währung, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des vierten Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Erfolgt die Überweisung in einer anderen Währung als dem Euro/einer EWR-Währung, können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank bestimmte, an ein Fälligkeitsdatum gebundene Überweisungen (etwa Zahlungen, die bei verspäteter Zahlung eine Geldbuße wegen Verzug nach sich ziehen) als dringend behandelt, um dem Begünstigten einen fristgerechten Zahlungseingang zu garantieren. Auf erstes Bitten des Kunden wird dieser Dienst deaktiviert. Der Kunde akzeptiert die mit diesem Dienst verbundenen Kosten.

46.2.3 Die Ausführungsfrist einer Domizilierung in Euro beträgt höchstens einen Bankwerktag ab Auftragseingang. Für die Ausführung einer elektronisch übermittelten Domizilierung, und wenn die Bank in der doppelten Eigenschaft als Bank des Zahlers und Bank des Begünstigten handelt, ist die Ausführungsfrist auf das Ende des Bankwerktages, an dem der Auftrag eingegangen ist, begrenzt.

47. Daueraufträge

Jeder Kontoinhaber kann die Bank anweisen, zu festen Zeitpunkten bestimmte Überweisungsaufträge automatisch von seinem Konto aus auszuführen.

48. Domizilierungen

Das Zustandekommen einer Domizilierung setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Zahler an einen oder mehrere der nachfolgenden Personen voraus:

- den Begünstigten (Gläubiger)
- die Bank des Begünstigten
- die Bank des Zahlers (Schuldner).

Eine Ausführung dieser Einzugsermächtigung ist dem Zahler auszuhändigen und beinhaltet die ausdrückliche Zustimmung des Letzteren. Die zu erteilende Vollmacht muss ausdrücklich auf den zugrundeliegenden Vertrag verweisen, der wiederum den Umfang der domizilierten Schuldforderungen in Sachen Art und Fälligkeitsdatum und nach Möglichkeit den exakten Betrag festlegt.

Der Kunde informiert sich hinreichend über den Umfang der domizilierten Schuldforderung und trägt die gesamte Verantwortung in dieser Sache.

Die Domizilierung kann nur rechtskräftig zustande kommen, wenn der Zahler (Schuldner) im Vorfeld über den zugrundeliegenden Vertrag in Kenntnis gesetzt worden ist.

Eine Domizilierung und die damit verbundene Einzugsermächtigung kann von jeder Partei jederzeit rechtskräftig gekündigt werden, indem der Vertragspartner/die Gegenpartei darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Die Kündigung der Domizilierung durch den Zahler ist rechtskräftig und seinen Bevollmächtigten gegenüber wirksam, wenn der Zahler entweder seinen Gläubiger oder die Bank darüber in Kenntnis setzt. Die Bank kann diese Kündigung erst ab dem Bankwerktag nach Eingang dieser Mitteilung berücksichtigen.

Als Bank des Zahlers weist die Bank jede Verantwortung in Bezug auf die Echtheit oder Gültigkeit der dem Begünstigten erteilten Einzugsermächtigung von sich.

Der Zahler kann:

- die Einziehung einer Domizilierung auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Periodizität begrenzen
- vor der Belastung seines Zahlungskontos auf der Grundlage der Lastschriftinformationen jede Einziehung einer Domizilierung prüfen (beispielsweise den einzuziehenden Betrag, die Periodizität), sofern die Domizilierung nach einem Zahlungsschema, das kein Anrecht auf Rückzahlung vorsieht, verarbeitet wird
- Domizilierungen von seinem Zahlungskonto aus sperren (alle Begünstigten bzw. nur bestimmte verweigern, lediglich einige Begünstigte zulassen).

Diese Modalitäten werden nicht angeboten, wenn die Domizilierung über das Sepa Direct Debit Business-to-Business Zahlungsschema verarbeitet wird.

49. Überweisungen

49.1. Überweisungen in Euro (Sepa Credit Transfer)

Die Bank bietet dem Kunden standardmäßig die Möglichkeit, eine Überweisung in Euro auszuführen. Diese erfüllt die Bedingungen des Sepa Credit Transfer Rulebook.

Die an die Bank übermittelten Überweisungen können grundsätzlich nicht widerrufen oder geändert werden. Wünscht der Kunde eine zeitlich versetzte Ausführung einer Überweisung, muss das gewünschte Ausführungsdatum deutlich im übermittelten Auftrag angegeben sein.

Das Ausführungsdatum wird auf der Grundlage des gewünschten Ausführungsdatums und gemäß den Bedingungen des genutzten Kanals festgelegt. Das gewünschte Ausführungsdatum muss mindestens 1 Kalendertag und höchstens 365 Kalendertage in der Zukunft liegen.

Im Falle einer zeitlich versetzten Ausführung ist ein etwaiger Widerruf lediglich zu den Bedingungen von Artikel 94 möglich.

49.2. Sepa Instant Credit Transfer („Zahlung in Echtzeit“)

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, sich für eine Zahlung in Echtzeit zu entscheiden. Dabei handelt es sich um eine Überweisung gemäß den Bedingungen des Sepa Instant Credit Transfer Rulebook. Die für Überweisungen geltenden Bestimmungen dieser Regelung gelten außer im Falle von Abweichungen in dieser Klausel für Überweisungen in Echtzeit.

Artikel 53 gilt vollständig für Zahlungen in Echtzeit. Infolgedessen gilt eine gemäß dem einmaligen Identifikator ausgeführte Zahlung in Echtzeit bezüglich des im einmaligen Identifikator spezifizierten Begünstigten aus Sicht der Bank als korrekt ausgeführt. Die Bank braucht die vom Kunden erteilten Zusatzauskünfte nicht zu berücksichtigen.

Eine Zahlung in Echtzeit weist folgende besondere Merkmale auf:

- In Abweichung von Artikel 46.2 sind die Geldmittel innerhalb weniger Sekunden auf dem Zahlungskonto des Begünstigten verfügbar, sofern der Saldo des Zahlungskontos des Zahlers ausreicht.
- Möglich sind ausschließlich Überweisungen in Euro.
- In Abweichung von Artikel 46.1 ist eine Zahlung in Echtzeit an jedem Kalendertag und rund um die Uhr verfügbar. Infolgedessen geht die Bank davon aus, einen Auftrag zur Zahlung in Echtzeit zu dem Zeitpunkt erhalten zu haben, zu dem der Zahler der Bank den Zahlungsauftrag direkt erteilt.
- Die Bank kann zusätzliche Kosten anrechnen. In diesem Fall werden diese Kosten im Vorfeld über das Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen mitgeteilt.
- Die Verrichtung kann nicht storniert werden, sobald der Zahler dem Auftrag gemäß Artikel 50 zugestimmt hat.

Die Bank informiert den Zahler, wenn eine Zahlung in Echtzeit nicht ausgeführt werden kann (u.a. im Falle eines unzureichenden Saldos oder der Unerreichbarkeit der Bank des Begünstigten).

50. Auftragszustimmung

Eine Zahlungstransaktion gilt erst als genehmigt, wenn der Kunde (Zahler) der Ausführung des Zahlungsauftrages zugestimmt hat. Dies kann vor oder nach der Ausführung geschehen.

In Ermangelung dieses Einverständnisses gilt eine Zahlungsverrichtung als nicht zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde (Zahler) einer Zahlungstransaktion zugestimmt hat:

- für Daueraufträge:
 - in gedruckter Form initiiert: durch die Unterzeichnung eines von der Bank ausgehändigten Beleges
 - auf elektronischem Wege initiiert (z.B. Bankautomaten, Online-Banking): durch die Eingabe des PIN-Codes und/oder die korrekte Anwendung bestimmter Authentifizierungsverfahren (z.B. Kartenleser, Kennwort, itsme-Dienstleistungen) zur Bestätigung der auf elektronischem Wege eingegebenen Transaktion. Der Zahler kann die jeweiligen Authentifizierungsverfahren gegebenenfalls über den Dienstleister für die Zahlungsinittierung eingeben.
 - durch den Begünstigten initiiert: wenn der Kunde nach Kenntnisnahme des Kontoauszuges zur Bestätigung der Erstellung des Dauerauftrages keinen Widerspruch einlegt
- für Domizilierungen: wenn vom Zahler eine gültige Einzugsermächtigung gemäß Artikel 48 der Regelung erteilt wurde
- für Überweisungen:
 - in gedruckter Form initiiert: durch Vorlage eines gültig unterschriebenen gedruckten Überweisungsformulars bei der Bank
 - auf elektronischem Wege initiiert (z.B. Bankautomaten, Online-Banking): durch die Eingabe des PIN-Codes und/oder die korrekte Anwendung bestimmter Authentifizierungsverfahren (z.B. Kartenleser, Kennwort, itsme-Dienstleistungen) zur Bestätigung der auf elektronischem Wege eingegebenen Transaktion. Der Zahler kann die jeweiligen Authentifizierungsverfahren gegebenenfalls über den Dienstleister für die Zahlungsinittierung eingeben.

51. Anfechtung einer Zahlungstransaktion

51.1. Benachrichtigung

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank und/oder CardStop unverzüglich über den Verlust, den Diebstahl, die unrechtmäßige oder betrügerische Nutzung eines Zahlungsinstrumentes zu informieren.

Stellt der Kunde eine Zahlungstransaktion fest, die zu einer Forderung führt, erhält er nur dann eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 13 Monate nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Verrichtung in Kenntnis setzt. Kunden, bei denen es sich um Nichtverbraucher handelt, erhalten gegebenenfalls lediglich eine Korrektur der Bank, wenn sie sie unverzüglich und spätestens einen Monat nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzen.

Streitet der Kunde ab, eine ausgeführte Zahlungstransaktion erlaubt zu haben, oder führt er an, dass die Zahlungstransaktion nicht korrekt ausgeführt worden ist, muss die Bank den Beweis erbringen, dass die Zahlungstransaktion vom Kunden erlaubt, korrekt registriert und gebucht worden ist und nicht durch eine technische Störung oder jegliches andere Versagen beeinflusst worden ist. Diese Pflicht der Bank gilt nicht, wenn der Kunde ein Nichtverbraucher ist.

51.2. Haftung im Falle nicht genehmigter Zahlungstransaktionen

Im Falle einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion und nach einer Prüfung in Bezug auf einen etwaigen Betrug seitens des Zahlers zahlt die Bank dem Zahler den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, gegebenenfalls erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte, gegebenenfalls zuzüglich der mit diesem Betrag geltenden Zinsen. Die Bank vergütet ebenfalls die etwaigen weiteren finanziellen Auswirkungen, insbesondere den Betrag der zur Festlegung des zu vergütenden Schadens vom Kunden getragenen Kosten.

In Abweichung vom vorangegangenen Absatz gehen die Verluste im Zuge einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion infolge der Nutzung eines abhandengekommenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder der unrechtmäßigen Nutzung eines Zahlungsinstrumentes bis zur Benachrichtigung gemäß Artikel 51.1. bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR zulasten des Kunden.

In Abweichung vom vorangegangenen Absatz:

- (i) erstattet die Bank ebenfalls den Betrag von 50 Euro, wenn der Kunde den Verlust, den Diebstahl oder die unrechtmäßige Nutzung eines Zahlungsinstrumentes vor der Zahlung nicht feststellen konnte
- (ii) gehen alle Verluste infolge nicht genehmigter Zahlungstransaktionen zulasten des Kunden, wenn diese Verluste auf sein betrügerisches Verhalten oder seine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer seiner gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.

Die in den beiden vorangegangenen Absätzen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde ein Nichtverbraucher ist.

51.3. Zahlungsinittierungsdienste

Wurde die Zahlungstransaktion von einem Dienstleister für die Zahlungsinittierung initiiert, zahlt die Bank dem Zahler im Falle einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte. Diese Rückzahlungspflicht gilt nicht, wenn der Kunde ein Nichtverbraucher ist.

Tritt die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers auf, und wendet sie die starke Kundenauthentifizierung nicht an, erleidet der Zahler keinerlei finanziellen Verlust, sofern der Zahler nicht mit betrügerischer Absicht gehandelt hat. Dieses Prinzip gilt nicht, wenn der Zahler ein Nichtverbraucher ist.

Wird die starke Kundenauthentifizierung vom Begünstigten oder dem Zahlungsdienstleistungsanbieter des Begünstigten nicht akzeptiert, wird der vom Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers erlittene finanzielle Schaden von ersterem vergütet.

52. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungstransaktion

52.1. Zu erfüllende Bedingungen

Die Bank des Zahlers muss eine genehmigte, vom oder über den Begünstigten initiierte, bereits ausgeführte Zahlungstransaktion an den Zahler zurückzahlen, wenn folgende beiden Bedingungen erfüllt sind:

- 1° Als die Verrichtung genehmigt wurde, wurde der exakte Betrag der Zahlungsverrichtung nicht näher angegeben und
- 2° Der Betrag der Zahlungstransaktion übersteigt den Betrag, den der Zahler aufgrund seines vorherigen Ausgabenverhaltens, der Bedingungen seines Rahmenvertrages und der relevanten Aspekte der Angelegenheit vernünftigerweise hätte erwarten können.

Im Falle der letzten Bedingung kann sich der Zahler jedoch nicht auf Gründe im Zusammenhang mit einem Währungswechsel berufen, wenn der zuvor vereinbarte Bezugswechselkurs angewandt worden ist.

Der Zahler verschafft der Bank auf deren Bitten die faktischen Elemente bezüglich dieser Bedingungen.

Die Rückzahlung setzt sich aus dem vollständigen Betrag der ausgeführten Zahlungsverrichtung zusammen.

Ist der Zahler ein Verbraucher, kann er im Falle von Domizilierungen eine Rückzahlung erhalten, ohne dass dazu die oben stehenden Bedingungen erfüllt sein müssen.

Je nach gewähltem Domizilierungsschema können der Zahler und der Begünstigte, wenn beide Nichtverbraucher sind, vereinbaren, dass kein Rückzahlungsrecht besteht.

52.2. Zeitraum

Der Zahler kann während eines Zeitraumes von 8 Wochen nach dem Datum, an dem die Geldmittel abgebucht worden sind, um die Rückzahlung einer genehmigten vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungsverrichtung bitten.

Im Falle von Domizilierungen hat die Bank nicht das Recht, die Rückzahlung zu verweigern. Für Domizilierungen zahlt die Bank dem Kunden/Verbraucher den Betrag der genehmigten Transaktion unverzüglich zurück.

Im Falle der anderen von einem oder über einen Begünstigten initiierten Transaktionen zahlt die Bank den vollständigen Betrag der Zahlungstransaktion innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bitte um Rückzahlung zurück oder begründet, warum sie die Rückzahlung verweigert. Die Bank haftet nicht für die Nichteinhaltung der obenstehenden Frist, wenn dies auf das Zutun einer dritten Partei zurückzuführen ist.

Der Zahler hat kein Anrecht auf eine Rückzahlung, wenn:

- (i) er der Bank direkt seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlungstransaktion erteilt hat, und
- (ii) der Begünstigte dem Zahler mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitsdatum Informationen zur künftigen Zahlungstransaktion erteilt.

53. Ausführung gemäß dem einmaligen Identifikator

Ein gemäß dem Einmaligen Identifikator ausgeführter Zahlungsauftrag gilt bezüglich des im einmaligen Identifikator spezifizierten Begünstigten seitens der Bank als korrekt ausgeführt. Die Bank braucht die vom Kunden erteilten Zusatzauskünfte nicht zu berücksichtigen.

Ist der vom Kunden angegebene Einmalige Identifikator falsch, haftet die Bank nicht für die Nichtausführung oder lückenhafte Ausführung der Zahlungsverrichtung.

Die Bank bemüht sich jedoch nach Kräften, die mit der Zahlungsverrichtung verbundenen Geldmittel zurückzuerhalten. Dazu kontaktiert die Bank den Zahlungsdienstleistungsanbieter des Begünstigten, um alle einschlägigen Auskünfte in Bezug auf die einzuziehenden Geldmittel zu erhalten.

Gegebenenfalls beteiligt sich die Bank an diesen Bemühungen, u.a. indem sie dem Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers alle einschlägigen Auskünfte in Bezug auf die einzuziehenden Geldmittel erteilt. Sollte sich die Einziehung der Geldmittel als unmöglich erweisen, erteilt die Bank dem Zahler auf dessen schriftliches Bitten alle für den Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers verfügbaren Auskünfte, die der Zahler benötigt, um den Rückerhalt der Geldmittel gerichtlich erwirken zu können. Für den Rückerhalt der Geldmittel kann die Bank Kosten anrechnen.

54. Vom Zahler initiiertes Zahlungsauftrag

Tritt die Bank als Bank des Zahlers auf, haftet sie für die korrekte Ausführung der Zahlungsverrichtung, es sei denn, sie kann beweisen, dass die Bank des Begünstigten den Betrag der Zahlungsverrichtung erhalten hat.

Wird die Haftung der Bank festgestellt, zahlt sie ihrem Kunden unverzüglich den Betrag der nicht ausgeführten oder lückenhaft ausgeführten Verrichtung zurück und versetzt das Zahlungskonto des Kunden, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, gegebenenfalls erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die lückenhaft ausgeführte Zahlungsverrichtung nicht stattgefunden hätte.

Wird die Haftung der Bank des Begünstigten festgestellt, stellt diese dem Begünstigten unverzüglich den Betrag der Zahlungsverrichtung zur Verfügung und schreibt dem Zahlungskonto des Begünstigten sofern anwendbar den vereinbarten Betrag gut.

Ist die Zahlungsverrichtung nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank auf Bitten des Zahlers unmittelbar, die Zahlungsverrichtung zurückzuverfolgen, und sie informiert den Zahler über die entsprechenden Ergebnisse.

Wurde die Zahlungstransaktion von einem Dienstleister für die Zahlungsinittierung initiiert, zahlt die Bank dem Zahler im Falle einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

55. Vom oder über den Begünstigten initiiertes Zahlungsauftrag

Tritt die Bank als Bank des Begünstigten auf, haftet sie gegenüber dem Begünstigten für die korrekte Übermittlung des Zahlungsauftrages an die Bank des Zahlers.

Wird die Haftung der Bank festgestellt, leitet sie den betreffenden Zahlungsauftrag unverzüglich an die Bank des Zahlers weiter.

Die Bank haftet gegenüber ihrem Kunden für die Behandlung der Zahlungstransaktion gemäß den geltenden Wertstellungsregeln und trägt dafür Sorge, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Kunden bereitgestellt wird, sobald der vereinbarte Betrag dem Konto der Bank gutgeschrieben worden ist.

Im Falle einer nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungstransaktion, für die die Bank gemäß diesem Artikel nicht haftbar ist, haftet die Bank des Zahlers gegenüber dem Zahler.

Ist die Bank des Zahlers haftbar, zahlt sie gegebenenfalls den Betrag der nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungsverrichtung unverzüglich an den Zahler zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem dieser Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die lückenhaft ausgeführte Zahlungsverrichtung nicht stattgefunden hätte.

Ist eine Zahlungsverrichtung nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank ungeachtet der Haftung gemäß diesem Artikel auf Wunsch unverzüglich, die Zahlungsverrichtung zurückzuverfolgen. Ferner informiert sie den Begünstigten über die entsprechenden Ergebnisse.

56. Haftung in Bezug auf Kosten

Die Bank haftet gegenüber dem Kunden/Verbraucher lediglich für die Kosten, für die die Bank verantwortlich ist, und für die Zinsen, die dem Kunden aufgrund der nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungstransaktion angerechnet werden. Handelt es sich beim Kunden um einen Nichtverbraucher, so haftet die Bank nicht für Kosten und Zinsen aufgrund der ausbleibenden oder mangelhaften Ausführung der Zahlungstransaktion, es sei denn, **es liegt grobe Fahrlässigkeit, ein schwerwiegendes Verschulden oder Absicht vor.**

57. Höhere Gewalt

Die Bank haftet weder bei höherer Gewalt (darin inbegriffen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben: Streik, Lockout, Aufstand, Krieg, Bürgerkrieg, bewaffneter Überfall, terroristische Handlungen, Attentate, Blitzeinschlag, Naturkatastrophen oder sonstige Katastrophen, extreme oder außergewöhnliche Wetterbedingungen, Stromausfall, Einsturz, Hacker-Angriff, Embargo, Epidemie oder jegliches Ereignis, das die Bank vernünftigerweise mit normaler Vorsicht nicht hätte verhindern können) noch wenn die Bank aufgrund der regionalen, nationalen oder europäischen Gemeinschaftsgesetzgebung oder aber auf der Grundlage eines Beschlusses oder Urteils einer Aufsichtsbehörde oder richterlichen Behörde bestimmten Verpflichtungen nachkommen muss.

Wurde eine Zahlungstransaktion an Automaten, Terminals der Bank oder von der Bank akzeptierten Terminals, die gegebenenfalls unter ihrer Aufsicht stehen, initiiert, kann die Bank im Falle der Nichtausführung oder lückenhaften Ausführung infolge des nicht ordnungsgemäßen Betriebes dieser Gerätschaft keine höhere Gewalt geltend machen, es sei denn, die lückenhaft ausgeführte oder Nichtausführung ist auf einen der oben stehenden Fälle höherer Gewalt zurückzuführen.

58. Kontoauskunftsdiene

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde Kontoauskunftsdiene in Anspruch nehmen. Die Kontoauskunftsdiene sind ausschließlich für online zugängliche Zahlungskonten verfügbar.

Die Kontoauskunftsdiene beziehen sich auf ‚read-only‘-Diene, was bedeutet, dass keine Zahlungstransaktionen auf den angezeigten Zahlungskonten ausgeführt werden können.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verweigern, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe in Verbindung mit einem nicht genehmigten oder betrügerischen Zugang zum Zahlungskonto durch diesen Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte vorliegen, wie etwa die nicht genehmigte oder betrügerische Initiierung einer Zahlungstransaktion.

59. Zahlungsinittierungsdienste

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde Zahlungsinittierungsdienste in Anspruch nehmen. Die Zahlungsinittierungsdienste sind ausschließlich für online zugängliche Zahlungskonten verfügbar.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem Dienstleistungsanbieter für die Zahlungsinittierung den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verweigern, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe in Verbindung mit einem nicht genehmigten oder betrügerischen Zugang zum Zahlungskonto durch diesen Dienstleistungsanbieter für die Zahlungsinittierung vorliegen, wie etwa die nicht genehmigte oder betrügerische Initiierung einer Zahlungstransaktion.

60. Bestätigung verfügbarer Geldmittel

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde ein kartenbasiertes Zahlungsinstrument in Anspruch nehmen. In diesem Fall bittet der Herausgeber eines kartenbasierten Zahlungsinstrumentes die Bank, ihm mitzuteilen, ob der für die Ausführung eines kartenbasierten Zahlungsinstrumentes erforderliche Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist. Diese Dienste sind ausschließlich für online zugängliche Zahlungskonten verfügbar.

Nachdem bestätigt worden ist, dass auf dem Zahlungskonto Geldmittel verfügbar sind, dürfen die entsprechenden Mittel nicht gesperrt werden. Die Bank teilt dem Herausgeber kartenbasierter Zahlungsinstrumente ausschließlich mit, ob die erforderlichen Geldmittel verfügbar sind („Ja“/„Nein“-Antwort).

TEIL 3 – SPARKONTEN

Unter Vorbehalt von Artikel 7 der vorliegenden Regelung können der Kunde und die Bank vereinbaren, ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten für den Kunden zu eröffnen.

Die Bank bietet reglementierte und nicht reglementierte Sparkonten an.

Die Modalitäten und Bedingungen für nicht reglementierte Sparkonten sind den entsprechenden Eröffnungsdokumenten zu entnehmen.

Die Währungen und die zulässigen Debetverrichtungen, die mit einem reglementierten Sparkonto getätigt werden können, sowie die Bargeldabhebungen, die Berechnung der Vergütung und die steuerlichen Pflichten des Kunden entsprechen den Bedingungen des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (KE/EstGB 92).

Diese Bedingungen können entsprechend der Entwicklung der Bestimmungen angepasst und dem Kunden nach den in der Regelung vorgesehenen Modalitäten mitgeteilt werden.

Die Bank kann festlegen, dass auf einem reglementierten Sparkonto lediglich ein maximaler Habensaldo gehalten werden darf. In diesem Fall wird dieser Höchstbetrag im Dokument ‚Wesentliche Informationen für Sparer‘, dem Informationsdokument zu den Sparkonten und im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen aufgeführt.

61. Zulässige Währung auf einem reglementierten Sparkonto

Ein reglementiertes Sparkonto wird ausschließlich in Euro geführt.

62. Zulässige Debetverrichtungen eines reglementierten Sparkontos

Von einem reglementierten Sparkonto aus können lediglich die folgenden Debetverrichtungen getätigt werden:

- Rückzahlung in bar
- nicht aufgrund eines Dauerauftrages ausgeführte Übertragung auf ein Konto bei der Bank auf den Namen desselben (Mit-) Inhabers des reglementierten Sparkontos
- Überweisung auf ein reglementiertes Sparkonto bei der Bank auf den Namen:
 - des Ehegatten (der Ehegattin) oder des (der) gesetzlich zusammenwohnenden Lebenspartners (Lebenspartnerin) des Inhabers des reglementierten Sparkontos, sofern die Bank über die Beziehung zwischen diesen Kunden informiert ist
 - eines Verwandten bis zum ersten Grad des Inhabers des reglementierten Sparkontos, sofern die Bank über die Verwandtschaftsbeziehung zwischen diesen Kunden informiert ist
- Zahlung von Beträgen, die der Inhaber des reglementierten Sparkontos an Kapital, Zinsen oder Nebenkosten aufgrund von Darlehen oder Krediten schuldet, die von der Bank oder einem von der Bank vertretenen Institut gewährt worden sind
- Zahlung an das Institut/den Verwahrer von Versicherungsprämien und Kosten für das reglementierte Sparkonto, des Preises für den Kauf oder die Zeichnung von Wertpapieren, der Miete für ein Schließfach und einer Aufbewahrungsgebühr für offen aufbewahrte Wertpapiere.

63. Abhebungsbedingungen für ein reglementiertes Sparkonto

Unbeschadet des Artikels 40 der vorliegenden Regelung behält sich die Bank das Recht vor, in Ausnahmefällen:

- Abhebungen von über 1 250 Euro von einer Kündigungsfrist von fünf Kalendertagen abhängig zu machen
- Abhebungen auf 2 500 Euro pro halben Monat zu begrenzen.

64. Vergütung für ein reglementiertes Sparkonto

64.1. Allgemeine Grundsätze

Die Vergütung für ein reglementiertes Sparkonto setzt sich zwingend und ausschließlich aus einem Basiszinssatz und einer Treueprämie zusammen. Es werden keine Sollzinsen erhoben.

Der Basiszinssatz und die Treueprämie werden zu einem auf Jahresbasis ausgedrückten Zinssatz berechnet.

Die Bank behält sich das Recht vor, Kosten für das reglementierte Sparkonto zu anzurechnen.

Der Basiszinssatz, die Treueprämie und ihr jeweiliger Zinssatz sind ebenso wie die etwaigen Kosten im Dokument ‚Tarife und Zinssätze‘ aufgeführt.

Die Methode für die Berechnung des Basiszinssatzes und der Treueprämie wird im Dokument ‚Wesentliche Informationen für Sparer‘ und im Informationsdokument zu den Sparkonten, die in den Geschäftsstellen oder auf www.belfius.be erhältlich sind, beschrieben.

64.2. Basiszinssatz

Der Basiszinssatz wird von einem Tag zum nächsten auf der Grundlage des Saldos des reglementierten Sparkontos zum geltenden Zinssatz und auf der Grundlage eines Kalenderjahres von 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen berechnet.

Pro reglementiertes Sparkonto gilt nur ein Basisinsatz zur gleichen Zeit.

Jeder Anstieg des Basiszinssatzes wird für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beibehalten. Bei einem Rückgang des Prozentsatzes für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank ist das nicht erforderlich.

64.3. Treueprämie

Die Treueprämie wird für die Beträge gewährt, die für 12 Monate am Stück auf dem reglementierten Sparkonto verbleiben.

Am Tag, nachdem die Treueprämie erworben ist, beginnt ein neuer 12-monatiger Erwerbszeitraum.

Die Treueprämie, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der Erwerbszeitraum einer neuen Einzahlung beginnt, oder aber die zu Beginn eines neuen Erwerbszeitraums für bereits vorhandene Sparguthaben gilt, gilt auch weiterhin und ist für diesen gesamten Erwerbszeitraum garantiert.

Die durch die Treueprämie erzeugten Zinsen werden auf der Grundlage der effektiven Anzahl Tage des Erwerbszeitraums (stets 365 Tage, außer in Schaltjahren, dann 366 Tage) berechnet.

Jede Abhebung von einem reglementierten Sparkonto wird mit den Beträgen verrechnet, deren Prämienzeitraum am wenigsten vorangeschritten ist (Lifo-Prinzip). Wenn verschiedene Beträge denselben Prämienzeitraum haben, wird die Abhebung zunächst dem Betrag mit dem niedrigsten Zinssatz der Treueprämie zugeordnet.

Wenn ein Inhaber von zwei reglementierten Sparkonten bei der Bank mindestens 500 Euro von einem seiner reglementierten Sparkonten auf sein anderes überträgt, wird der laufende Erwerbszeitraum nicht unterbrochen, sondern auf das begünstigte Konto übertragen (Grundsatz der proportionalen Übertragung). Der Betrag der Treueprämie wird zum bei der Einzahlung geltenden Tarif jedes reglementierten Sparkontos sowie entsprechend der Anzahl Tage, während deren das Geld auf jedem reglementierten Sparkonto verblieben ist, berechnet. Diese Regelung gilt lediglich für die ersten drei Übertragungen vom selben reglementierten Sparkonto pro Jahr, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

64.4. Wertstellungsdatum

Das Wertstellungsdatum ist das Datum, ab dem Einzahlungen auf ein reglementiertes Sparkonto Zinsen abwerfen, und das Datum, ab dem Abhebungen von einem reglementierten Sparkonto keine Zinsen mehr abwerfen.

Eine Einzahlung wirft spätestens ab dem Kalendertag, der auf den Kalendertag der Einzahlung folgt, einen Basiszins und eine Treueprämie ab.

Bei einer Abhebung werden ab dem Kalendertag der Abhebung keine Zinsen mehr abgeworfen.

Einzahlungen und Abhebungen am selben Kalendertag werden bei der Berechnung des Basisatzes und der Treueprämie miteinander verrechnet.

64.5. Auszahlung der Vergütung

Die erworbenen Basiszinsen werden jährlich mit Wertstellungsdatum am 1.1.20XX oder bei der Schließung des Kontos ausgezahlt.

Die erworbenen Treueprämien werden vierteljährlich mit Wertstellungsdatum am 1.4., 1.7., 1.10. und 1.1. oder bei der Schließung des Kontos ausgezahlt. Oder anders ausgedrückt: Die bereits erworbene Treueprämie wird am ersten Tag nach dem Quartal, in dem die Prämie erworben wurde, oder bei der Schließung des Kontos auf das reglementierte Sparkonto eingezahlt.

65. Steuerliche Pflichten des Kunden

Im Falle mehrerer reglementierter Sparkonten muss der Kunde den Betrag der Vergütung in seiner persönlichen Einkommenssteuererklärung angeben, sofern die in Artikel 21,5° des Einkommenssteuergesetzbuchs 1992 festgelegte Grenze überschritten worden ist.

TEIL 4 – TERMINKONTEN

Unter Vorbehalt von Artikel 7 der vorliegenden Regelung können der Kunde und die Bank vereinbaren, ein Terminkonto oder mehrere Terminkonten für den Kunden zu eröffnen.

66. Zentralkonto

Ein Terminkonto ist stets an ein Zentralkonto geknüpft (die Art des Kontos wird von der Bank festgelegt), auf das die Zinsen der Anlagen an den zwischenzeitlichen Fälligkeitsdaten eingezahlt werden. Anlagebeträge

67. Anlagebeträge

Der für eine Anlage auf einem Terminkonto erforderliche Mindestbetrag hängt von der gewählten Laufzeit und der in der Geschäftsstelle verfügbaren Währung ab.

68. Laufzeit der Anlage

Die Laufzeit der Anlage wird zum Zeitpunkt der Anlage festgelegt. Für ein Konto in Euro läuft sie ab dem Tag, an dem die Bank die Geldmittel entgegennimmt; für ein Konto in ausländischen Devisen läuft sie wiederum ab dem zweiten Bankwerktag nach Eingang der Geldmittel. Sie endet am ersten Bankwerktag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Am Fälligkeitsdatum kann der Kunde erneut über die Geldmittel verfügen.

69. Verwendungszweck der Geldmittel am Fälligkeitsdatum

Entsprechend den Anweisungen des Kunden, die im Falle von Beträgen in Euro spätestens am ersten Bankwerktag vor dem Fälligkeitsdatum bzw. im Falle von Devisen am zweiten Bankwerktag zu erteilen sind, wird die Anlage (zuzüglich der Erträge) stillschweigend zu den am Datum der Verlängerung geltenden Konditionen für denselben Zeitraum verlängert. Beendet der Kunde eine Devisenanlage, werden die entsprechenden Beträge in der Devisen der Anlage auf das Zentralkonto überwiesen.

70. Zinssätze

Der Zinssatz bleibt während der gesamten Laufzeit der Anlage unverändert.

71. Vorzeitige Gesamt- oder Teilfreisetzung

Die Bank kann auf Bitten des Kunden gegen Zahlung der entsprechenden Kosten oder Vergütung eine Teil- oder Gesamtfreisetzung der Anlage vor dem Fälligkeitsdatum akzeptieren.

72. Nachlass

Solange die Anspruchsberechtigten eines verstorbenen Kunden nicht bekannt sind bzw. keine Anweisungen erteilt haben, werden die Anlagen des Verstorbenen für denselben Zeitraum verlängert.

TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT

Unter Vorbehalt von Artikel 7 der vorliegenden Regelung können der Kunde und die Bank vereinbaren, ein Wertpapierdepot oder mehrere Wertpapierdepots für den Kunden zu eröffnen.

73. Allgemeines

Der Kunde kann seine entmaterialisierten Wertpapiere und ausländischen Inhaberpapiere in einem bei der Bank eröffneten Wertpapierdepot hinterlegen. Belgische Inhaberpapiere können nicht mehr in einem Wertpapierdepot hinterlegt werden. Die deckungsgleichen Begriffe „Wertpapiere“ und „Finanzinstrumente“ werden gleichermaßen verwendet. Für das Wertpapierkonto kann unter den im Gesetz vom 17. Februar 2021 festgelegten Bedingungen die jährliche Steuer für Wertpapierkonten anfallen. S. auch Artikel 155.

74. Zentralkonto

Das Wertpapierdepot muss an ein Zentralkonto (die Art des Kontos wird von der Bank festgelegt) geknüpft sein, auf das der Ertrag bzw. der Gegenwert der im Wertpapierdepot hinterlegten Wertpapiere gebucht wird. Der Kunde muss dafür sorgen, dass sein Zentralkonto ausreichend gedeckt ist, damit die in den Tarifen für die wichtigsten Anlageverrichtungen angegebenen Kosten oder Vergütungen sowie die einem Korrespondenten der Bank geschuldeten Kosten oder Steuern oder aber die Kosten für das Ausstellen von Sonderbescheinigungen abgebucht werden können.

Reicht die Deckung des Zentralkontos nicht aus, um die geschuldeten Kosten, Vergütungen und Steuern abzubuchen, kann die Bank diese Kosten, Vergütungen und Steuern von allen Konten abbuchen, die der Kunde bei der Bank hat (ungeachtet der Tatsache, ob der Kunde deren Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter ist).

75. Hinterlegbare Wertpapiere**75.1. Sowohl belgische als auch ausländische Wertpapiere**

Sowohl belgische als auch ausländische Wertpapiere können gegen Zahlung der im Tarifverzeichnis angegebenen Kosten in einem Wertpapierdepot hinterlegt oder gebucht werden. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, die Hinterlegung oder Buchung bestimmter Wertpapiere zu verweigern oder sie nur unter gewissen Bedingungen zu akzeptieren.

75.2. Reguläre Wertpapiere

Jedes der Bank übergebene Wertpapier muss sich in „gutem Zustand“ befinden, was bedeutet, dass es ordnungsgemäß, in gutem materiellem Zustand und mit allen später fälligen Kupons versehen sein muss. Ferner darf es nicht für fällig erklärt worden sein, es darf nicht gepfändet sein, und weder in Belgien noch im Ausland darf Einspruch dagegen eingelegt worden sein. Der Kunde entschädigt die Bank bzw. ihre Unterverwahrer für die Kosten oder Schäden im Zuge der Abgabe eines Finanzinstrumentes, das diese Kriterien nicht erfüllt.

75.3. Haftung

Die Bank haftet auf keinen Fall für Schäden, die der Kunde möglicherweise durch Mängel im Zusammenhang mit den von ihm hinterlegten Wertpapieren erleidet, oder für vor der Hinterlegung entstandene Unregelmäßigkeiten.

76. Fungibilität (Austauschbarkeit)

Der Kunde akzeptiert, dass die zur Verwahrung hinterlegten Finanzinstrumente der Fungibilitätsregelung unterworfen sind und damit durch gleichartige und gleichwertige Instrumente mit anderen Nummern ersetzt werden können, es sei denn, dass sich dies nicht mit den Merkmalen des Instrumentes vereinbaren lässt.

77. Intervention Dritter

77.1. Berufung auf Unterverwahrer

Der Kunde ermächtigt die Bank, Finanzinstrumente bei anderen belgischen oder ausländischen branchenübergreifenden bzw. professionellen Verwahrern, einschließlich der Verwahrer, die in anderen Ländern als den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, zu hinterlegen. Die Bank wählt diese Verwahrer mit der gebotenen Sorgfalt aus. Dabei berücksichtigt sie das Ansehen und den Sachverstand der Unterverwahrer.

77.2. Geltendes Recht

Für die bei Dritten in Verwahrung gegebenen Wertpapiere gelten die Betriebsregeln dieser Einrichtungen, die zwischen der Bank und diesen Verwahrern abgeschlossenen Verträge sowie die Bestimmungen und die Gesetzgebung des Landes, in dem sie ansässig sind. Dies kann sich allerdings auf die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Finanzinstrumente auswirken.

77.3. Haftung der Bank

Die Bank haftet ausschließlich für den Verlust der Wertpapiere beim Unterverwahrer und für die Handlungen des Unterverwahrers, falls sich herausstellen sollte, dass die Bank bei der Wahl des Unterverwahrers eine Entscheidung getroffen hat, die ein normaler und gewissenhafter Banker unter denselben Umständen nicht getroffen hätte. Im Falle des Konkurses des Unterverwahrers hat dies möglicherweise auch negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente.

77.4. Omnibus-Konto und individualisiertes Kundenkonto

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die Wertpapiere des Kunden auf einem Konto bei anderen belgischen oder ausländischen branchenübergreifenden bzw. professionellen Verwahrern hinterlegt, auf dem auch die Wertpapiere anderer Kunden der Bank gebucht sind („Omnibus-Konto“). Auf Bitten des Kunden kann die Bank den Verwahrer jedoch ersuchen, die Wertpapiere des Kunden auf einem individualisierten Kundenkonto mit Vermögenstrennung (einem „individualisierten Kundenkonto“) zu hinterlegen. Die damit verbundenen Kosten sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben.

Durch die Buchung der Wertpapiere auf einem Omnibus-Konto hat der Kunde kein individuelles Eigentumsrecht, sondern ein geteiltes Miteigentumsrecht, womit jeder Kunde ein anteilmäßiges Recht an der Unteilbarkeit aller Wertpapiere derselben Art im Verhältnis zur Zahl der Wertpapiere, die er bei der Bank besitzt, erhält.

Das Risiko des etwaigen Verlustes oder Mangels an Wertpapieren beispielsweise infolge des Konkurses des Unterverwahrers wird bei einem Omnibus-Konto anteilmäßig von allen Miteigentümern und bei einem individualisierten Kundenkonto individuell getragen. Beim etwaigen Konkurs des Unterverwahrers kann der Konkursverwalter bei einem individualisierten Kundenkonto möglicherweise schneller feststellen, wem die Wertpapiere gehören, was jedoch nicht unbedingt bedeutet, dass sich dadurch auch die Auszahlung beschleunigt.

Hindert das für die Finanzinstrumente geltende Recht den Unterverwahrer daran, die Finanzinstrumente der Kunden der Bank von den Finanzinstrumenten der Bank zu unterscheiden, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die entsprechenden Finanzinstrumente des Kunden auf einem Konto bei diesem Unterverwahrer hält, auf dem auch die Finanzinstrumente der Bank gebucht sind. Im Falle des Konkurses der Bank hat dies möglicherweise negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Finanzinstrumente, da das Risiko bestehen kann, dass sie unter die Konkursmasse der Bank fallen.

77.5. Rechte des Unterverwahrers

Gegebenenfalls kann der Unterverwahrer ein Vorrecht, ein Kompensationsrecht oder jedes andere dingliche Sicherheitsrecht in Bezug auf die Wertpapiere des Kunden haben (wie zum Beispiel das Vorrecht der qualifizierten Vermittler gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen).

77.6. Mitteilungen

Wenn die Bank in ihrer Eigenschaft als Verwahrer gemäß der für die Wertpapiere geltenden Gesetzgebung über vom Kunden in Verwahrung gegebene ausländische Wertpapiere befragt wird, ermächtigt dieser die Bank unwiderruflich, dem ausländischen Unterverwahrer, der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der Gesellschaft, die das ausländische Wertpapier emittiert hat, seine Identität sowie seine Rechte an diesen Wertpapieren (volles Eigentum, Nießbrauch...) mitzuteilen.

78. Gesetzliches Vorzugsrecht des Verwahrers

Die Bank verfügt über ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Finanzinstrumente, Geldmittel und Devisen:

- A) die ihr vom Kunden ausgehändigt worden sind als Deckung für die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, für Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder für Devisentermingeschäfte
- B) die der Kunde besitzt infolge der Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder von Devisentermingeschäften oder aber infolge der ihr aufgetragenen Abwicklung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, von Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder von Devisentermingeschäften, die vom Kunden direkt getätigt worden sind.

Dieses Vorrecht garantiert alle Schuldforderungen der Bank, die aufgrund dieser Transaktionen, Verrichtungen oder Abwicklungen gemäß dem ersten Absatz, einschließlich der Schuldforderungen aus Krediten oder Vorschüssen entstanden sind.

Funktionsprinzip des Wertpapierdepots

79. Pflichten der Bank: administrative Verwaltung

Die administrative Verwaltung der in Verwahrung gegebenen Wertpapiere wird von der Bank wahrgenommen und umfasst: die Aufbewahrung der Wertpapiere, die Regularisierungsrichtungen (Umtausch, Konvertierung usw.), die Einziehung der Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge, die Einziehung der Prämien und des verfügbar gewordenen Kapitals sowie die Einzahlung dieser Beträge auf das Zentralkonto.

80. Kapitalmaßnahmen

80.1. Verpflichtungen der Bank

Die Bank informiert den Kunden schriftlich über die optionalen Regularisierungsrichtungen und über die Ausübung der Zeichnungs- oder Zuweisungsrechte, insofern sie rechtzeitig darüber informiert wird. Diese Informationspflicht gilt weder für „mini tender offers“ (ein obligatorisches Aktienkaufangebot, das sich an bestehende Aktionäre richtet und auf 5% der emittierten Aktien begrenzt ist) noch für Regularisierungsrichtungen der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA). Die Bank handelt auf Anweisung des Kunden, wenn sie Regularisierungsrichtungen mit den hinterlegten Wertpapieren ausführt.

80.2. Haftung von Parteien

Der Kunde muss seine Anweisungen innerhalb der im Vorfeld von der Bank schriftlich mitgeteilten Fristen erteilen, wenn eine Verrichtung eine Entscheidung von ihm erfordert. In Ermangelung derartiger Anweisungen trifft die Bank die in ihrem Schreiben angekündigte Entscheidung. Der Kunde kann der Bank nicht vorwerfen, eine Entscheidung getroffen zu haben, und ferner kann er sie nicht haftbar machen, wenn sie zu spät über die Entscheidung informiert worden ist oder wenn der Kunde seine Entscheidung nicht fristgerecht mitgeteilt hat.

80.3. Sonderfälle

Die Bank bittet um die Barzahlung eines fälligen Kupons, wenn der Kunde nicht gefragt werden kann, ob er eine Barzahlung oder die Zuweisung eines neuen Instrumentes bevorzugt. Entscheidet sich der Kunde zu gegebener Zeit für die Zuweisung eines neuen Finanzinstrumentes, sorgt die Bank dafür, dass der Kunde ein Maximum an Finanzinstrumenten als Gegenwert für die Kupons erhält. Legt der Emittent im Vorfeld fest, welches Verhältnis zwischen der Barzahlung und der Zuweisung neuer Wertpapiere einzuhalten ist, werden dem Emittenten mit Blick auf die Zuweisung neuer Wertpapiere ausschließlich die Kupons des Kunden, die Anrecht auf die Zuweisung eines vollständigen Wertpapiers bieten, vorgelegt; etwaige Restkupons werden mit Blick auf eine Barzahlung vorgelegt. Hat der Emittent dieses Verhältnis nicht im Vorfeld festgelegt, werden mit Blick auf den Erhalt neuer Finanzinstrumente alle Kupons des Kunden vorgelegt. Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass ihm bei der Endabrechnung neben den neuen Finanzinstrumenten auch ein Bruchteil des Verkaufspreises des Finanzinstrumentes, den die Bank an einem geregelten oder organisierten Markt erzielt hat, gewährt werden kann. Da die Bank einen Verkauf am Markt erst in die Wege leitet, nachdem sie die Finanzinstrumente vom Emittenten erhalten hat, kann dieser Wert vom Wert der in bar ausgezahlten Kupons oder vom Steuerwert des Finanzinstrumentes, für das möglicherweise ein Vorabzug oder eine Steuer berechnet worden ist, abweichen.

Die Bank ist auf keinen Fall verpflichtet, zu einer sogenannten „Class Action“ bzw. Sammelklage oder einem sonstigen Gesamtverfahren mit Blick auf die Zahlung einer Entschädigung anzuregen oder daran teilzunehmen. Allerdings kann die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Kunden über ein solches Verfahren informieren, sofern letzterer seine Finanzinstrumente zu diesem Zeitpunkt noch in seinem Wertpapierdepot hält. Bezieht die Bank Stellung in einem Fall mit Bezug auf einen Emittenten, kann der Kunde sich nicht darauf berufen, um seine Rechte oder aber die Haftung der Bank geltend zu machen.

80.4. Generalversammlungen

Möchte ein Kunde über die Generalversammlungen der börsennotierten Unternehmen in seinem Wertpapierdepot informiert werden und daran teilnehmen, so muss er den dazu über Belfius Direct Net bereitgestellten Benachrichtigungsdienst für Generalversammlungen aktivieren. Der Kunde hat die Wahl, den Dienst für alle oder einen Teil der bei der Bank geführten Wertpapierdepots zu aktivieren. Mit der Aktivierung des Benachrichtigungsdienstes für Generalversammlungen erhält der Kunde das Recht: die Benachrichtigungen zu den Generalversammlungen der börsennotierten Unternehmen im Wertpapierdepot, für das die Aktivierung gilt, zu erhalten, aus der Ferne abzustimmen und von der Bank einen Nachweis für die Teilnahme an der Generalversammlung ausstellen zu lassen. Die Vergütungen für den Benachrichtigungsdienst für Generalversammlungen sind im Verzeichnis „Tarife der wichtigsten Anlageverrichtungen“ aufgeführt.

81. Auszüge der Wertpapierdepots

81.1. Prinzip

Die Bank bestätigt dem Kunden jede Transaktion mit Finanzinstrumenten spätestens einen Werktag nach deren Ausführung, und zwar über einen Anhang zu den Kontoauszügen seines Wertpapierdepots, per Fax oder aber auf eine andere von der Bank festgelegte Weise.

81.2. Übersicht

In regelmäßigen Abständen (im Prinzip vierteljährlich) erhält der Kunde eine Übersicht der auf seinem Wertpapierdepot hinterlegten Wertpapiere.

Stellt der Kunde einen Fehler in dieser Übersicht fest, muss er die Bank binnen zehn Werktagen schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

Eintragungen von Namenspapieren

82. Prinzip

Der Kunde kann über die Bank Namenspapiere zeichnen. Das Namenszertifikat, das der Emittent dem Kunden bei einer solchen Zeichnung ausstellt, kann nicht als Eigentumsnachweis dienen. Nur die Eintragung in das Aktionärsregister oder das Register der Obligationeninhaber gilt als Eigentumsnachweis.

83. Hinterlegung von Namenszertifikaten

Der Kunde kann seine Namenszertifikate in einem Wertpapierdepot hinterlegen. Die Kosten für diese Verwahrung sind im Tarifverzeichnis bei den wichtigsten Anlageverrichtungen angegeben. Die Bank übernimmt jedoch nicht die administrative Verwaltung dieser Zertifikate. Die verschiedenen festgelegten namentlichen Positionen, die der Kunde lediglich informationshalber erhält, können nicht als Eigentumsnachweis geltend gemacht oder verwendet werden.

TEIL 6 – NIE BRAUCH UND BLOßES EIGENTUM

84. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots

Sofern nicht anders vereinbart, werden Wertpapierdepots in Nießbrauch und in bloßem Eigentum wie folgt verwaltet:

- Überweisungen und Transfers auf solche Konten oder Wertpapierdepots dürfen ausschließlich in Nießbrauch - bloßes Eigentum aufgeteilte Guthaben betreffen, abgesehen von den Guthaben, die in bloßem Eigentum gehalten werden.
- Das Kapital wird auf dem auf den Namen des bloßen Eigentümers eröffneten (Spar-, Termin-)Konto oder Wertpapierdepot gesperrt.
- Die Auszüge und die gesamte Korrespondenz werden an den Nießbraucher geschickt.
- Für Abhebungen von Finanzinstrumenten, deren Veräußerung, für die Ausübung der Zeichnungs- oder Zuweisungsrechte sowie Geldabhebungen ist die gemeinsame Unterschrift des bloßen Eigentümers und des Nießbrauchers erforderlich.
- Die Zinsen und Dividenden werden auf das Zentralkonto auf den Namen des Nießbrauchers, der möglicherweise Aufbewahrungsgebühren entrichten muss, eingezahlt.
- Der Nießbraucher und der bloße Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller Kosten und Steuern im Zuge der Verrichtungen mit den Finanzinstrumenten, die Gegenstand dieses Nießbrauchs sind.
- Die Bank behält sich das Recht vor, nach Ablauf des Nießbrauchs keine Anteilsberechnung in Bezug auf den Zeitraum vor, während oder nach dem Nießbrauch vorzunehmen. Das ist von den Parteien untereinander zu regeln.
- Die fälligen Finanzinstrumente können durch gleichartige Instrumente mit kürzerer oder gleicher Laufzeit ersetzt werden; dazu reicht die Unterschrift des Nießbrauchers. Bei jeder anderen Wiederanlage sind die Unterschriften des Nießbrauchers und des bloßen Eigentümers erforderlich.

TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN

85. Allgemeine Regelung

Die Bank ist der belgischen Schutzregelung in Bezug auf Einlagen und Finanzinstrumente beigetreten.

Die Guthaben und Wertpapiere des Kunden sind infolgedessen unter bestimmten Bedingungen geschützt, wenn die Bank ihren Verpflichtungen infolge eines Ausfalls nicht mehr nachkommen kann.

86. Information an die Kunden

Die ausführlichen Bedingungen für diesen Schutz stehen dem Kunden in allen Geschäftsstellen und auf der Website der Bank zur Verfügung.

KAPITEL III: KONTENBEZOGENE DIENSTE

TEIL 1 – KONTOVERRICHTUNGEN

87. Arten von Verrichtungen

Die Bank bestimmt, welche Dienste sie anbietet, welche Verrichtungen oder Anweisungen sie zur Ausführung akzeptiert und zu welchen Bedingungen sie dies tut.

88. Verweigerte Verrichtungen

Außer im Falle besonderer Bedingungen in Bezug auf den Zugang zu den Bankautomaten und Nachttresoren dürfen Bargeldeinzahlungen nicht in einem Umschlag abgegeben werden.

Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, keinerlei Wertpapiere oder Überweisungen in die Briefkästen der Bankgebäude einzuwerfen und keine Wertpapiere per Post zur Einziehung zu senden. Sollte er dies dennoch tun, so geschieht dies auf seine Verantwortung.

Wenn die Bank die Ausführung eines Zahlungsauftrages verweigert, wird der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt. Nach Möglichkeit wird er ebenfalls über die entsprechenden Gründe und das Verfahren für die Korrektur der etwaigen faktischen Fehler, die der Verweigerung zugrunde liegen, informiert.

Diese Verweigerung kann per Kontoauszug, über das Online-Banking-System oder den Bildschirm des Bankautomaten – je nach Kanal, über den der Kunde den Zahlungsauftrag aufgegeben hat – mitgeteilt werden.

89. Beleg

Bei jeder Hinterlegung von Bargeld stellt die Bank einen vorläufigen Beleg auf einem offiziellen Formular unter Angabe des Kontos, dem der Betrag gutgeschrieben oder von dem er abgebucht wird, aus.

TEIL 2 – ZAHLUNGSaufTRÄGE

Art der Aufträge

90. Papier und Kanäle

Die Bank stellt ihren Kunden verschiedene Papierformulare und Kanäle zur Verfügung, um ihre Überweisungs- oder Zahlungsaufträge aufgeben zu können. Der Kunde muss die Formulare äußerst sorgfältig aufbewahren und haftet für alle möglichen Folgen von Diebstahl, Verlust oder dem rechtswidrigen Gebrauch dieser Dokumente. Die Bank kann sich weigern, einen unvollständigen oder zweideutigen Auftrag auszuführen, der nicht auf dem dazu vorgesehenen Formular erteilt wird oder dessen Echtheit nicht geprüft werden kann. Außer im Falle eines groben oder absichtlichen Verschuldens kann der Kunde die Bank nicht für die unsachgemäße Ausführung einer Anweisung haftbar machen.

Ausführung der Anweisungen

91. Elektronisch, telefonisch oder per Fax aufgebene Aufträge

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, die per Telefon, Fax, E-Mail, ein elektronisches Mitteilungssystem oder über jedes andere Medium erteilt worden sind. Führt die Bank sie aus, so geschieht dies stets auf Verantwortung des Kunden.

92. Fehlende Deckung, Nichtverfügbarkeit

Die Bank führt die Zahlungsaufträge aus, sofern das Konto ausreichend gedeckt ist; dies setzt voraus, dass die Beträge definitiv gebucht oder verfügbar sind. Die Verfügbarkeit hängt davon ab, welcher Betrag der für das Konto bereitgestellten Kreditlinien noch nicht abgehoben worden ist. Die Bank kann die Zahlung dennoch ausführen, ohne dass der Kunde daraus jegliches Anrecht auf künftige Zahlungserleichterungen ableiten kann.

93. Entschädigung

Außer im Falle anderslautender gesetzlicher Bestimmungen und sofern die Bank haftbar gemacht werden kann, kann der Kunde nicht mehr als die Wiederherstellung des Zustandes vor der Verrichtung, die Rückzahlung der Verzugszinsen oder der Geldbuße, die er hat zahlen müssen, oder aber die Zahlung der Habenzinsen, die ihm aufgrund der verspäteten oder falschen Ausführung seines Auftrages durch die Bank entgangen sind, verlangen.

94. Änderung oder Stornierung der Aufträge

Die Bank kann, muss aber nicht die Änderungs- oder Stornierungswünsche des Kunden bezüglich seiner Aufträge berücksichtigen.

Jeder Widerruf einer bei der Bank eingegangenen Order ist ihr grundsätzlich in einem vom Kunden unterzeichneten Dokument schriftlich mitzuteilen, es sei denn, mit der Bank sind andere Bedingungen vereinbart worden.

Falls gesetzlich nicht anders vereinbart, kann der Kunde eine Zahlungstransaktion nicht mehr widerrufen, sobald die Bank den Auftrag erhalten hat.

Jeder Widerruf kann mit Kosten zulasten des Kunden verbunden sein.

95. Umwandlung Begünstigtenkonto

Außer im Falle einer ausdrücklichen anderslautenden Anweisung des Kunden kann die Bank die Beträge oder Wertpapiere einem Konto in ihren Büchern auf den Namen des Begünstigten gutschreiben, auch wenn auf dem Auftrag ein Konto des Begünstigten bei einem anderen Kreditinstitut angegeben ist.

96. Aufträge zugunsten nicht bestehender Konten

Wenn die Bank einen Auftrag zugunsten einer gelöschten oder nicht bestehenden Kontonummer erhält, kann sie dem Auftraggeber die Geldmittel zurückzahlen oder sie auf ein anderes Konto in ihren Büchern auf den Namen desselben Begünstigten übertragen.

TEIL 3 – INTERNATIONALE VERRICHTUNGEN

Die Bestimmungen dieser Regelung gelten ebenfalls für diesen Abschnitt, sofern die folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich davon abweichen. Als „internationale Verrichtungen“ gelten an dieser Stelle alle Zahlungsaufträge aus dem Ausland oder ins Ausland, unabhängig davon, ob sie über Konten des Kunden laufen oder von Vermittlern (Korrespondenten) ausgeführt werden. Diese Verrichtungen unterliegen den belgischen Wechselkursbestimmungen und möglicherweise den Bestimmungen des Drittlandes. Der Kunde muss im Vorfeld die geltenden Tarife zurate ziehen, um die für grenzüberschreitende Überweisungen geltenden Konditionen in Erfahrung zu bringen.

Bei der Ausführung bestimmter Verrichtungen (z.B. internationaler Verrichtungen, Verrichtungen in Devisen (d.h. Verrichtungen in einer anderen Devisen als dem Euro) ...) kann sich die Bank auf die Dienste der Gen.mbh SWIFT berufen. In diesem Fall können personenbezogene Daten an das Betriebszentrum der Gen.mbh SWIFT in den Vereinigten Staaten weitergegeben werden; dadurch kann das amerikanische „Department of the Treasury“ im Rahmen der Terrorismusbekämpfung Zugang zu diesen per-

sonenbezogenen Daten erhalten. Indem der Kunde eine Verrichtung anweist, akzeptiert er, dass seine Daten an ein Land übertragen werden können, in dem personenbezogene Daten nicht in demselben Maße wie in Belgien geschützt sind.

Für Überweisungen aus einem und an ein Nicht-EWR-Land müssen die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren. Wird der Auftrag auf Papier erteilt, verlängert sich die Frist um einen Bankwerktag.

Ausführung von Verrichtungen mit dem Ausland

97. Identifikation des Begünstigten

Für die Ausführung einer internationalen Verrichtung ist eine einwandfreie Identifikation des Begünstigten, seiner Kontonummer und des ausländischen Institutes unerlässlich. Der Kunde muss also die im Land des Begünstigten geltende Kontostruktur befolgen (z.B. IBAN-Code), und er haftet für alle Folgen im Zuge der Nichteinhaltung dieser Vorschriften, wie etwa eine fehlerhafte Ausführung. Hat der Kunde aufgrund seiner persönlichen Rechtsstellung oder aus gleich welchem anderen Grund Anspruch auf günstigere Konditionen, muss er die Bank im Vorfeld schriftlich darüber in Kenntnis setzen.

98. Kosten

Für Überweisungen von einem und auf ein Konto außerhalb des EWR muss der Kunde der Bank im Voraus mitteilen, ob die Kosten für grenzüberschreitende Überweisungen dem Begünstigten oder dem Auftraggeber anzurechnen sind, oder ob der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils die von ihrer entsprechenden Bank berechneten Kosten zahlen. In Ermangelung eines deutlichen Auftrages und sofern gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, zahlen der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils die von ihrer entsprechenden Bank berechneten Kosten.

99. Ausführungsweise oder Verweigerung gewisser Aufträge

Die Bank führt die Aufträge auf die nach ihrem Dafürhalten am besten geeignete Weise entsprechend ihrer Art sowie der bei ihr geltenden Verfahren oder Modalitäten aus. Die Bank kann bestimmte Verrichtungen verweigern, u.a. weil sie bestimmte Arten von Verrichtungen nicht ausführt (z.B. Bereitstellung von Geldmitteln am Schalter einer ausländischen Bank), weil die angeforderte Verrichtung das Risiko eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen seitens der Bank birgt, oder weil die für die Ausführung erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall kann die Bank die Ausführung des Zahlungsauftrages hinausschieben, bis sie sich vergewissert hat, dass der angeforderte Zahlungsauftrag nicht aus einem der oben stehenden Gründe verweigert werden muss.

100. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden

Die Beträge von Verrichtungen, die durch einen Korrespondenten oder ein anderes Finanzinstitut zugunsten eines Kontos in den Büchern der Bank ausgeführt worden sind, sind erst erworben, sobald die Beträge vom Korrespondenten oder dem Kreditinstitut effektiv und definitiv gutgeschrieben werden. Die Einzahlung auf das Konto gilt stets als „unter Vorbehalt“ erfolgt. Außer im Falle eines anderslautenden schriftlichen Auftrages des Kunden oder in Ermangelung einer Sparte in der jeweiligen Fremdwährung auf dem Zahlungskonto des Kunden werden Devisentransfers in der Devise des Transfers auf das im Auftrag angegebene Konto gebucht.

TEIL 4 – HANDELSPAPIER

Handelspapiereinzahlung

101. Gutschrift nach Einziehung – Gutschrift unter Vorbehalt

101.1. Wechsel und Eigenwechsel

Die Bank akzeptiert ausschließlich auf einem Konto domizilierte Wechsel/Eigenwechsel zur Einziehung, sofern das belgische Finanzinstitut, bei der das Konto geführt wird, Wechsel/Eigenwechsel annimmt. Nach der definitiven Auszahlung der Geldmittel kann die Bank die entsprechenden Beträge dem Konto des Kunden gutschreiben („Gutschrift nach Einziehung“).

101.2. Anderes Handelspapier

Die Bank akzeptiert ausschließlich auf einem Konto domizilierte Handelspapiere zur Einziehung. Die Bank kann den entsprechenden Betrag dem Konto des Kunden entweder unter Vorbehalt der effektiven Einziehung gutschreiben („Gutschrift unter Vorbehalt“) oder die definitive Auszahlung der Geldmittel abwarten, bevor der Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben wird („Gutschrift nach Einziehung“).

102. Nicht bezahltes Handelspapier

Wird das zur Einziehung vorgelegte Handelspapier nicht bezahlt, erhebt die Bank Einspruch und legt Protest ein. Die Kosten der Nichtzahlung sowie die Protestkosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, diese Kosten von Amts wegen von seinem Konto abzubuchen.

Sonderbestimmungen für Inkassovertretungen mit dem Ausland

103. Einheitliche Einziehungsregeln

Die Einheitlichen Richtlinien für Inkasso der Internationalen Handelskammer in Paris (ERI 522) gelten für die Fälle, die in dieser Regelung oder in den Einzelverträgen mit den Kunden nicht vorgesehen sind.

104. Risiken

Der Kunde trägt die Risiken im Zusammenhang mit der Einreichung von einzuziehenden Handelspapieren im Ausland, einschließlich der Risiken beim Versand dieser Handelspapiere durch oder an die Bank. Er muss den ihm gegebenenfalls bereits von der Bank gutgeschriebenen Betrag zurückzahlen, falls letztere das Handelspapier gemäß der geltenden Gesetzgebung zurückzahlen muss. Diese Beträge können von Amts wegen vom Konto des Kunden abgebucht werden.

Spezifische Bestimmungen für Handelspapiere, Schecks ausgenommen

105. Allgemeines

Die Bank verarbeitet auf einem Konto bei einem belgischen Finanzinstitut domizilierte Handelspapiere in Euro, sofern das Institut, bei dem das Konto geführt wird, Handelspapiere annimmt und sich dem Verfahren für die Verarbeitung inländischer Handelspapiere zwischen den einzelnen Banken verpflichtet hat.

106. Angabe einer Kontonummer

Die bloße Angabe einer Kontonummer der betreffenden Person auf dem Handelspapier lässt auf die Domizilierung des Handelspapiers und dessen Gültigkeit schließen. Durch die Annahme des Handelspapiers erklärt sich die betreffende Person mit der Domizilierung einverstanden. Möchte der Schuldner das Handelspapier nach dem Fälligkeitsdatum bezahlen, muss er die Zahlung über dasselbe Konto ausführen.

107. Recht auf Herausgabe des Handelspapiers

Der Kunde verzichtet auf sein Recht, die Herausgabe des Handelspapiers in seiner Eigenschaft als dessen Schuldner zu fordern, nachdem er es bezahlt hat.

108. Echtheit

Die Bank garantiert weder die Echtheit noch die Gültigkeit der hinterlegten Handelspapiere. Dafür besteht keinerlei Haftung.

109. Domizilierung

Jeder Kunde der Bank, der Inhaber eines Zahlungskontos ist, kann die Zahlung der auf ihn in Euro oder in einer ausländischen Währung gezogenen Handelspapiere an den Schaltern des Hauptsitzes der Bank domizilieren. Der Kunde kann der Bank allgemeine Anweisungen erteilen, alle auf ihn gezogenen und von Dritten zur Einziehung vorgelegten Handelspapiere von Amts wegen durch Abbuchung von seinem Konto zu bezahlen, auch wenn diese Handelspapiere nicht mit dem üblichen Domizilierungsvermerk versehen sind.

Diese Anweisungen sind mindestens acht Tage vor dem vorgesehenen Zahlungsdatum zu erteilen und bleiben so lange gültig, bis die Bank deren ausdrücklichen Widerruf erhält.

110. Deckung

Das Konto des Kunden muss am Fälligkeitsdatum des Handelspapiers eine ausreichende Deckung sowie einen ausreichenden Saldo aufweisen.

Sonderbestimmungen für Schecks

111. Bereitstellung des Dienstleistungsangebotes in Sachen Schecks

Es steht der Bank frei, dem Kunden das „Dienstleistungsangebot in Sachen Schecks“ zu gewähren oder nicht, und welche Bedingungen sie daran knüpft.

112. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung

Außer bei Absicht oder grobem Verschulden der Bank haftet der Kunde für alle möglichen Folgen des Verlustes, des Diebstahls oder der rechtswidrigen Nutzung seiner Schecks oder Scheckvordrucke.

Der Kunde ist verpflichtet, der Polizei oder den Gerichtsbehörden den Verlust, den Diebstahl oder die rechtswidrige Nutzung seiner Schecks oder Scheckvordrucke unverzüglich zu melden und die Bank mitsamt einer Kopie seiner Anzeige schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Die bloße Meldung des Verlustes oder Diebstahls der Schecks oder Scheckvordrucke über das schnelle telefonische „Card Stop“-Sperrungsverfahren entbindet den Kunden nicht von dieser Verpflichtung.

113. Widerruf und Sperre

Widerruft ein Kunde einen Scheck oder erhebt er Einspruch dagegen, so tut er dies auf eigene Gefahr. Die Bank muss gegen das Gesetz, die Gepflogenheiten oder die Vereinbarungen zwischen Banken verstoßende Widerrufe oder Sperrungen nicht berücksichtigen.

Der Widerruf eines Schecks wird erst nach Ablauf der Vorlagefrist wirksam. Solange sich der Inhaber und der Aussteller des Schecks nicht einigen, kann die Bank einen Betrag in Höhe des Scheckbetrages auf einem Konto des Ausstellers sperren (reservieren) lassen oder von diesem Konto abbuchen lassen. Dieser Betrag zieht keine Zinsen nach sich.

Der Kunde kann Einspruch gegen abhandengekommene, gestohlene oder rechtswidrig verwendete Schecks erheben, unabhängig davon, ob der Verlust, Diebstahl oder die rechtswidrige Nutzung der Schecks vor oder nach deren Ausgabe durch den Aussteller stattgefunden hat. Die Sperre wird während 24 Monaten in den Systemen der Bank aufbewahrt.

114. Zahlungsverweigerung

Die Bank kann die Zahlung verweigern von:

- ungedeckten Schecks
- Schecks aus einem nicht von ihr ausgehändigten Scheckbuch
- unvollständigen oder ungültigen Schecks

115. Ungedekte Schecks

Die Bank kann ihre Beziehung zum Kunden ohne Kündigungsfrist und Entschädigung beenden und dessen Konten schließen, falls dieser einen ungedeckten Scheck ausstellt.

TEIL 5 – DOKUMENTENAKKREDITIVE UND DOKUMENTENINKASSO

Dokumentenakkreditive

116. Regeln in Sachen Dokumentenakkreditive

Die von der Bank gewährten Dokumentenakkreditive fallen unter den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Dokumentes „Antrag auf Eröffnung eines Dokumentenakkreditives“, der „Client Trade“-Vereinbarung und der von der Internationalen Handelskammer (IHK) erlassenen Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA).

117. Fälligkeit der Schuldforderung

Die Schuldforderung der Bank gegenüber dem Auftraggeber ist einforderbar, sobald das Dokumentenakkreditiv dem Begünstigten bereitgestellt wird.

Sofern nicht anders vereinbart, kann die Bank noch vor der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verlangen, dass die für die Zahlung des Dokumentenakkreditives erforderlichen Beträge bar eingezahlt werden oder deren Gegenwert vom Konto des Kunden abbuchen.

Der Kunde verpflichtet sich auf jeden Fall, rechtzeitig für die erforderliche Kontodeckung zu sorgen, um die Verpflichtungen, die die Bank für seine Rechnung eingegangen ist, erfüllen zu können. Gemäß den Kreditbedingungen hat dies spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum des Betrages zu erfolgen.

118. Wahl des Korrespondenten

Beruft sich die Bank für die Ausführung der Aufträge des Kunden auf einen Korrespondenten ihrer Wahl, kann sie nicht für die etwaigen Fehler oder Versäumnisse des Korrespondenten haftbar gemacht werden.

119. Kosten und Provisionen

Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, legt Artikel 18 C der ERA die geschuldeten Kosten und Provisionen fest.

120. Beschädigung der Waren

Im Falle einer Beschädigung der Waren, auf die sich das Dokumentenakkreditiv bezieht, hat die Bank vorrangig Anrecht auf die Versicherungsvergütung bis zur Höhe der ihr geschuldeten Beträge.

121. „Incoterms“-Regeln

Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, gelten für die von der Bank gewährten Dokumentenakkreditive die von der Internationalen Handelskammer erlassenen Regeln in Bezug auf die internationalen Handelsbedingungen (Incoterms).

Dokumenteninkasso

122. Allgemeines

Für diese Angelegenheit gelten die „Einheitlichen Richtlinien des IHK für Inkasso (ERI 522)“, sofern die besonderen Vereinbarungen nicht davon abweichen.

123. Rolle und Pflichten der Bank

Die Bank interveniert nicht in der Handelstransaktion, auf die sich die Dokumente beziehen. Sie zieht lediglich die Dokumente auf den Namen und für Rechnung des Kunden ein. Sie garantiert auf keinen Fall die Zahlungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit der Gegenparteien. Der Kunde kann die Bank nicht haftbar machen, wenn die Dokumente nicht bezahlt werden und ihr außerdem nicht die Fehler, professionellen Versäumnisse oder mangelnden Anweisungen der Versicherungsgesellschaften und Gesellschaften, die mit der Ausarbeitung und Kontrolle der Dokumente und Waren betraut sind, anlasten.

TEIL 6 – ANGEBOT VON DEBIT-, KREDIT- UND PREPAID-KARTEN

Die Bedingungen für die Gewährung und Nutzung der Debit- oder Kreditkarte sind jeweils einer besonderen Regelung zu entnehmen. Diese Regelungen sind auf www.belfius.be und in der Geschäftsstelle verfügbar.

TEIL 7 – MULTIDEISENDIENSTE

124. Allgemeines

Der Inhaber eines Zahlungskonto (oder der für dieses Konto Bevollmächtigte) kann auf einfache Anfrage den Multidevisendienst in Anspruch nehmen. Dabei muss er angeben, wie viele „Devisensparten“ er seinem Zahlungskonto hinzufügen möchte, wobei pro Devisenart eine Sparte gilt. Der Bank steht es frei, diesen Dienst zu gewähren oder nicht bzw. ihn auf bestimmte Devisen zu beschränken.

125. Devisenregelung

Die Bank muss sich an die nationalen oder internationalen Regelungen, die für in einer Sparte gehaltene Devisen und Wertpapiere gelten, halten. Die Devisen eines Kunden in einer Sparte können von einem Korrespondenten der Bank im Land der betreffenden Devisen geführt werden. In diesem Fall gelten alle Bestimmungen bezüglich dieser Devisen in diesem Land auch für die betreffende Sparte. Dazu gehören auch die Wechselkursbestimmungen oder die Einschränkungen des freien Devisenverkehrs außerhalb des Landes.

126. Zinsen

Der Soll- und Habenzins werden pro Sparte festgelegt. Bei der Zinsberechnung gelten für jede Sparte dieselben Wertstellungsregeln wie für das Zahlungskonto. Die Soll- und Habenzinsen werden vierteljährlich pro Sparte in der entsprechenden Währung gebucht.

127. Kurse

Die Bank führt die Aufträge der Kunden, einschließlich der Transfers zwischen den Sparten eines und desselben Kontos zum am Buchungstag geltenden Kurs aus.

128. Kosten

Die Bank behält sich das Recht vor, die Kosten, die der Korrespondent für die Ausführung eines Auftrages in der Währung einer bestimmten Sparte berechnet, von der entsprechenden Sparte abzubuchen. Die Kosten für die Bereitstellung des Multidevisendienstes (s. Tarif) werden vierteljährlich und im Voraus vom Zahlungskonto abgebucht. Der Kunde muss für eine ausreichende Deckung auf seinem Konto sorgen, damit diese Kosten abgebucht werden können.

129. Kontoauszüge

Die Kontoauszüge bieten eine Gesamtübersicht des Zahlungskontos sowie eine Übersicht der Verrichtungen pro Sparte, mit denen Verrichtungen getätigt worden sind.

130. Schließung von Sparten

Vor der Schließung einer Sparte gleicht die Bank jeglichen Sollsaldo dieser Sparte durch Abbuchung des entsprechenden Betrages von den Guthaben der anderen Sparten aus. Hat der Kunde keine Anweisungen erteilt, wird der Sollsaldo in erster Linie mit der Eurosparte verrechnet, und der Habensaldo wird in der Eurosparte gebucht. Außer im Falle anderslautender Anweisungen des Kunden kann die Bank inaktive Sparten, d.h. Sparten, auf denen seit über sechs Monaten keine Verrichtung mehr stattgefunden hat, auf eigene Initiative schließen.

131. Kündigung des Multidevisendienstes

Im Gegensatz zu Artikel 22 der vorliegenden Regelung können der Kunde und die Bank den Multidevisendienst jederzeit fristlos kündigen, ohne diese Entscheidung begründen zu müssen. In diesem Fall wird aus diesem Zahlungskonto erneut ein gewöhnliches Zahlungskonto in Euro. Die Bank behält den als geschuldet betrachteten Teil der Kosten für den Multidevisendienst, wenn die Kündigung vom Kunden ausgeht oder ihm zuzuschreiben ist.

132. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht

Nach der Konvertierung in eine Eurosparte kann die Bank auf Gefahr des Kunden eine bestimmte Verrichtung in einer Devisen, für die keine Sparte eröffnet worden ist, ausführen.

133. Verfügbarer Saldo

Die Bank führt einen Auftrag in einer bestimmten Devisen lediglich aus, wenn der gesamte Saldo des Kontos mit Multidevisenfunktion oder möglicherweise der Saldo der betreffenden Sparte für die Abdeckung der Verrichtung und der gegebenenfalls damit verbundenen Kosten ausreicht.

Der gesamte Saldo ergibt sich aus der Zusammenlegung bzw. Konsolidierung der verschiedenen verfügbaren Salden aller Sparten des Multidevisenkontos nach Konvertierung der Salden jeder Sparte in Euro zum Bargeldwechselkurs.

Schecks werden in der Sparte der Devisen gebucht, in der der Scheck ausgestellt worden ist; sollte eine solche Sparte nicht bestehen, werden sie in der Eurosparte gebucht.

Besitzt ein Kunde auf seinem Multidevisenkonto eine Kreditlinie in Euro, darf der gesamte Sollsaldo auf seinem Konto zu keinem Zeitpunkt den Betrag seiner Kreditlinie übersteigen. Alle drei Monate muss er seine Kreditlinie auf null zurückführen und die Sollsaldo in jeder Sparte ausgleichen.

TEIL 8 – Überziehung**134. Überziehung des Zahlungskontos**

Die Bank kann dem Kunden ausnahmsweise die Möglichkeit bieten, über Beträge zu verfügen, die das verfügbare Guthaben auf seinem Konto übersteigen, um zu vermeiden, dass bestimmte Zahlungsaufträge nicht ausgeführt oder Schecks nicht eingelöst werden können, oder aber dass Pflichten gegenüber der Bank nicht erfüllt werden. Die Sollzinsen fallen lediglich für den Überziehungsbetrag an. Der Kunde wird unverzüglich in gedruckter Form oder auf einem anderen dauerhaften Träger über diese Überziehung informiert, und er ist verpflichtet, den gesamten Betrag der Überziehung zuzüglich der geschuldeten Zinsen zurückzuzahlen.

KAPITEL IV: ANLAGEDIENSTE

TEIL 1 – Allgemeine Bestimmungen

135. Gegenstand

Dieses Kapitel regelt die Rechte und Pflichten des Kunden und der Bank im Rahmen der Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Das zweite Kapitel bezieht sich auf die Verhaltensregeln, die die Bank im Rahmen der Ausführung von Anlageaktivitäten oder der Bereitstellung von Anlagediensten gegenüber den Kunden zu beachten hat. Im dritten Teil werden die verschiedenen Modalitäten in Bezug auf die Order der Kunden dargelegt. Und schließlich befasst sich der vierte Teil mit Interessenkonflikten.

Eine detailliertere praktische Beschreibung des Anlageansatzes der Bank ist verfügbar auf belfius.be.

Die Modalitäten in Bezug auf die Anlagedienste, die Vermögensverwaltung und die periodische Anlageberatung sind den Regelungen und/oder Verträgen zu diesen Anlagediensten zu entnehmen.

136. Vertriebskanäle

Je nach Art der Finanzinstrumente und Situation des Kunden kann der Kunde seine Order persönlich über das Geschäftsstellennetz von Belfius oder über die elektronischen Fernbanking-Kanäle wie z.B. Belfius Direct Net und Belfius Mobile aufgeben.

137. Widerrufsrecht

In **Abweichung von Artikel 27 der vorliegenden Regelung** kann das Widerrufsrecht für Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen an den Finanzmärkten abhängt, wie zum Beispiel Transaktionen mit Finanzinstrumenten, im Rahmen des Fernkaufs von Finanzdienstleistungen nicht geltend gemacht werden.

TEIL 2 – VERHALTENSREGELN

138. Kundenkategorien

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen teilt die Bank ihre Kunden beim Erteilen der Anlagedienste und -tätigkeiten in verschiedene Anlegerkategorien ein, und zwar in geeignete Gegenparteien, in professionelle Kunden und in nicht professionelle Kunden. Jede dieser Kategorien genießt ein angemessenes Maß an Schutz.

138.1. Geeignete Gegenparteien

Ein Kunde wird als geeignete Gegenpartei eingestuft, wenn er im Finanzsektor aktiv ist. Das gilt u.a. für Banken, Börsengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Zentralbanken, aber auch für nationale Regierungen und staatliche Dienste, die mit der Verwaltung der Staatsschuld zu tun haben. Bei einer geeigneten Gegenpartei wird angenommen, dass sie hinreichend mit den Finanzmärkten vertraut ist, und aus diesem Grunde genießt sie das geringste Maß an Schutz. Somit ist die Bank dieser Art von Kunden gegenüber nicht zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln verpflichtet.

138.2. Professionelle Kunden

Die als professionell geltenden Kunden werden in einem Anhang zum Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2017 zur Festlegung näherer Regeln zur Umsetzung der Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) aufgelistet. Für diese Kunden sind die Vertragsregeln einzuhalten, wenn auch in geringerem Maße. Bei einem professionellen Kunden wird nämlich angenommen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über den notwendigen Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen eigenverantwortlich treffen und die eingegangenen Risiken angemessen einschätzen zu können. Infolgedessen reicht die Informationspflicht der Bank gegenüber professionellen Kunden weniger weit als gegenüber nicht professionellen Kunden.

138.3. Nicht professionelle Kunden

Kunden, die in keine der beiden vorherigen Kategorien eingestuft werden können, gehören zur Kategorie der nicht professionellen Kunden. Sie verfügen über weniger Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich und genießen dadurch das höchstmögliche Maß an Schutz. Alle nachstehend aufgeführten Verhaltensregeln gelten für die Kunden, die als nicht professionelle Kunden gelten.

138.4. Informationen Bezug auf die Einstufung

Die Bank teilt dem Kunden mit, welcher Kategorie er kraft der gesetzlichen Bestimmungen angehört. Der Kunde kann darum bitten, einer anderen Kategorie zugeordnet zu werden, um ein höheres oder niedrigeres Maß an Schutz als ursprünglich vorgesehen zu genießen. In diesem Fall muss er die Bank schriftlich darum bitten. Die Bank darf der Bitte des Kunden nicht nachkommen, wenn die entsprechenden rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind.

139. Anlageberatung und Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage

139.1. Erteilen einer Anlageberatung

Über ihre Kundenbeauftragten und ihre digitalen Kanäle kann die Bank dem Kunden eine Anlageberatung erteilen.

Unter „Anlageberatung“ versteht die Bank persönlich abgestimmte und geeignete Empfehlungen in Anbetracht der persönlichen Situation des Kunden.

Sofern gesetzlich nicht anders festgelegt:

- berücksichtigt die Beratung der Bank die Situation und die Bedürfnisse des Kunden zu dem Zeitpunkt, zu dem er eine Beratung wünscht. Die Bank verfolgt die Entwicklung des Portfolios des Kunden also nicht aktiv.
- wird die Beratung der Bank nicht auf unabhängige Weise erteilt. Die Bank empfiehlt nämlich vor allem Finanzinstrumente, die von Einheiten aus ihrer Gruppe oder von Einheiten, an die die Bank rechtlich und/oder wirtschaftlich gebunden ist, emittiert oder ausgestellt werden.

Die Bank kann sowohl nicht professionellen als auch professionellen Kunden eine Anlageberatung anbieten:

Nicht professioneller Kunde

Vor der Anlageberatung muss der nicht professionelle Kunde die Bank über seine Anlageziele, seine finanzielle Situation, seine Kenntnisse und Erfahrungen sowie seine Nachhaltigkeitspräferenzen informieren. Ohne diese Angaben kann die Bank die persönliche Situation des Kunden nicht einschätzen, und somit ist sie nicht in der Lage, ihm eine Beratung zu Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu erteilen. Die Bank behält sich das Recht vor, für den Kunden ungeeignete Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verweigern. Im Anschluss an die Beratung durch die Bank wird dem Kunden ein Geeignetheitsbericht ausgestellt; darin erklärt die Bank, inwieweit die Beratung den Bedürfnissen des Kunden entspricht.

Professioneller Kunde

Im Gegensatz zu nicht professionellen Kunden wird bei professionellen Kunden angenommen, dass sie über genügend Kenntnisse, die Erfahrung und den Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen zu können. Außerdem wird davon ausgegangen, dass sie finanziell hinreichend in der Lage sind, die etwaigen Risiken zu tragen. Infolgedessen analysiert die Bank lediglich die Anlageziele sowie die Nachhaltigkeitspräferenzen dieses Kunden, bevor sie ihm eine Anlage empfiehlt. Ohne diese Information kann die Bank die persönliche Situation des Kunden nicht einschätzen und ihm somit keine Anlageberatung erteilen.

Die Bank behält sich das Recht vor, nicht mit den Anlagezielen des Kunden übereinstimmende Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verweigern.

139.2. Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage

Gibt die Bank dem Kunden keine persönlichen Empfehlungen ab, oder wünscht der Kunde keine, begrenzt sich die Dienstleistung auf die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der betreffenden Anlage.

Nicht professioneller Kunde

Je nach Komplexität des Produktes und Kanal, über den der Kunde seine Order ausführt, kann die Bank verpflichtet werden zu prüfen, ob die betreffende Anlage für den Kunden geeignet ist. Dazu prüft die Bank, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen für das betreffende Finanzinstrument verfügt.

Sollte die Bank feststellen, dass die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden nicht ausreichen, wird er darüber in Kenntnis gesetzt.

Weigert sich der Kunde, der Bank die angeforderten Informationen zu erteilen, oder reichen die Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen nicht aus, teilt die Bank ihm mit, dass sie nicht prüfen kann, ob er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um Transaktionen mit Finanzinstrumenten auszuführen.

Professioneller Kunde

Die Dienstleistung ist auf die Ausführung von Ordnern ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage begrenzt. Bei einem professionellen Kunden wird nämlich angenommen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und den entsprechenden Sachverstand im Anlagebereich verfügt.

139.3. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde muss die von der Bank gestellten Fragen korrekt beantworten, damit diese die persönliche Situation des Kunden angemessen einschätzen kann.

Außerdem muss der Kunde die Bank über jede Änderung seiner finanziellen Situation, seiner Anlageziele, seiner Kenntnisse oder Erfahrungen informieren. Solange dies nicht geschieht, kann sich die Bank auf die zuvor vom Kunden erteilten Informationen berufen.

140. Information

Die Bank muss den Kunden korrekte, deutliche und nicht irreführende Informationen erteilen. Diese Informationen können in gedruckter Form oder auf elektronischem Wege erteilt werden.

Wie oben erwähnt, hängt die Menge der von der Bank erteilten Informationen von der Kategorie des Kunden ab.

140.1. Kosten, Abgaben und Vorteile

Die vom Kunden zu entrichtenden Kosten und Abgaben im Zusammenhang mit dem (den) Anlagedienst(en) und dem Finanzinstrument, wie zum Beispiel die Maklerkosten, die Einstiegs- oder Ausstiegskosten sowie die Steuern sind der von der Bank bereitgestellten Dokumentation zu Finanzinstrumenten zu entnehmen.

Sofern dies den gesetzlich festgelegten Konditionen entspricht, kann die Bank finanzielle Vorteile, wie zum Beispiel Vergütungen von Dritten im Rahmen des (der) Anlagedienste(s), den (die) die Bank für sie ausführt, sowie nicht finanzielle Vorteile erhalten. Auch darüber wird der Kunde in der von der Bank bereitgestellten Dokumentation zu Finanzinstrumenten informiert.

Die Bank erteilt nachträglich jährliche Informationen zu allen Kosten und Abgaben sowohl im Zusammenhang mit dem (den) Finanzinstrument(en) als auch dem (den) Anlage- und Nebendienst(en), wenn sie das (die) Finanzinstrument(e) empfohlen oder verkauft hat, oder wenn sie dem Kunden die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) erteilt oder das Dokument mit wesentlichen Informationen (KID) in Bezug auf das (die) Finanzinstrument(e) abgegeben hat und im Laufe des Jahres eine durchgängige Beziehung zum Kunden unterhält oder unterhalten hat. Diese Informationen stützen sich auf bereits angefallene Kosten und werden auf persönlicher Basis erteilt.

Der Kunde akzeptiert, dass er die oben stehenden jährlichen Kosteninformationen im Falle der Beendigung seiner Beziehung zur Bank erst im Jahr nach dieser Beendigung erhalten wird.

140.2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Alle Finanzinstrumente sind mit Risiken verbunden. Diese Risiken sind der jeweiligen Dokumentation zu entnehmen. Das Risiko kann ebenfalls mit den Modalitäten der Order zusammenhängen. Indem der Kunde eine „unbegrenzte Börsenorder“ erteilt, akzeptiert er, dass seine (Verkaufs- oder Kauf-)Order zu gleich welchen Konditionen ausgeführt wird. Er nimmt also das Risiko in Kauf, zu einem höheren Preis zu kaufen oder zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen als zu dem Preis, den er ursprünglich erzielen wollte.

141. Politik zur optimalen Ausführung für Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Außer im Falle spezifischer Anweisungen des Kunden ist die Bank verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Order des Kunden unter optimalen Bedingungen ausführen zu können (best execution – optimale Ausführung). Dazu hat die Bank eine Politik zur Ausführung von Ordnern ausgearbeitet; der Kunde anerkennt, sie zur Kenntnis genommen zu haben, bevor er bei der Bank eine Order aufgibt. Diese Politik informiert den Kunden, dass er sich durch die Aufgabe von Ordnern über die Bank damit einverstanden erklärt, dass die Bank Order außerhalb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Trading-Systems (MTF) oder eines organisierten Trading-Systems (OTF) ausführen kann. Diese Politik ist in jeder Belfius-Geschäftsstelle sowie auf der Website www.belfius.be erhältlich. Diese Politik wird regelmäßig kontrolliert und zu gegebener Zeit auf den neuesten Stand gebracht.

142. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Bank verpflichtet, die Telefongespräche und elektronische Kommunikation zumindest in Bezug auf die Erteilung von Diensten im Bereich des Empfangs, der Weitergabe und der Ausführung von Ordnern von Kunden aufzuzeichnen. Eine Kopie der aufgezeichneten Gespräche und Kommunikation mit den Kunden ist auf Nachfrage fünf Jahre lang ab dem Datum der Aufzeichnung verfügbar.

TEIL 3 – MODALITÄTEN IN BEZUG AUF DIE TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

143. Intervention von Dritteinrichtungen

Die Intervention einer Dritteinrichtung, wie zum Beispiel der Finanzmärkte, von Finanzvermittlern und den Marktbehörden kann die Ausführungsfristen beeinflussen, ohne dass die Bank jeglichen Einfluss darauf hat. So kann die Ausführung auf die Öffnungszeiten der beteiligten Parteien begrenzt sein.

144. Deckung

Bei einer Zeichnung, einem Kauf oder der Ausübung eines Rechts muss der Kunde für eine ausreichende Deckung auf seinem Zentralkonto sorgen, es sei denn, die Bank akzeptiert oder verlangt eine andere Deckung. Bei einem Sollsaldo infolge einer unzureichenden Deckung fallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Sollzinsen auf dem Zahlungskonto an. Bei einem Verkauf, Rückkauf, Umtausch, einer Ausübung oder einer Konvertierung muss der Kunde mit Blick auf die Abwicklung der Verrichtung in seinem Wertpapierdepot über die betreffenden Finanzinstrumente verfügen.

Alle Finanzinstrumente, Geldmittel und Devisen, die der Kunde der Bank übergibt oder die letztere für Rechnung des Kunden hält, bilden die Deckung, die dafür bestimmt ist, dass der Kunde seine Transaktionen mit Finanzinstrumenten gut ausführen kann. Die Bank kann diese Guthaben auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückhalten, verkaufen und/oder verrechnen, falls der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt.

Die Bank hat das Recht, bei der Platzierung einer Transaktion mit Finanzinstrumenten einen Prozentsatz des Gegenwertes der Order auf dem Konto, von dem der Gegenwert am Ende der Transaktion abgebucht wird (Abwicklungskonto), zu reservieren. Diese Reservierung wirkt sich nicht auf den Kontosaldo aus, da die Abbuchung erst am Wertstellungsdatum bzw. am Tag, an dem die Transaktion effektiv berücksichtigt wird, erfolgt. Allerdings wird der verfügbare Saldo um den reservierten Betrag verringert.

Die Bank ist berechtigt, die vom Kunden gekauften Finanzinstrumente oder etwaige andere Finanzinstrumente zum Ausgleichen des möglicherweise unzureichenden Kontosaldos des Kunden unverzüglich zu verkaufen.

145. Letzte Frist für die Entgegennahme einer Order

Eine Order in Bezug auf ein Finanzinstrument muss rechtzeitig bei der Bank eingehen, wobei die Öffnungszeiten der Bank sowie der vom Emittenten festgelegte Zeichnungszeitraum oder Zeitraum eines vorzeitigen Abschlusses zu berücksichtigen sind. Eine Kauf- oder Verkauforder in Bezug auf ein notiertes Finanzinstrument kann lediglich am Markt platziert werden, wenn sie rechtzeitig am Sitz der Bank eingegangen ist, wobei die Öffnungs- und Schließungszeiten der Bank und die des betreffenden Marktes sowie eine angemessene Frist für die Übermittlung dieser Order zu berücksichtigen sind. Order in Bezug auf den Expert Market der Euronext (den belgischen Markt für öffentliche Versteigerungen) sind entsprechend dem von der jeweiligen Behörde festgelegten Versteigerungszeitplan vorzulegen.

Order in Bezug auf Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen müssen rechtzeitig am Sitz der Bank eingehen, wobei die von Emittenten im Prospekt und/oder dem Dokument mit wesentlichen Informationen für Anleger (nachfolgend auch das „KIID“) angegebene letzte Annahmefrist und eine angemessene Frist für die Platzierung dieser Order zu berücksichtigen sind. Andernfalls und sofern der Kunde keine anderslautende Anweisung erteilt hat, wird die Order beim folgenden Abschluss vorgelegt.

146. Limit-Order

Bei der Platzierung oder Änderung einer Order kann der Kunde für bestimmte Finanzinstrumente und für bestimmte Verrichtungen die Gültigkeitsdauer begrenzen oder Limitkurse festlegen. Diese Grenzen werden in der Orderbestätigung vermerkt. Änderungen von Börsenordern bieten nicht automatisch Anrecht auf eine Anpassung der Gültigkeitsdauer. Gibt der Kunde einen Limitkurs an, der nicht den Regeln des betreffenden Marktes entspricht, behalten sich die Bank und ihre Korrespondenten das Recht vor, die Order zu stornieren. Die Bank weist den Kunden auf die Risiken von Ordnern ohne Limitkurs hin.

147. Gültigkeitsdauer einer Order

Die Gültigkeitsdauer einer Order hängt vom Finanzinstrument und den Ereignissen am Markt ab. Die Gültigkeitsdauer kann bei bestimmten Arten von Ordnern näher angegeben werden.

147.1. An einem Markt notierte Finanzinstrumente

Unter Vorbehalt der spezifischen Regeln des betreffenden Marktes werden Order in Bezug auf an einem Markt notierte Finanzinstrumente einen Monat lang ab dem Tag, an dem die Order „zum Limitkurs“ sowie „Stop Loss“-Order platziert werden, in der Wertung gehalten. Order „zum Marktkurs“ werden bis zum Abschluss des nächsten Börsentages in der Wertung gehalten.

147.2. Am Expert Market der Euronext angebotene Finanzinstrumente

Die am Expert Market der Euronext auszuführenden Kauforder sind lediglich für eine Sitzung gültig. Verkauforder hingegen werden drei Monate lang ab dem Tag der Orderplatzierung in der Wertung gehalten.

147.3. Euroobligationen

Order in Bezug auf derartige Finanzinstrumente werden einen Monat lang ab dem Tag der Orderplatzierung in der Wertung gehalten.

147.4. Organismus für gemeinsame Anlagen

Order in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen sind während des anfänglichen Zeichnungszeitraums oder während des nächsten Cut-off gültig, es sei denn, der Kunde hat das Ausführungsdatum angegeben. Änderung von Ordnern ausschließlich Order in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente können geändert werden, solange die ursprünglich übermittelten Order noch nicht (teilweise) am Markt ausgeführt worden sind.

Gibt der Kunde nicht an, dass es sich um eine Änderung einer früheren Order handelt, wird jede spätere Order als neue Order betrachtet, und somit besteht sie zusätzlich zur ersten Order. Die Stornierung dieser doppelten Ausführung erfolgt auf Kosten des Kunden.

148. Stornierung von Ordnern

Order in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente können, sofern die ursprünglich übermittelten Order noch nicht am Markt ausgeführt worden sind, entweder auf Bitten des Kunden oder automatisch durch Anwendung der Regeln des betreffenden Marktes oder infolge der Entscheidung der zuständigen Behörden storniert werden, beispielsweise wenn ein Kupon oder jegliches Recht oder jeglicher Vorteil vom betreffenden Finanzinstrument abgetrennt worden ist oder aber im Falle der Änderung des Nominalwertes oder der Einstellung der Börsennotierung.

Im Emissionsprospekt ist festgelegt, ob Order in Bezug auf Anteile von Anlageeinrichtungen storniert oder ausgesetzt werden können.

Die Bank kann noch nicht ausgeführte Order von Amts wegen aussetzen oder stornieren, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, Konkurs angemeldet hat oder wenn seine Güter mit einer Vollstreckungs- oder Sicherungspfändung oder aber einer gerichtlichen Sperre belegt worden sind.

Während einer Börseneinführung (IPO) kann eine Transaktion nicht storniert werden.

149. Teilausführung einer Order

Order in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente können teilweise ausgeführt werden. In diesem Fall wird der nicht ausgeführte Teil während der gesamten Gültigkeitsdauer der Order (s. oben) in der Wertung gehalten.

150. Informationen für den Kunden bezüglich seiner Transaktionen

Der Kunde kann sich gemäß den besonderen Verträgen, die er diesbezüglich mit der Bank abschließt, jederzeit nach dem Stand seiner Wertpapiere, Rechte und entmaterialisierten Finanzinstrumente sowie der Order, die er über seine Geschäftsstelle, Belfius Direct Net, Belfius Mobile, Belfius Tablet oder per Telefon aufgegeben hat, erkundigen. Der Kunde erklärt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass diese Auskünfte erst verfügbar sind, nachdem seine Transaktion übermittelt worden ist.

Außerdem hängt die verfügbare Information von der Art des Finanzinstrumentes, vom Markt, an dem es zugelassen ist, sowie vom etwaigen Vermittler, auf denen sich die Bank berufen musste, ab. Die Bank verpflichtet sich, die verfügbaren Auskünfte in Bezug auf die Transaktion möglichst schnell bereitzustellen.

Die Informationen zu den Positionen des Kunden auf dessen Konto stehen erst nach der (Teil-)Ausführung der Transaktion und deren vollständigen Verarbeitung durch die Bank zur Verfügung. Die Bank verpflichtet sich, die verfügbaren Auskünfte in Bezug auf die Positionen möglichst schnell bereitzustellen.

151. Tod des Auftraggebers

Sofern nicht anders vereinbart, zieht der Tod des Kunden nicht die Aussetzung oder Stornierung eines Auftrages oder dessen Ausführung nach sich. Im Todesfall hinterlegt die Bank somit die Finanzinstrumente auf einem Wertpapierdepot oder aber den Ertrag aus deren Veräußerung auf einem Zahlungskonto, die beide auf den Namen des Nachlasses eröffnet worden sind.

152. Mit der Übertragung von Finanzinstrumenten oder der Nichtlieferung von Finanzinstrumenten verbundene Kosten

Alle Kosten, Ausgaben und Vergütungen infolge einer Situation, in der Finanzinstrumente nicht geliefert werden können, oder die mit Blick auf die Vermeidung einer solchen Situation anfallen und durch eine oder mehrere Transaktion(en) mit Finanzinstrumenten, die an verschiedenen Märkten gehandelt werden müssen, verursacht werden, können dem Kunden angerechnet werden.

Diese Situation kann im Falle des Kaufs und Verkaufs eines selben Finanzinstrumentes an zwei verschiedenen Märkten auftreten. Der Kunde erlaubt der Bank, die in diesem Zusammenhang von ihm geschuldeten Beträge automatisch von seinem Konto abzubuchen, sobald sie fällig werden.

153. Abrechnung der Order

Außer im Falle von Ausnahmen werden die Verrichtungen mit Finanzinstrumenten innerhalb von drei Bankwerktagen nach der Ausführung der Order abgerechnet. Order in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen werden innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist und gemäß den darin dargelegten Modalitäten ausgeführt.

Sofern nicht anders festgelegt, werden die Verrichtungen durch Abbuchung vom und/oder Gutschrift auf dem Wertpapierdepot und/oder dem Abwicklungskonto des Kunden abgerechnet.

Die Abrechnung von Finanzinstrumenten durch die Bank erfolgt ohne Vorbehalt. Kann die Bank sie aus irgendeinem Grund nicht einkassieren, muss der Kunde den entsprechenden Betrag auf erstes Bitten an sie zurückzahlen. Der Kunde ermächtigt die Bank, die von ihm geschuldeten Beträge automatisch von seinen Konten abzubuchen, sobald sie fällig geworden sind. Sollten die verfügbaren Beträge für die Abwicklung der Order nicht ausreichen, muss der Kunde die Folgen der Stornierung seiner Order durch die Bank tragen.

Im Falle einer Überzeichnung werden die Wertpapiere entsprechend den Anweisungen des Emittenten zugewiesen.

Die an den verschiedenen Märkten gängigen Gepflogenheiten können dem Kunden entgegengehalten werden. So werden die Wertpapiere an bestimmten Märkten beispielsweise nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Zahlung ausgehändigt.

Sofern der Kunde kein Devisenkonto eröffnet hat, werden Devisenverrichtungen automatisch in Euro konvertiert, es sei denn, auf dem Orderformular ist etwas anderes vermerkt. Die Konvertierung in Euro erfolgt zum zwei Werktagen vor dem Datum der Abwicklung oder dem im Prospekt vermerkten Zahlungsdatum geltenden Kurs. Dieses Prinzip gilt ebenfalls für Verrichtungen mit Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei der Wechselkurs allerdings nicht berechnet werden kann, solange die Bank den Nettoinventarwert nicht erhalten hat.

Die Berechnungen für die Abwicklung (Umwandlung, Zinsen, Kapitalisierung...) sind auf drei Dezimalstellen begrenzt.

154. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Einziehung

Wenn die Rückzahlung der materiell vorgelegten Kupons und Mäntel über eine sofortige Gutschrift oder mit einem bestimmten Wertstellungsdatum für das Zentralkonto des Kunden erfolgt, geschieht dies stets unter Vorbehalt, d.h. unter dem Vorbehalt der guten Ausführung der Verrichtung.

Erfolgt die Rückzahlung nach der Einziehung, wartet die Bank die endgültige Zahlung seitens der Gegenpartei ab, bevor sie den entsprechenden Betrag dem Zentralkonto des Kunden gutschreibt. Das von der Bank berücksichtigte Wertstellungsdatum hängt vom Datum der Zahlung durch die Gegenpartei ab, wenn es um eine Rückzahlung nach einer Einziehung geht, oder aber vom Fälligkeits- oder Zahlungsdatum oder aber von der Art des Produktes und dem Datum der Vorlage durch den Kunden, wenn es um eine Gutschrift unter Vorbehalt geht. In letzterem Fall gibt die Bank das Wertstellungsdatum auf dem Vorlageschein an.

155. Jährliche Steuer für Wertpapierkonten

Die Transaktion(en) oder die Order in Bezug auf Wertpapiere oder das (die) Wertpapierkonto (-konten) gilt/gelten mit Blick auf die Vermeidung der jährlichen Steuer auf Wertpapierkonten als nicht eingegeben (Art. 201/3 - 201/9/5 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern). Auch wenn die Transaktion(en)/die Order infolge einer Anlageberatung seitens der Belfius Bank getätigt wird/werden, anerkennt der Kunde, dass sich diese Beratung ausschließlich auf das Anlegerprofil und die Risikostrategie und auf keinerlei steuerliche Gründe stützt.

Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass die Steuerverwaltung im Rahmen des Nachweises der Beweggründe für die Transaktion(en)/die Order Schriftstücke anfordern kann, und er bestätigt, dass er diese Schriftstücke und sonstige Nachweise aufbewahrt.

Sollte die Steuerverwaltung der Auffassung sein, dass die Rechtshandlung (oder alle Rechtshandlungen, unter die die Transaktion(en)/die Order fällt/fallen) einen Steuermisbrauch darstellt (darstellen), und sollte die Belfius Bank in ihrer Eigenschaft als Steuerschuldnerin zur Zahlung der Steuer aufgefordert werden, bucht die Belfius Bank den gesamten Betrag der Steuer, einschließlich etwaiger Erhöhungen und administrativer Geldbußen vom Guthaben des Kunden oder den von der Belfius Bank für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten ab. Sollte die Bankbeziehung mit dem Kunden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuerverwaltung die Steuer von der Belfius Bank einfordert, aufgelöst sein, entschädigt der Kunde die Belfius Bank für den gesamten gezahlten Betrag.

TEIL 4 - AUFBEWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Der Kunde wird auf Teil 5, 6 und 7 von Kapitel II dieser Regelung verwiesen.

TEIL 5 - INTERESSENKONFLIKTE

Im Rahmen ihrer Anlagetätigkeiten und -dienste ergreift die Bank die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen mit Blick auf die Erfassung und Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte mit ihren Kunden oder zwischen Kunden. Sollte die Bank der Auffassung sein, einen solchen Interessenkonflikt mit nachteiligen Folgen für den Kunden nicht vermeiden zu können, informiert sie den Kunden darüber und/oder verzichtet auf weitere Transaktionen oder die Fortsetzung der Dienstleistung. Auf einfache Anfrage kann der Kunde über seinen Kundenbeauftragten oder auf belfius.be nähere Auskünfte über die Politik in Bezug auf Interessenkonflikte erhalten.